



**NLStBV**  
*Wir in Niedersachsen:  
mobil. regional. sicher!*

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

– Planfeststellungsbehörde –

# Planfeststellungsbeschluss

**für den Neubau der Brückenbauwerke BW 3352 (Unterführung der Böhme) und BW 3353/54 (Unterführung der Landesstraße 190 und Bahnstrecke) im Zuge der A 27 einschließlich Neuregelung der Entwässerung im Bereich der Anschlussstelle 28 „Walsrode-Süd“ in der Stadt Walsrode, Gemarkung Düşhorn**

von Abs. 10 / Stat. 6826 bis Abs. 20 / Stat. 400

---

Ein Vorhaben der **Autobahn GmbH des Bundes**

Datum: 27.11.2023

Az.: 4134-31027-1-24 / A 27-BW 3352 u. BW 3353/54



**Niedersachsen**





# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Verfügender Teil.....</b>	<b>1</b>
<b>1.1</b>	<b>Planfeststellung.....</b>	<b>1</b>
<b>1.2</b>	<b>Planunterlagen.....</b>	<b>1</b>
1.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	1
1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen.....	2
<b>1.3</b>	<b>Eingeschlossene Entscheidungen .....</b>	<b>3</b>
1.3.1	Naturschutz.....	3
1.3.2	Wald.....	3
<b>1.4</b>	<b>Vorbehalte.....</b>	<b>4</b>
1.4.1	Allgemeiner Vorbehalt .....	4
1.4.2	Entscheidungsvorbehalt.....	4
<b>1.5</b>	<b>Nebenbestimmungen und Auflagen .....</b>	<b>4</b>
1.5.1	Baudurchführung.....	4
1.5.2	Immissionsschutz .....	4
1.5.3	Denkmalschutz.....	5
1.5.4	Verkehrslenkende Belange .....	5
1.5.4.1	Brückenneubau im Zuge der L 190 .....	5
1.5.4.2	Stadt Walsrode.....	5
1.5.4.3	NLStBV – regionaler Geschäftsbereich Verden.....	5
1.5.4.4	Polizeiinspektion Heidekreis .....	5
1.5.5	DB Netz AG.....	6
1.5.6	Unterhaltungsverband Böhme .....	6
1.5.7	Militärische Belange.....	6
1.5.8	Naturschutz .....	7
1.5.8.1	Eingriffsregelung.....	7
1.5.8.2	Artenschutz .....	7
1.5.8.3	Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht.....	7
1.5.8.4	Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen.....	7
1.5.8.5	Umsetzung der Maßnahmen 1 V „Schutz von Einzelbäumen gem. DIN 19820 und RAS-LP4“.....	7
1.5.8.6	Umsetzung der Maßnahme 2 V „Anlage von Schutzzäunen“ sowie innerhalb der Maßnahme 13 V <sub>ART</sub> „Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit“ .....	8
1.5.8.7	Umsetzung der Maßnahmen 3 V „Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens / Oberbodens“, 6 V „Verwendung von ökologisch unbedenklichem Baumaterial“, 8 V „Rekultivierung der temporär beanspruchten Bauflächen“ .....	8
1.5.8.8	Umsetzung der Maßnahme 4 V „Vermeidung von Stoffeinträgen in das Fließgewässer“ .....	8
1.5.8.9	Umsetzung der Maßnahme 9 V <sub>ART</sub> „Gehölzrodungen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar“ .....	9
1.5.8.10	Umsetzung der Maßnahme 10 V <sub>ART</sub> „Bauzeitenregelung für die Errichtung von Baustraßen und Materiallagerflächen“.....	9
1.5.8.11	Umsetzung der Maßnahme 12 V <sub>ART</sub> „Reduzierung der Baustellenbeleuchtung“.....	9
1.5.8.12	Umsetzung der Maßnahme 14 V <sub>ART</sub> „Kontrolle von Höhlenbäumen“ .....	10
1.5.8.13	Umsetzung der Maßnahmen 17 V <sub>ART</sub> „Umsetzen von Amphibien“ und 18 V <sub>ART</sub> „Umsetzen von Reptilien“ .....	10
1.5.8.14	Umsetzung der Maßnahme 19 V <sub>ART</sub> „Durchführung eines Ottermonitorings“ .....	10
1.5.8.15	Umsetzung der Maßnahmen 1 CEF „Anbringung von Vogelnistkästen“ und 2 CEF „Anbringung von Fledermauskästen“ .....	11
1.5.8.16	Umsetzung der Maßnahme 15 V <sub>ART</sub> „Bauzeitenregelung für den Brückenabriss / Beginn der Bautätigkeit“ .....	11



1.5.8.17	Umsetzung der Maßnahme 16 V <sub>ART</sub> „Anbringung von Fledermauskästen am neuen Brückenbauwerk“ .....	11
1.5.8.18	Kompensationsmaßnahme 1 A und 1 E.....	11
1.5.8.19	Überprüfung auf Vorkommen von Ameisen vor Baubeginn .....	12
1.5.9	Abfall und Bodenschutz .....	12
1.5.10	Beteiligung der Leitungsträger .....	12
1.5.11	Kampfmittel .....	12
<b>1.6</b>	<b>Zusagen .....</b>	<b>13</b>
1.6.1	Stadt Walsrode.....	13
1.6.2	DB Netz AG.....	13
1.6.3	Polizeiinspektion Heidekreis .....	13
1.6.4	Bestandsanlagen der NLStBV - ab 01.01.2021 Autobahn GmbH des Bundes .....	13
1.6.4.1	LWL-Verkabelung / AUSA-Verkabelung / IT-Netz BAB.....	13
1.6.4.2	Notrufsäulen .....	13
1.6.5	Naturschutz .....	13
1.6.6	Bodenschutz.....	14
1.6.7	Wasser/Gewässer .....	14
1.6.8	Abfall .....	15
1.6.9	Denkmalschutz .....	15
<b>1.7</b>	<b>Wasserrechtliche Erlaubnis .....</b>	<b>15</b>
1.7.1	Erlaubte Benutzung .....	15
1.7.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	16
1.7.2.1	Betrieb und Unterhaltung .....	16
1.7.2.2	Einleitung .....	16
1.7.2.3	Versickerungsmulden .....	16
1.7.2.4	Anzeigepflichten .....	16
1.7.2.5	Hinweise.....	16
<b>2</b>	<b>Begründender Teil .....</b>	<b>17</b>
<b>2.1</b>	<b>Sachverhalt.....</b>	<b>17</b>
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens .....	17
2.1.2	Verfahrensablauf .....	18
<b>2.2</b>	<b>Rechtliche Bewertung .....</b>	<b>22</b>
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung .....	22
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens.....	22
2.2.1.2	Zuständigkeit.....	22
2.2.1.3	Verfahren .....	22
2.2.1.4	Nebenbestimmungen.....	23
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	23
2.2.2.1	Allgemeines.....	23
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 24 UVPG .....	23
2.2.2.2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt .....	23
2.2.2.2.1.1	Beschreibung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik .....	24
2.2.2.2.1.2	Beschreibung der Schutzgüter.....	24
2.2.2.2.1.2.1	Schutzgut Menschen (Bevölkerung und menschliche Gesundheit) .....	25
2.2.2.2.1.2.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	25
2.2.2.2.1.2.3	Schutzgut Boden .....	28
2.2.2.2.1.2.4	Schutzgut Fläche .....	29
2.2.2.2.1.2.5	Schutzgut Wasser.....	29
2.2.2.2.1.2.6	Schutzgut Klima.....	29
2.2.2.2.1.2.7	Schutzgut Luft.....	29
2.2.2.2.1.2.8	Schutzgut Landschaft .....	30
2.2.2.2.1.2.9	Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	30
2.2.2.2.1.2.10	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern .....	30
2.2.2.2.1.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG .....	30



2.2.2.2.1.3.1	Schutzgut Menschen (Bevölkerung und menschliche Gesundheit)	30
2.2.2.2.1.3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	31
2.2.2.2.1.3.3	Schutzgut Boden	42
2.2.2.2.1.3.4	Schutzgut Fläche	43
2.2.2.2.1.3.5	Schutzgut Wasser	44
2.2.2.2.1.3.6	Schutzgut Klima	44
2.2.2.2.1.3.7	Schutzgut Luft	45
2.2.2.2.1.3.8	Schutzgut Landschaft	45
2.2.2.2.1.3.9	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	46
2.2.2.2.1.3.10	Wechselwirkungen	46
2.2.2.2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG	47
2.2.2.2.2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen (Bevölkerung und menschliche Gesundheit)	48
2.2.2.2.2.2	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	49
2.2.2.2.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	70
2.2.2.2.2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	71
2.2.2.2.2.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	72
2.2.2.2.2.6	Auswirkungen auf das Klima	75
2.2.2.2.2.7	Auswirkungen auf die Luft	75
2.2.2.2.2.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	75
2.2.2.2.2.9	Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter	77
2.2.2.2.2.10	Medienübergreifende Gesamtbewertung	78
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung	79
2.2.3.1	Planrechtfertigung	79
2.2.3.2	Variantenprüfungen; Ersatzneubau der Brückenbauwerke	80
2.2.3.2.1	Null-Variante	80
2.2.3.2.2	Varianten abseits der gegenwärtigen Linie der BAB 27	80
2.2.3.2.3	Gradiente	81
2.2.3.2.4	Linienführung	81
2.2.3.3	Immissionen	81
2.2.3.3.1	Verkehrslärm	81
2.2.3.4	Baubedingte Lärmimmissionen	82
2.2.3.4.1	Luftschadstoffe	82
2.2.3.5	Natur und Landschaft	83
2.2.3.5.1	Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft	83
2.2.3.5.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	83
2.2.3.5.2.1	Vermeidung	83
2.2.3.5.2.1.1	Ausgleich und Ersatz	84
2.2.3.5.2.1.2	Ausgleichsmaßnahmen	85
2.2.3.5.2.1.3	Gestaltungsmaßnahmen	86
2.2.3.5.2.1.4	Ersatzmaßnahmen	86
2.2.3.5.2.1.5	Ersatzzahlungen	87
2.2.3.5.2.1.6	Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen	87
2.2.3.5.2.1.7	Herstellungskontrolle, Bericht	89
2.2.3.5.2.2	Verfahrensrechtliches	89
2.2.3.5.3	Natura 2000-Gebiete	89
2.2.3.5.3.1	Nicht erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Böhme“	89
2.2.3.5.4	Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NNatSchG	94
2.2.3.5.5	Gesetzlicher Biotopschutz	94
2.2.3.5.6	Sonstige Schutzgebiete	95
2.2.3.5.7	Artenschutz	95
2.2.3.5.7.1	Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot	98
2.2.3.5.7.2	Störungsverbot	101
2.2.3.5.7.3	Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot	104
2.2.3.5.7.4	Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Pflanzen	108
2.2.3.5.7.5	Ausnahmeprüfung	108
2.2.3.5.7.6	Zusammenfassung	108
2.2.3.6	Wasserwirtschaftliche Belange	108
2.2.3.6.1	Bestand	108
2.2.3.6.2	Entwässerungsmaßnahmen	108



2.2.3.6.2.1	Entwässerungsabschnitte.....	109
2.2.3.6.2.2	Bauliche Gestaltung der Entwässerungsanlagen .....	110
2.2.3.6.2.2.1	Ableitmulden 1 und 2 .....	110
2.2.3.6.2.2.2	Versickerungsmulden SM01 und SM02.....	110
2.2.3.6.2.2.3	Versickerungsmulde SM03 .....	110
2.2.3.6.2.2.4	Versickerungsmulde SM04 .....	111
2.2.3.6.2.2.5	Versickerungsmulde SM05 .....	111
2.2.3.6.2.2.6	Flächenversickerung FV01 .....	111
2.2.3.6.2.3	Hydraulische Berechnung.....	111
2.2.3.6.3	Vorhandenes Grabensystem.....	112
2.2.3.6.4	Schutzgebiete.....	112
2.2.3.6.5	Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) .....	112
2.2.3.7	Bodenschutz und Abfall .....	115
2.2.3.8	Eigentum .....	115
2.2.3.9	Denkmalschutz.....	115
2.2.3.10	Leistungsrechte.....	116
2.2.3.11	Kommunale Belange .....	116
2.2.3.12	Sonstige Belange .....	116
2.2.3.13	Nebenbestimmungen .....	117
2.2.3.14	Gesamtabwägung .....	118
<b>2.3</b>	<b>Wasserrechtliche Erlaubnis .....</b>	<b>118</b>
<b>2.4</b>	<b>Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....</b>	<b>119</b>
2.4.1	Stadt Walsrode.....	119
2.4.2	Landkreis Heidekreis .....	120
2.4.2.1	Untere Wasserbehörde.....	120
2.4.2.2	Untere Abfall- und Untere Bodenschutzbehörde .....	120
2.4.2.3	Untere Denkmalschutzbehörde.....	120
2.4.2.4	Fachgruppe Regional- und Bauleitplanung.....	121
2.4.2.5	Untere Naturschutzbehörde .....	121
2.4.3	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Dezernat 41 – ab 01.01.2021: Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Geschäftsbereich C .....	129
2.4.4	DB Netz AG.....	130
2.4.5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.....	133
2.4.6	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LBEG) - Kampfmittelbeseitigungsdienst.....	133
2.4.7	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Laves) ..	134
2.4.8	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege .....	134
2.4.9	Landwirtschaftskammer Niedersachsen.....	134
2.4.10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) 134	
2.4.11	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg (IHK).....	135
2.4.12	Polizeiinspektion Heidekreis .....	135
2.4.13	Unterhaltungsverband Böhme .....	135
2.4.14	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH.....	136
2.4.15	Avacon Netz GmbH.....	136
2.4.16	Exxon Mobil Gas Marketing Deutschland.....	137
2.4.17	Nowega GmbH.....	137
2.4.18	Erdgas Münster GmbH.....	137
2.4.19	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG).....	137
2.4.20	Übrige .....	142
<b>3</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>142</b>
<b>4</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>142</b>
<b>4.1</b>	<b>Entschädigungsverfahren.....</b>	<b>142</b>



<b>4.2</b>	<b>Hinweis zur Auslegung .....</b>	<b>143</b>
<b>4.3</b>	<b>Zustellungsfiktion.....</b>	<b>143</b>
<b>4.4</b>	<b>Außerkräftreten .....</b>	<b>143</b>
<b>4.5</b>	<b>Berichtigungen .....</b>	<b>143</b>
<b>4.6</b>	<b>Sonstige Hinweise .....</b>	<b>144</b>
4.6.1	Bodenfunde.....	144
4.6.2	Geotechnische Erkundung.....	144
4.6.3	Bodenschutz.....	144
4.6.4	Baumaschinen und Baulärm .....	144
4.6.5	Arbeits- und Gesundheitsschutz .....	144
4.6.6	Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen .....	144
4.6.7	Abstimmungen mit Leitungsträgern.....	145
<b>4.7</b>	<b>Rechtsnormen .....</b>	<b>145</b>
<b>4.8</b>	<b>Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>145</b>
<b>5</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>146</b>







# 1 Verfügender Teil

## 1.1 Planfeststellung

Der Plan der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Niedersachsen, dieses vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg, seit dem 01. Januar 2021 vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Verden - im Folgenden Vorhabenträgerin genannt - wird gemäß § 17 FStrG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG auf Grundlage der unter Abschnitt 1.2.1 aufgeführten festgestellten Planunterlagen und nach Maßgabe der Vorbehalte, Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Abschnitt 1.4 und Abschnitt 1.5. festgestellt.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden alle mit dem Neubau der Brückenbauwerke BW 3352 (Unterführung der Böhme) und BW 3353/ 3354 (Unterführung der L 190 und Bahnstrecke) zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Belange geregelt. Zu den eingeschlossenen naturschutzrechtlichen Entscheidungen siehe Abschnitt 1.3 dieses Beschlusses.

Die von der Vorhabenträgerin gegebenen Zusagen, auch soweit sie in Erwidierungen zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gegenüber der Planfeststellungsbehörde abgegeben wurden, sind für die Vorhabenträgerin verbindlich und werden Bestandteil der Planfeststellung.

## 1.2 Planunterlagen

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde im Verlauf dieses Planfeststellungsverfahrens teilweise überarbeitet und durch die Erstellung von Deckblättern geändert. In den nachfolgend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung jeweils als Deckblatt gekennzeichnet. In den Planunterlagen sind die Änderungen in blauer Schriftfarbe dargestellt. Der ursprünglich aus-gelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt. Ursprüngliche, geänderte Planunterlagen gelten in der Form ihrer letztmaligen Änderung.

### 1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/n	Anzahl/Seiten	Maßstab
3	Übersichtslageplan vom 15.07.2019	1	1:25.000
5	Lageplan vom 15.07.2019	1	1:1.000
6	Höhenplan vom 15.07.2019	1	1:1.000/100
8	Entwässerungsmaßnahmen	2	
8.1	Lageplan zur Oberflächenentwässerung vom 15.07.2019		1:1.500
8.2	Lageplan der Einzugsgebiete vom 15.07.2019		1:1.000
9.1	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
	9.1/1 Maßnahmenplan vom 15.07.2019	1	1:2.000
	<a href="#">geändert durch Deckblatt vom 25.08.2023</a>		
	9.1/2 Maßnahmenplan Externe Maßnahme vom 25.08.2023	1	1:1.000



Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/n	Anzahl/Seiten	Maßstab
9.2 9.3	9.2 Maßnahmenblätter vom 15.07.2019 <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 25.08.2023</a> 9.3 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 30.04.2019 <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 25.08.2023</a>	63 6	
10	Grunderwerb 10.1 Grunderwerbsplan vom 15.07.2019 <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 25.08.2023</a> 10.2 Grunderwerbsverzeichnis vom 15.07.2019 <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 25.08.2023</a>	1 2	1:1.000
11	Regelungsverzeichnis vom 15.07.2019	1-9	
14 14.2	Straßenquerschnitt Regelquerschnitte vom 15.07.2019	4	1:50

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 70 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSStBV) gekennzeichnet.

### 1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind nachrichtlich beigelegt und bedürfen nicht der Planfeststellung:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/n	Anzahl/Seiten	Maßstab
0	Verzeichnis der Feststellungsunterlagen Merkblatt zur Planfeststellung – Seite 4 geändert durch Deckblatt vom 25.08.2023	1 4	
1	Erläuterungsbericht vom 15.07.2019 <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 25.08.2023</a>	46	
2	Übersichtskarte vom 15.07.2019	1	1:100.000
14.1	Ermittlung Belastungsklasse (A 27 AS Walsrode-Süd) Ermittlung der Belastungsklasse (L 190 Abs. 330 u. 345)	2 2	
18 18.1 18.2.1 18.2.2 18.2.3 18.2.4	Wassertechnische Untersuchung Erläuterungsbericht vom 15.07.2019 Ermittlung des Abflusses Dimensionierung von Versickerungsanlagen Nachweis der Ableitmulde gem. RAS-EW Niederschlagshöhen nach KOSTRA-DWD 2010R	27 1 1 1 2	
19 19.1.1 19.1.2 19.2.1	Umweltfachliche Untersuchung Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 15.07.2019 <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 25.08.2023</a> Bestands- und Konfliktplan vom 15.07.2019 <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 25.08.2023</a> Erläuterungsbericht zum Artenschutzbeitrag <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 25.08.2023</a> mit Anlage „Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG“	65 1 52 34	1:2.000



Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/n	Anzahl/Seiten	Maßstab
19.2.2	Faunistische Kartierung und Bestandsbewertung v. Januar 2015	124	
19.3.1	Erläuterungsbericht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 25.08.2023</a>	78	
19.3.2	Übersichtskarte FFF-VP <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 25.08.2023</a>	1	1:10.000
19.3.3	Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	1	1:2.000
19.3.4	<a href="#">geändert durch Deckblatt vom 25.08.2023</a> Maßnahmen zur Schadensbegrenzung / Verbleibende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 25.08.2023</a>	1	1:2.000
19.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung zum UVP-Bericht <a href="#">geändert durch Deckblatt vom 25.08.2023</a>	18	

### 1.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Die fernstraßenrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß § 17 FStrG, § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG, alle sonstigen für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen (Konzentrationswirkung). Davon unberührt bleiben die wasserrechtlichen Zulassungen nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 5 ff Niedersächsisches Wassergesetz (NWG). Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Straßenabwässern wird daher in Abschnitt 0 dieses Planfeststellungsbeschlusses von der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde (§19 WHG) gesondert erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen sind insbesondere:

#### 1.3.1 Naturschutz

Für die vorhabensbedingten Veränderungen in den Landschaftsschutzgebieten „Böhmetal“ (LSG-SFA 016) wird entsprechend der Schutzgebietsverordnungen eine Erlaubnis erteilt, für das Landschaftsschutzgebiet „Böhmeaue“ (LSG-SFA 050) im Umfeld der Böhme eine Befreiung. Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung durch die in der Unterlage 9.3 dokumentierten Kompensationsmaßnahmen.

#### 1.3.2 Wald

Entsprechend den Ausführungen im Abschnitt 2.2.3.12 (sonstige Belange) kommt es nicht wie in den Unterlagen angeführt zu einer dauerhaften Waldumwandlung von 1,0722 ha, sondern nur von 0,4341 ha Wald im Sinne des NWaldLG, für die eine Ersatzaufforstungspflicht nach § 8 NWaldLG besteht.

Abweichend zu den vorgelegten Unterlagen handelt es sich auf 0,76426 ha nicht um eine dauerhafte Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert, da im Anschluss an das Vorhaben die Wiederranlage der betreffenden Flächen mittels der genannten Maßnahmen vorgesehen ist. In den Bereichen kann auch zukünftig Wald im Sinne des § 2 NWaldLG wachsen, so dass es sich



nur um eine temporäre Waldumwandlung handelt. Es liegt trotzdem eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG vor.

Für die dauerhafte und temporäre Waldumwandlung wird nach § 8 Abs. 1 NWaldLG eine Genehmigung erteilt. Dieses ist nach § 8 Abs. 3 NWaldLG zulässig, weil die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient, die dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der betroffenen Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des betroffenen Waldes überwiegen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen. Die Genehmigung wird nach § 8 Abs. 4 NWaldLG mit der Auflage verbunden, dass für die dauerhafte Waldumwandlung eine Ersatzaufforstung mindestens im gleichen Flächenverhältnis erfolgt. Die Ersatzaufforstung erfolgt durch die in der Unterlage 9.3D dokumentierten Maßnahme 1 E und Maßnahmen 2 E in einem Umfang von 0,4406 ha. Für die temporäre Waldumwandlung (0,6426 ha) sind die betroffenen Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufzuforsten.

## **1.4 Vorbehalte**

### **1.4.1 Allgemeiner Vorbehalt**

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

### **1.4.2 Entscheidungsvorbehalt**

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten.

## **1.5 Nebenbestimmungen und Auflagen**

Die Feststellung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

### **1.5.1 Baudurchführung**

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, den Bau nach dem Stand der Technik auszuführen; die einschlägigen technischen Regelwerke sind zu beachten.

Baubedingt vorübergehend beanspruchte Flächen sind mit höchster Sorgfalt zu behandeln und nach Baubeendigung wieder in einen vor der Baumaßnahme vergleichbaren Zustand zu bringen.

Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen.

### **1.5.2 Immissionsschutz**

Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) zu beachten. Insbesondere



sind in der näheren Umgebung der Baustelle die unter Abschnitt 3.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Lärmintensive Bauarbeiten dürfen nur werktags (Montag bis Samstag) von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt werden. Diesbezügliche Anforderungen sind in den Unterlagen zum Bauvertrag zu definieren.

Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

### **1.5.3 Denkmalschutz**

Der Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Heidekreis anzuzeigen. Das gesonderte Abnehmen des Mutterbodens vor dem Ausheben der Baugrube ist durch einen archäologischen Sachverständigen begleiten zu lassen. Evtl. Bodenfunde sind zu dokumentieren und die Dokumentation ist der Unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen.

### **1.5.4 Verkehrslenkende Belange**

#### **1.5.4.1 Brückenneubau im Zuge der L 190**

Der Neubau der Brückenbauwerke 3352 (Böhmebrücke) und 3353/3354 (Brücke über die L 190 und DB-Strecke) ist zeitversetzt mit dem Brückenneubau im Zuge der L 190 bei Walsrode über die Böhme zu realisieren. Hierfür ist eine Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – rGB Verden durchzuführen.

#### **1.5.4.2 Stadt Walsrode**

Die Stadt Walsrode ist bei der Ausführungsplanung, der Festlegung der Bauzeiträume, der ggf. erforderlichen Vollsperrung der L 190 und Umleitungsplanungen zu beteiligen.

#### **1.5.4.3 NLSStBV – regionaler Geschäftsbereich Verden**

Der regionale Geschäftsbereich Verden der NLSStBV ist als Straßenbaulastträger der L 190 bei der Ausführungsplanung, der Festlegung der Bauzeiträume, der ggf. erforderlichen Vollsperrung der L 190 und Umleitungsplanungen zu beteiligen.

#### **1.5.4.4 Polizeiinspektion Heidekreis**

Die Polizeiinspektion Heidekreis ist bei der Ausführungsplanung, der Festlegung der Bauzeiträume und Umleitungsplanungen zu beteiligen.



### **1.5.5 DB Netz AG**

Die DB Netz AG – Betrieb / Infrastrukturplanung –, der Fachdienst LST (Leit- und Sicherungstechnik) und TK (Telekommunikation) und der Fachdienst Anlagen- und Projektmanagement konstruktiver Ingenieurbau (KIB) ist bei der Ausführungsplanung zu beteiligen.

Die Bahnanlagen dürfen durch das Vorhaben in ihrer Funktionalität und Lebensdauer nicht eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere für die Entwässerungsanlagen der DB Netz AG.

Während der Baumaßnahme und nach der Brückenerneuerung dürfen die Signalsichten nicht beeinträchtigt werden. Die im Baufeld befindlichen Kabelanlagen der Leit- und Sicherungstechnik, 50 Hz – Leitung und Telekommunikationsleitungen sind bei der Baudurchführung zu berücksichtigen.

Die heutige lichte Durchfahrtshöhe für den Eisenbahnbetrieb ist auch für das Neubau-Brückenbauwerk einzuhalten.

Während der Baudurchführung

- darf der Bahnbetrieb nicht gefährdet werden,
- ist eine Blendwirkung auszuschließen,
- sind die Regel-Abstände einzuhalten,
- darf die Funktion der Bahnübergänge, des Bahnkörpers, des Oberbaus,
- darf die Funktion der Tiefenentwässerung und der Durchlässe nicht beeinträchtigt werden,
- darf die Sicht auf die Signale nicht eingeschränkt werden,
- darf die Funktion GSM-R (Global System Mobil Communication – Rail) nicht eingeschränkt werden,
- darf die Funktion der weiteren nicht speziell benannten Anlagen nicht beeinträchtigt werden,
- muss der Zugang zu den Anlagen der DB Netz AG gewährleistet werden,
- dürfen Instandhaltungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden,
- darf die Funktion von Rettungswegen nicht beeinträchtigt werden.

### **1.5.6 Unterhaltungsverband Böhme**

Der Unterhaltungsverband Böhme ist in die Ausführungsplanung einzubeziehen.

Sollte es während der Bautätigkeiten zu Einschränkungen kommen, durch die die Gewässerunterhaltung erschwert werden könnte, ist die vorherige Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband Böhme vorzunehmen.

### **1.5.7 Militärische Belange**

Die Vorschriften der Richtlinie für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS) sind einzuhalten.





## **1.5.8 Naturschutz**

### **1.5.8.1 Eingriffsregelung**

Die in den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.2D beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen bzw. einzuhalten.

### **1.5.8.2 Artenschutz**

Die in den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.2D beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit dem Zusatz „CEF“ beziehungsweise „ART“ sind vollumfänglich umzusetzen beziehungsweise einzuhalten.

### **1.5.8.3 Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht**

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

### **1.5.8.4 Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen**

Bei allen Kompensationsmaßnahmen in der freien Natur, in deren Rahmen Gehölzpflanzungen vorgesehen sind, darf ausschließlich gebietseigenes Pflanzmaterial des Herkunftsgebietes „Norddeutsches Tiefland“ verwendet werden. Für Aufforstungen ist bei Gehölzen, die den Regelungen des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG) unterliegen, ausschließlich herkunft gesichertes Material entsprechender forstlicher Herkunftsgebiete zu verwenden. Einsaaten in der freien Natur dürfen ausschließlich mit Regio-Saatgut des Ursprungsgebietes 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) erfolgen.

### **1.5.8.5 Umsetzung der Maßnahmen 1 V „Schutz von Einzelbäumen gem. DIN 19820 und RAS-LP4“**

Für die gegebenenfalls erforderlichen Aufastungen zur Freihaltung des Lichtraumprofils gilt der Zeitraum aus Maßnahmen 9 V<sub>ART</sub> (Gehölzrodungen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar) sowie die dazugehörige Nebenbestimmung in Bezug auf die zeitliche Einschränkung der Beseitigung von Nadelgehölzen (siehe Ausführungen im Abschnitt 1.5.8.9 zum Fichten- und Kiefernkreuzschnabel).

Sofern Auffüllungen oder Bodenaufträge im Wurzelbereich von Bäumen unvermeidbar sind, sind diesbezüglich die Vorgaben der RAS-LP in vollem Umfang beachtlich. Neben der vorzusehenden Belüftung und des zu verwendenden Materials gilt dies insbesondere auch für das Ergreifen von zusätzlichen Maßnahmen gegen Bodenverdichtung. Die Aufschüttungen sind nach Beendigung der Arbeiten vollständig zurückzubauen. Nicht mehr benötigtes standortfremdes Material ist zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist herzustellen.



### **1.5.8.6 Umsetzung der Maßnahme 2 V „Anlage von Schutzzäunen“ sowie innerhalb der Maßnahme 13 V<sub>ART</sub> „Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit“**

Sofern temporäre und mobile Sperreinrichtungen vorgesehen werden, die ein Einwandern auch von Amphibien, Reptilien oder Kleinsäugetern verhindern sollen, sind die Vorgaben des aktuellen M AQ<sup>1</sup> beachtlich. Das gilt insbesondere in Hinblick auf die Abdichtung an der Unterkante und gegebenenfalls der Herstellung eines Übersteigschutzes sowie die konkrete Ausgestaltung.

Schutz- beziehungsweise Sperreinrichtungen sind von einer fachkundigen Person herzustellen und regelmäßig zu kontrollieren. Gleiches gilt, sofern Fanggefäße für Kleintiere (Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger) erforderlich werden. Die Maßnahmen 17 V<sub>ART</sub> (Umsetzen von Amphibien) und 18 V<sub>ART</sub> (Umsetzen von Reptilien) einschließlich Nebenbestimmungen und Zusagen sind beachtlich.

Bei Aufbau der Zäune vor der Baufeldfreimachung sind die Hauptwanderzeiträume der vorkommenden Amphibien zu beachten. Abhängig von verschiedenen Faktoren wie den Witterungsverhältnissen ist eine Abweichung nach Abstimmung mit einer fachkundigen Person erforderlich beziehungsweise möglich.

Baubedingt erforderliche Öffnungen von Schutz- beziehungsweise Sperreinrichtungen sind auf das notwendigste zeitliche und räumliche Maß zu begrenzen.

### **1.5.8.7 Umsetzung der Maßnahmen 3 V „Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens / Oberbodens“, 6 V „Verwendung von ökologisch unbedenklichem Baumaterial“, 8 V „Rekultivierung der temporär beanspruchten Bauflächen“**

Ein Rückbau gegebenenfalls eingebrachter Wegebaumaterialien (Schotter, Asphalt oder ähnliches) oder sonstiger zeitweiliger Befestigungen ist nach Ausführung des Vorhabens vorzusehen.

Verbleibende Reste von anfallendem überschüssigen Bodenaushubs, welche nicht an Ort und Stelle wieder verwendet werden können, sind zu entfernen und weiter zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Insbesondere ist eine Verbringung nach außerhalb des FFH-Gebietes Nr. 77 „Böhme“ [DE 2924-301] beziehungsweise des Landschaftsschutzgebietes „Böhmetal“ [LSG HK 016] sowie des Landschaftsschutzgebietes „Böhmeaue“ [LSG-SFA 050] sicherzustellen.

### **1.5.8.8 Umsetzung der Maßnahme 4 V „Vermeidung von Stoffeinträgen in das Fließgewässer“**

Aus Maßnahmen zur Wasserhaltung ist ausschließlich die Einleitung von hydrochemisch und thermisch unbelastetem und hinreichend sauerstoffreichem Wasser in die Oberflächengewässer zulässig.

Entsprechend der Unterlage 9.2D, S. 8, ist der Einbau von Wasserbausteinen im Bereich der Uferböschungen vorgesehen. Durch die Maßnahme darf es zu keiner Veränderung der gegenwärtigen Ausprägung beziehungsweise des Zustandes des Fließgewässers kommen.

<sup>1</sup> FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Herausgeber) (2022): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen" (M AQ), Ausgabe 2022. - 106 S.; Köln.





Zusätzliche Befestigungen der Sohle oder von sonstigen Flächen im Zusammenhang mit den Ufern innerhalb des Retentionsraumes sind nicht zulässig.

Beim Einbau der Wasserbausteine oder gegebenenfalls sonstigen Oberbodenbewegungen in Gewässernähe sind geeignete Maßnahmen beziehungsweise Schutzvorkehrungen zu ergreifen, die Boden- und sonstige Stoffeinträge in die Böhme vermeiden.

#### **1.5.8.9 Umsetzung der Maßnahme 9 V<sub>ART</sub> „Gehölzrodungen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar“**

Die Bauzeitenbeschränkungen gelten auch für den Gehölzrückschnitt beziehungsweise die Aufastung.

Die Nadelwaldbestände sind abweichend vorrangig zwischen Oktober und Dezember zu fällen oder zu roden. Bei Arbeiten im Januar bis Februar bedarf es vorab einer Kontrolle auf Brutvorkommen von Fichten- oder Kiefernkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*, *Loxia pytyopsitacus*) als Winterbrüter durch fachkundiges Personal. Die Baumaßnahme darf nur freigegeben werden, wenn keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die Kreuzschnabel-Arten zu besorgen sind.

#### **1.5.8.10 Umsetzung der Maßnahme 10 V<sub>ART</sub> „Bauzeitenregelung für die Errichtung von Baustraßen und Materiallagerflächen“**

Zum Schutz von Bodenbrütern ist die Errichtung von Baustraßen und Materiallagerflächen im Zeitraum von 1. März bis 31. Juli nicht zulässig.

Sofern abweichend davon in Teilabschnitten Bautätigkeiten während der Vogelbrutzeit durchgeführt werden müssen oder zunächst lediglich ein kurzes Abmähen oder Kurzhalten der Vegetationsbestände erfolgt beziehungsweise nach dem Abräumen sich bis zum eigentlichen Baubeginn die Flächen wieder begrünt haben, bedarf es im Vorfeld einer Ortsbegehung durch eine fachkundige Person, die die betreffenden Bauabschnitte auf das Vorkommen von Brutvögeln zu untersuchen hat und die Baumaßnahme in den betreffenden Abschnitten nur freigeben darf, wenn keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu besorgen sind. Die Ortsbegehung darf maximal eine Woche vor Durchführung der Bauarbeiten in den betreffenden Abschnitten erfolgen, da sich in der Zwischenzeit neue Vögel ansiedeln können. Alternativ können nach der Baufeldfreimachung als Maßnahme zur Vergrämung Flatterbänder installiert werden. Dies hat aber rechtzeitig vor Besetzung der Brutplätze (Anfang März) zu erfolgen und ist so lange fortzuführen, bis mit den Arbeiten in den entsprechenden Abschnitten begonnen wird. Im Falle dessen, dass die Herrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsbereiche nach der Ernte der landwirtschaftlichen Frucht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgt, ist eine Einhaltung des oben angeführten Zeitraumes nicht erforderlich.

#### **1.5.8.11 Umsetzung der Maßnahme 12 V<sub>ART</sub> „Reduzierung der Baustellenbeleuchtung“**

Flutlichtbeleuchtung an der Baustelle ist nicht zulässig.

Soweit möglich sind Lampen vom Typ „warm-weiß“ zu verwenden, da diese deutlich weniger Nachtinsekten und somit auch Fledermäuse anlocken als andere Lampentypen (Eisenbeis



2013<sup>2</sup>). Als Lichtfarbe ist möglichst ein warmweißes Licht von 2.000 Kelvin oder weniger (Zschorn & Fritze 2022<sup>3</sup>) zu wählen. Leuchtgehäuse sind so abzudichten, dass Insekten oder sogar größere Tiere nicht eindringen können (siehe auch § 41a BNatSchG in der zukünftig geltenden Fassung).

#### **1.5.8.12 Umsetzung der Maßnahme 14 V<sub>ART</sub> „Kontrolle von Höhlenbäumen“**

Als potenzielle Quartierbäume gelten Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe mit geeigneten Strukturen (Höhlen, Spalten, Risse).

Vorhandene Baumhöhlen sind nur dann zu verschließen, wenn kein Besitz festgestellt wurde und die Baumfällung nicht am gleichen Tag erfolgt. Die Maßnahme gilt auch für höhlenbewohnende Vogelarten.

Sofern im Rahmen der Kontrolle Tiere festgestellt werden, sind diese vor der Fällung beziehungsweise Rodung zu sichern und durch eine fachkundige Person umzusiedeln. Funde sind zu dokumentieren.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Heidekreis ist zu kontaktieren sofern Fledermäuse in Baumhöhlen festgestellt wurden.

Bei Feststellung entsprechender Tiere sind vor den Baumfällungen geeignete Ersatzquartiere bereitzustellen, in dem das Quartierangebot durch das Aufhängen von Fledermauskästen beziehungsweise Vogelkästen im Verhältnis 1 : 3 gestützt wird. Die Fledermauskästen sind im Bedarfsfall in Gruppen und unter Verwendung unterschiedlicher Kastentypen in verbleibenden Gehölzbeständen im Vorhabensbereich oder dessen direktem Umfeld an geeigneten Strukturen aufzuhängen. Die Vogelkästen sind einzeln anzubringen.

#### **1.5.8.13 Umsetzung der Maßnahmen 17 V<sub>ART</sub> „Umsetzen von Amphibien“ und 18 V<sub>ART</sub> „Umsetzen von Reptilien“**

Es gelten die Ausführungen oben zur Maßnahme 2 V „Anlage von Schutzzäunen“ sowie innerhalb der Maßnahme 13 V<sub>ART</sub> „Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit“.

Der Fang und die Umsiedlung haben durch eine fachkundige Person zu erfolgen.

#### **1.5.8.14 Umsetzung der Maßnahme 19 V<sub>ART</sub> „Durchführung eines Ottermonitorings“**

Es gelten die Ausführungen oben zur Maßnahme 2 V „Anlage von Schutzzäunen“ sowie innerhalb der Maßnahme 13 V<sub>ART</sub> „Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit“.

Die Planung und Durchführung des „Ottermonitorings“ einschließlich geeigneter Maßnahmen hat durch eine fachkundige Person zu erfolgen.

<sup>2</sup> EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. – BfN-Skripten **336**: 53-56; Bonn-Bad Godesberg.

<sup>3</sup> ZSCHORN, M., FRITZE, M. (2022): Lichtverschmutzung und Fledermausschutz. – Naturschutz und Landschaftsplanung **54** (12): 16-23; Stuttgart.



#### **1.5.8.15 Umsetzung der Maßnahmen 1 CEF „Anbringung von Vogelnistkästen“ und 2 CEF „Anbringung von Fledermauskästen“**

Die in der Maßnahme 1 CEF „Anbringung von Vogelnistkästen“ vorgesehenen zwei selbstreinigenden Nistkästen für nischen- und höhlenbrütende Vogelarten an der im nordwestlich vom Bauvorhaben gelegenen Eisenbahnbrücke sind vor Beginn der Ausführung des Vorhabens zu installieren und nicht wie in der Unterlage 19.1.1 D, Unterlage 19.2.1D und Unterlage 9.2D textlich angeführt erst im Zuge der Baumaßnahme. Entsprechendes gilt auch für die in der Umgebung anzubringenden sechs Fledermauskästen innerhalb der Maßnahme 2 CEF.

Im Bereich des Brückenbauwerkes sind dauerhafte Ersatzquartiere solchen aus Holz vorzuziehen, wie von der Vorhabenträgerin in einer Entgegnung zugesagt.

Die Fledermauskästen sind im Bedarfsfall in Gruppen und unter Verwendung unterschiedlicher Kastentypen an geeigneten Strukturen aufzuhängen. Die Vogelkästen sind einzeln anzubringen.

Die Planung und Durchführung hat durch eine fachkundige Person im Rahmen der Umweltbaubegleitung und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis zu erfolgen.

#### **1.5.8.16 Umsetzung der Maßnahme 15 VART „Bauzeitenregelung für den Brückenabriss / Beginn der Bautätigkeit“**

Die in der Maßnahme vorgesehene Vergrämung darf nur unter Einhaltung der einschlägigen Vorgaben des Artenschutzes erfolgen, wie von der Vorhabenträgerin in einer Entgegnung zugesagt.

Außerdem darf die Vergrämung erst durchgeführt werden, wenn die erforderlichen Ausweichquartiere (siehe Ausführungen zu den Maßnahmen 1 CEF und 2 CEF) funktionsfähig vorhanden sind.

#### **1.5.8.17 Umsetzung der Maßnahme 16 V<sub>ART</sub> „Anbringung von Fledermauskästen am neuen Brückenbauwerk“**

Im Bereich des Brückenbauwerkes sind dauerhafte Ersatzquartiere solchen aus Holz vorzuziehen, wie von der Vorhabenträgerin in einer Entgegnung zugesagt.

Die Planung und Durchführung hat durch eine fachkundige Person im Rahmen der Umweltbaubegleitung und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis zu erfolgen.

#### **1.5.8.18 Kompensationsmaßnahme 1 A und 1 E**

Abweichend zu den Angaben in den Maßnahmenblättern zur Maßnahme 1 A und 1 E (Unterlage 9.2D, S. 40f und S. 58f) ist bei den Straucharten auf den Eingriffeligen Weißdorn (*Crataegus monogyna*) zu verzichten, sofern an die Fläche zur Aufforstung benachbart Ackerflächen angrenzen. Die Art kann dort als Überträger des Getreiderostes zu Schäden führen.



### **1.5.8.19 Überprüfung auf Vorkommen von Ameisen vor Baubeginn**

Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Besatzkontrolle auf das Vorkommen von Hügel bauenden Ameisen im Bereich der vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Nadelwaldbestände durchzuführen.

Sofern Vorkommen festgestellt werden, sind diese durch fachkundige Personen rechtzeitig umzusiedeln. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Nest der Waldameisen unter dem sichtbaren Hügel eine größere Ausbreitung in der Fläche (bis 2 – 3 m über den sichtbaren Hügel hinaus) aufweist.

### **1.5.9 Abfall und Bodenschutz**

Die nicht näher ausgeführte Zuordnung „Z0“ innerhalb der Maßnahme 6 V „Verwendung von ökologisch unbedenklichem Baumaterial“ bezieht sich auf die Vorgaben der LAGA M20 TR Boden.

Die Regelungen der ErsatzbaustoffV sind zu beachten.

### **1.5.10 Beteiligung der Leitungsträger**

Der Vorhabensträger hat sich rechtzeitig, mindestens drei Monate vor Baubeginn, mit allen betroffenen Verkehrs-, Versorgungs- und Unterhaltungsträgern (Avacon Netz AG, Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Windparkbetreiber WKN GmbH) in Verbindung zu setzen, um technische Einzelheiten im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

Die für die Detailplanungen der Sicherungs- und Umlegungsmaßnahmen der Versorgungsanlagen notwendigen Unterlagen der Ausführungsplanung sind den betroffenen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn bereitzustellen.

Die von den betroffenen Leitungsträgern übersandten Lage- und Bestandspläne, Kabelmerkkblätter, die Leitungsschutzanweisungen sowie die Auflagen und Hinweise sind zu beachten und einzuhalten.

Eine entsprechende Einweisung der ausführenden Baufirmen ist durchzuführen. Eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Anlagen bzw. Leitungen ist durch entsprechende Vorkehrungen zu vermeiden. Sollten wider Erwarten Ver-/Entsorgungsanlagen entdeckt oder beschädigt werden, ist unverzüglich Kontakt zu dem entsprechenden Betreiber aufzunehmen.

Sollte der Gestaltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, hat die Vorhabenträgerin die o.g. Leitungsträger unverzüglich zu benachrichtigen.

Vorhandene Versorgungsanlagen und -leitungen sind erforderlichenfalls umzulegen oder zu sichern. Sie dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit frei zugänglich bleiben.

### **1.5.11 Kampfmittel**

Für Kampfmittel liegt kein begründeter Verdacht vor. Sollten bei den Erdarbeiten wider Erwarten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.), unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, sind die Bauarbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und es ist umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoin-



formation und Landesvermessung Niedersachsen, die zuständige Polizeidienststelle oder das zuständige Ordnungsamt zu benachrichtigen.

## **1.6 Zusagen**

Die seitens der Vorhabenträgerin, insbesondere auch in den Erwiderungen zu Stellungnahmen gegenüber der Planfeststellungsbehörde abgegebenen Zusagen sind wie nachstehend bezeichnet einzuhalten.

### **1.6.1 Stadt Walsrode**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Stadt Walsrode frühzeitig im Zuge der Bauvorbereitung in die Planung einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für Vollsperrungen der L 190 und erforderliche Verkehrsumleitungen.

### **1.6.2 DB Netz AG**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die DB Netz AG frühzeitig im Zuge der Bauvorbereitung und während der Baudurchführung in die Planung einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung von Sperrpausen auf der DB-Strecke.

### **1.6.3 Polizeiinspektion Heidekreis**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Polizeiinspektion Heidekreis rechtzeitig in der Bauvorbereitung und Bauablaufplanung, insbesondere Umleitungsplanungen zu beteiligen.

### **1.6.4 Bestandsanlagen der NLStBV - ab 01.01.2021 Autobahn GmbH des Bundes**

#### **1.6.4.1 LWL-Verkabelung / AUSA-Verkabelung / IT-Netz BAB**

Die Vorhabenträgerin sagt den durchgängigen Betrieb der Bestandsanlagen der NLStBV (ab 01.01.2021 Autobahn GmbH des Bundes) (LWL-Verkabelung in Fahrtrichtung Hannover und AUSA-Verkabelung in Richtung Bremen) zu. Hinsichtlich der Verfügung „Leerrohre Brückenneubau“ (Einbau HDPE-Schutzrohr in FR Bremen) in der jeweils aktuellen Fassung werden rechtzeitig Abstimmungen mit dem Geschäftsbereich C – FIT Hannover der Niederlassung Nordwest der Autobahn GmbH des Bundes im Zuge der Aufstellung der Ausführungsunterlagen aufgenommen. Gleiches gilt für die Behandlung des behördeneigenen Kabelnetzes (IT-Netz BAB).

#### **1.6.4.2 Notrufsäulen**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Planungsabschnitt befindlichen 2 Notrufsäulen im Zuge der Baumaßnahme zu sanieren.

### **1.6.5 Naturschutz**

Die Vorhabenträgerin sagt eine zusätzliche Bilanzierung und Kompensation von nachträglich eintretenden Abgängen einzelner freigestellter Bäume (Windwurf, Stammrisse oder ähnliches) in Folge von vorhabenbedingten Waldanschnitten zu.

Die Vorhabenträgerin sagt im Rahmen der Maßnahme 4 V „Vermeidung von Stoffeinträgen in das Fließgewässer“ zu, falls Ufersicherungen erforderlich werden, ortstypische regionale



Kiese und Feldlesesteine zu verwenden, wenn dies aus Gründen des Erosionsschutzes möglich ist. Sofern damit kein Erosionsschutz erzielt werden kann, kommen andere zugelassene Werkstoffe wie Wasserbausteine zum Einsatz (siehe dazu auch Nebenbestimmung oben - Abschnitt 1.5.8.8).

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die dokumentierten Ergebnisse über abgefangene Tier-Individuen im Rahmen der Maßnahmen 17 V<sub>Art</sub> „Umsetzen von Amphibien“ und 18 V<sub>Art</sub> „Umsetzen von Reptilien“ der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis mitzuteilen (siehe dazu auch Nebenbestimmung oben - Abschnitt 1.5.8.13).

### **1.6.6 Bodenschutz**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen mit verdichtungsempfindlichen Böden und solche, bei denen sich auch durch Tiefenlockerung die Bodenfunktion nicht mehr herstellen lassen, durch geeignete Maßnahmen (beispielsweise Baggermatratzen) zu schützen.

### **1.6.7 Wasser/Gewässer**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den 5 m breiten Gewässerrandstreifen an der Böhme zur Gewässerunterhaltung freizuhalten und die Zugänglichkeit des Fließgewässers wie bisher im vollem Umfang nach Beendigung des Vorhabens zu erhalten.

Die Vorhabenträgerin sagt den uneingeschränkten Abfluss der Böhme im Rahmen der Bau-tätigkeiten zu.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die folgenden Auflagen und Hinweise zu Bau und Gestaltung der geplanten Entwässerungsanlagen im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen:

- Sämtliche bauliche Anlagen zur Entsorgung beziehungsweise Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers einschließlich aller Einbauten (Versickerungsmulden, Absetzschächte) sind ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und ständig in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Der Erlaubnisinhaber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich.
- In den Untergrund dürfen keine Wasser gefährdeten Stoffe (zum Beispiel Leichtflüssigkeiten, Chemikalien, Gifte) sowie Schutzwasser eingeleitet werden.
- Nach Profilierung und Andeckung mit Oberboden sind die Versickerungsmulden mit Graseinsaat zu versehen. Das erforderliche Speichervolumen der Versickerungsmulden darf sich durch die Oberbodenandeckung nicht vermindern.
- Die Rechte und Ansprüche Dritter werden durch die Erlaubnis nicht berührt.
- Die zuständige Behörde kann gemäß § 13 WHG durch zusätzliche Nebenbestimmungen weitergehende Anforderungen an die Beschaffenheit des eingeleiteten Wassers stellen, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften auszugleichen.
- Wesentliche bauliche und betriebliche Änderungen der Anlage bedürfen einer neuen Genehmigung beziehungsweise Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorher anzuzeigen.

Die Vorhabenträgerin sagt weiterhin zu, bei Hochwassergefahr Baumaschinen und wasser-gefährdende Stoffe aus dem Vorhabensbereich im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Böhme in geeignete ungefährdete Bereiche zu verbringen.





## 1.6.8 Abfall

Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Rahmen der Bauvorbereitung den abzubrechende Bauwerksbereich insbesondere auf das Vorkommen von asbesthaltigem Material zu beproben, um das Vorkommen von Belastungen zu erkunden. Weiterhin wird durch die Vorhabenträgerin zugesagt, bei auftretender Belastung Abfalltrennung zu berücksichtigen und vorzunehmen.

## 1.6.9 Denkmalschutz

Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Rahmen der Bauvorbereitung und zu Beginn der Bau durchführung (Bodenabtrag) eine archäologisch sachverständige Person hinzuziehen und die untere Denkmalschutzbehörde zu beteiligen.

## 1.7 Wasserrechtliche Erlaubnis

### 1.7.1 Erlaubte Benutzung

Für die Einleitung von Niederschlagswasser von den befestigten Verkehrsflächen der BAB 27 (Bau-km 7+325,000 – Bau-km 8+020,000) in den Untergrund durch Versickerung wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Abschnitt	Versickerungs-einrichtung	Lage der Versicke-rungseinrichtung	Bemessung- $k_f$ -Wert und Sohlhöhe	Angeschlossene Fläche (s. Unter-lage 8.2/1)
Abschnitt 1	Sickermulde 01 SM01	Im Dreieck nordöstlich der Fahrbahn zwischen Auf- und Abfahrt Richtung Bremen	$k_f$ -Wert: $2,6 \cdot 10^{-5}$ m/s Höheniveau der Sohle : 38,70 mNN	1.1
	Sickermulde 02 SM02	Im Dreieck nordöstlich der Fahrbahn zwischen Auf- und Abfahrt Richtung Bremen	$k_f$ -Wert: $1,5 \cdot 10^{-5}$ m/s Höheniveau der Sohle: 38,60 mNN	2.1
Abschnitt 2	Sickermulde 03 SM 03	Im Ohr nordöstlich der Fahrbahn zwischen Auf-fahrt Richtung Hanno-ver, der L 190 und der A 27 am Böschungsfuß	$k_f$ -Wert: $3,6 \cdot 10^{-5}$ m/s Höheniveau der Sohle: 33,50 mNN	3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7
	Flächenversicke-rung FV01	Im Ohr nordöstlich der Fahrbahn zwischen Auffahrt Richtung Bre-men, der L 190 und der A 27 am Böschungsfuß	$k_f$ -Wert: $4,4 \cdot 10^{-5}$ m/s Höheniveau der Sohle: 32,70 mNN bis 33,20 mNN	1F.1
Abschnitt 3	Sickermulde 04 SM04	Nordöstlich der Fahr-bahn am Böschungsfuß	$k_f$ -Wert: $6,8 \cdot 10^{-5}$ m/s Höheniveau der Sohle: 33,90 mNN	4.1
	Sickermulde 05 SM05	Südwestlich der Fahr-bahn am Böschungsfuß	$k_f$ -Wert: $3,0 \cdot 10^{-5}$ m/s Höheniveau der Sohle: 34,50 mNN	5.1



## **1.7.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### **1.7.2.1 Betrieb und Unterhaltung**

Sämtliche bauliche Anlagen zur Entsorgung bzw. Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers einschl. aller Einbauten (Versickerungsmulden, Absetzschächte) sind ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und ständig in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Der Erlaubnisinhaber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich.

### **1.7.2.2 Einleitung**

In den Untergrund dürfen keine Wasser gefährdenden Stoffe (z. B. Leichtflüssigkeiten, Chemikalien, Gifte, usw.) sowie Schmutzwasser eingeleitet werden.

### **1.7.2.3 Versickerungsmulden**

Nach Profilierung und Andeckung mit Oberboden sind die Versickerungsmulden mit Graseinsaat zu versehen. Für die Graseinsaat ist Regio-Saatgut des Ursprungsgebietes 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) zu verwenden. Das erforderliche Speichervolumen der Versickerungsmulden darf sich durch die Oberbodenandeckung nicht vermindern.

### **1.7.2.4 Anzeigepflichten**

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderung der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

### **1.7.2.5 Hinweise**

Rechte und Ansprüche Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Untere Wasserbehörde kann gem. § 13 WHG durch zusätzliche Nebenbestimmungen weitergehende Anforderungen an die Beschaffenheit des eingeleiteten Wassers stellen, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften auszugleichen.

Die Untere Wasserbehörde ist gem. § 101 WHG befugt, eine behördliche Überwachung der Anlagen vorzunehmen. Der Erlaubnisinhaber trägt die Kosten der Überwachung.





## 2 Begründender Teil

### 2.1 Sachverhalt

#### 2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das vorhandene Bauwerk über die L 190 und Bahnstrecke (BW 3353/54) sowie das vorhandene Bauwerk über die Böhme (BW 3352) im Zuge der A 27 genügen hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit nicht mehr den heutigen Anforderungen, so dass ein Neubau der Bauwerke erforderlich ist.

Dieser Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit des Neubaus der Brückenbauwerke BW 3352 (Unterführung der Böhme) und 3353/54 (Unterführung der L 190 und Bahnstrecke) im Zuge der Bundesautobahn A 27 (BAB A 27) im Bereich der Anschlussstelle Walsrode-Süd von Abschnitt 10, Station 6826 bis Abschnitt 20, Station 400 in der Stadt Walsrode im Landkreis Heidekreis. Daneben wird über die Änderung der Entwässerung in dem betroffenen Straßenabschnitt entschieden.

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau der Brückenbauwerke BW 3352 (Unterführung der Böhme) und 3353/54 (Unterführung der L 190 und Bahnstrecke) einschließlich der erforderlichen Straßenbaumaßnahmen und Anpassungsarbeiten. Die bisherige Entwässerung des Straßenabschnittes in das Fließgewässer Böhme wird durch neu herzustellende Versickerungseinrichtungen (Versickerungsmulden und Flächenversickerung) neu geregelt, so dass sichergestellt wird das zukünftig kein Oberflächenwasser der A 27 direkt oder indirekt über das Grabensystem in die Böhme gelangt.

Im Bestand entspricht die A 27 einem Regelquerschnitt 29,5 (RQ 29,5) nach der früheren Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAA), Teil: Querschnitte (RAS-Q 96) mit einer befestigten Breite je Fahrtrichtung von 11,50 m. Für den Neubau der Brückenbauwerke wurde in Abhängigkeit von der durchschnittlichen Verkehrsstärke (DTV) von ca. 43.000 Kfz/24 h für das Prognosejahr 2030 gemäß RAA der Regelquerschnitt 31 (RQ 31) gewählt. Die Breite der befestigten Richtungsfahrbahnen beträgt 12,00 m. In den Ein- und Ausfahrbereichen der Anschlussstelle wird der Rand- und Seitenstreifen (Standstreifen) durch einen 3,75 m breiten Ein- bzw. Ausfädelungsstreifen und einen 0,50 m breiten Randstreifen ersetzt. Die Richtungsfahrbahnen erhalten daher im Bereich der Anschlussstelle eine Gesamtbreite von jeweils 12,50 m.

Der Bauanfang befindet sich südlich der L 190, vor dem Beginn / Ende der Ausfädelungs-/ Einfädelungsstreifen der Anschlussstelle Walsrode-Süd. Das Bauende befindet sich nördlich der Böhme im Bereich der Ausfädelungs- bzw. Einfädelungsstreifen.

Die straßenbaulichen Maßnahmen an der Anschlussstelle Walsrode-Süd beschränken sich auf die höhenmäßige Anpassung der Rampen; die Ausbauenden liegen jeweils in den einstreifigen Rampen, deren Trassierungsparameter entsprechend dem Bestand unverändert bleiben.

Gemäß den Vorgaben der RAA soll im Bereich von Brückenbauwerken eine Längsneigung von  $\geq 0,7\%$  eingehalten werden. Die Trasse der Bundesautobahn 27 im Bestand unterschreitet bereits diese Forderung. Eine Erhöhung der Längsneigungen im Bereich der Brückenbauwerke würde eine maximale Anhebung der Gradienten von ca. 3,60 m und eine er-



weiterte Ausbaulänge von 1900 m erfordern. Diese Änderungen an der A 27 würden weitreichende Eingriffe in die Natur und Landschaft zur Folge haben und zusätzlichen Grunderwerb bedeuten, so dass auf die Herstellung einer Längsneigung von  $\geq 0,7\%$  im Bereich der Brückenbauwerke verzichtet wird. Eine ausreichende Entwässerung ist gewährleistet, da keine Querneigungswechsel erfolgen und die Richtungsfahrbahnen durchgehend nach außen entwässern und eine langgestreckte Trassierung besteht.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in Verbindung mit dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und den Querschnitts-, Lage- und Höhenplänen (insbesondere Unterlagen 5 und 6), worauf hiermit verwiesen wird.

### **2.1.2 Verfahrensablauf**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Nienburg (Vorhabenträgerin), beantragte mit Schreiben vom 27.11.2019 bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 FStrG für den Neubau der Brückenbauwerke BW 3352 (Unterführung der Böhme) und BW 3353/54 (Unterführung der L 190 und Bahnstrecke) im Zuge der BAB A 27 durchzuführen.

Der regionale Geschäftsbereich Nienburg der NLStBV hat als Vorhabensträgerin die Planung des Vorhabens und den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den örtlich zuständigen Straßenbaulastträger, den regionalen Geschäftsbereich Verden der NLStBV (seit 01.01.2021 Die Autobahn GmbH des Bundes, Ndl. Nordwest, Außenstelle Verden) übernommen.

Nach Prüfung der Unterlagen hat die Anhörungs-/Planfeststellungsbehörde das Planfeststellungsverfahren am 06.01.2020 eingeleitet.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 13.01.2020 bis einschließlich zum 12.02.2020 im Rathaus der Stadt Walsrode während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Die Stadt Walsrode hatte Zeit und Ort der Auslegung vorher formgerecht ortsüblich bekanntgemacht (§ 73 Abs. 5 VwVfG, § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Walsrode). Die Bekanntmachung erfolgte am 11.01.2020 in der Tageszeitung „Walsroder Zeitung“ sowie vom 11.01.2020 bis 12.02.2020 auf der Internetseite der Stadt Walsrode. Hinsichtlich des Bekanntmachungstextes wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen (hier bis zum 12.03.2020) bei der Stadt Walsrode oder bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Durch die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte auch die Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG. Ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit gegeben, bis zum 12.03.2020 zu dem Plan Stellung zu nehmen. Ausdrücklich wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind.



Die Planunterlagen sind zudem seit dem 13.01.2020 über das zentrale Internetportal <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> (und dort unter der UVP-Kategorie Verkehrsvorhaben) zugänglich.

Die Äußerungsfrist endete einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Planunterlagen (§ 21 Abs. 2 UVPG). Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist gingen keine Einwendungen von Privatpersonen ein. In Niedersachsen anerkannte Vereinigungen äußerten sich nicht zu dem Vorhaben.

Parallel zur Auslegung der Planunterlagen hat die Anhörungs-/Planfeststellungsbehörde die beteiligten Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Bauvorhaben berührt werden können, unter Beifügung der Antrags- und Planunterlagen zur Stellungnahme aufgefordert. Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Stadt Walsrode, Landkreis Heidekreis, Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – rGB Verden, Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB 4 – Dez. 41, Niedersächsische Landesforsten, Deutsche Bahn Netz AG – Regionalnetz Elbe-Weser-Heide, Deutsche Bahn Netz AG – Regionalbereich Nord – Betriebszentrale Hannover, Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Verden, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bundesamt für Güterverkehr - Außenstelle Hannover, Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, Polizeiinspektion Heidekreis, Dachverband Aller-Böhme, Kommunal Service Böhmetal AdR, Stadtwerke Böhmetal GmbH, Wasserverband Heidekreis, Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Nord, PTI 21, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Avacon Netz GmbH, Exxon Production Deutschland GmbH, ExxonMobil Gas Marketing Deutschland, Nowega GmbH, Erdgas Münster GmbH und Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG). Weiter wurden im Anhörungsverfahren aufgrund der eingegangenen Stellungnahme der Avacon Netz GmbH der Windparkbetreiber des Windparks Hollige beteiligt.

Die folgenden Behörden/Träger haben eine Stellungnahme abgegeben und Bedenken, Hinweise, Forderungen zu dem Vorhaben vorgetragen:

Stadt Walsrode, Landkreis Heidekreis, Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – rGB Verden, Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB 4 – Dez. 41, Deutsche Bahn Netz AG – Regionalbereich Nord – Betriebszentrale Hannover, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst, Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, Polizeiinspektion Heidekreis, Unterhaltungsverband Böhme, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Avacon Netz GmbH, Exxon Production Deutschland GmbH, Nowega GmbH, Erdgas Münster GmbH und Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG).



Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben, keine Leitungen/Anlagen im Planungsgebiet oder keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Die Anhörungsbehörde hat sämtliche eingegangenen Stellungnahmen zusammengestellt und der Vorhabenträgerin zur Erwidern übersandt. Die Vorhabenträgerin äußerte sich dazu mit Schreiben vom 25.08.2023. Den Trägern öffentlicher Belange wurden die Erwidern von der Anhörungsbehörde zur Kenntnisnahme übersandt. Hinsichtlich der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis waren umfangreiche Überarbeitungen der naturschutzfachlichen Gutachten erforderlich. Diese überarbeiteten / aktualisierten Unterlagen wurden der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnisnahme übersandt.

Nach Auswertung der Erwidern der Vorhabenträgerin zu den eingegangenen Stellungnahmen hat sich die Anhörungsbehörde entschlossen auf einen Erörterungstermin zu verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde dazu Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Die LNVG hat mit E-Mail vom 28.09.2023 einen Erörterungstermin vorgeschlagen. Hintergrund ist die ggf. erforderliche Elektrifizierung der Bahnstrecke 1711, die eine Änderung der lichten Höhe des Bauwerkes über die Bahnstrecke erfordert. Insoweit wird auf Abschnitt 2.4.19 verwiesen.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis wurde Gelegenheit gegeben sich zu den Änderungen / Aktualisierungen zu äußern. Mit Stellungnahme vom 18.10.2023 hat die Untere Naturschutzbehörde weitere Bedenken bzw. Überarbeitungserfordernisse der Planunterlagen mitgeteilt sowie den Wunsch nach einem Erörterungstermin (vgl. Abschnitt 2.4.2.5 geäußert). Die Vorhabenträgerin hat zu den vorgebrachten Äußerungen erneut eine Gegenäußerung erstellt, die am 06.11.2023 der Unteren Naturschutzbehörde zugesandt wurde.

Weitere Beteiligte haben keine gegenteiligen Äußerungen gegen die Absicht der Planfeststellungsbehörde erhoben, auf einen Erörterungstermin zu verzichten.

#### Entbehrlichkeit eines Erörterungstermins

Nach § 17a Nr. 1 FStrG kann die Planfeststellungsbehörde auf einen Erörterungstermin verzichten. Der Erörterungstermin dient zur Ermittlung des Sachverhalts und soll möglichst zu einer Einigung mit den Planbetroffenen führen<sup>4</sup>. Sinn des Erörterungstermins ist es zum einen, durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den gegensätzlichen Positionen, wie sie sich durch Einwendungen herauskristallisiert haben, die Informations- und Entscheidungsgrundlage der Planfeststellungsbehörde zu verbreitern<sup>5</sup>. Er stellt dagegen nicht (mehr) das Forum dar, auf dem die Betroffenen, Verbände und Behörden die von ihnen repräsentierten Belange vortragen können (vgl. BT-Drs. 16/1338, S. 23). Von der Durchführung eines Erörterungstermins darf deshalb unter diesem Blickwinkel dann abgesehen werden, wenn nach der Einschätzung der Behörde in einem Erörterungstermin über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen hinaus keine weiteren, der Planfeststellungsbehörde nicht bereits bekannten Tatsachen und Auffassungen übermittelt werden, die für die Entscheidung relevant

<sup>4</sup> BVerwG, Urteil vom 07.10.2021 – 4 A 9.19 – juris Rn. 41

<sup>5</sup> BVerwG, Urteil vom 24.07.2008, NVwZ 2009, 109 Rn. 32



sein können<sup>6</sup>. Dies ist vorliegend der Fall. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ist bereits durch die Planunterlagen, die im Laufe des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie die von der Vorhabensträgerin hierzu abgegebenen Gegenäußerungen hinreichend geklärt. Eine weitere sachdienliche Aufklärung ist durch einen Erörterungstermin nicht zu erwarten.

Auf der anderen Seite soll der Erörterungstermin nach Möglichkeit zu einem Interessenausgleich und einvernehmlichen Lösungen führen<sup>7</sup>. Wenn auf Grund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen absehbar ist, dass diese nicht ausgeräumt werden können und der Erörterungstermin damit seiner Befriedungsfunktion nicht gerecht werden kann, darf die Anhörungsbehörde auch unter diesem Aspekt auf eine Erörterung verzichten<sup>8</sup>. Dies ist hier ebenso der Fall. Es ist abzusehen, dass die – vornehmlich nicht auf unmittelbare persönliche Betroffenheiten zielenden – Einwendungen, soweit sie nicht zwischenzeitlich erledigt worden sind, nicht in einem Erörterungstermin ausgeräumt werden können. Insbesondere mit Blick auf die insoweit von der Vorhabensträgerin abgegebenen Gegenäußerungen ist nicht zu erkennen, dass diesbzgl. Potential für eine Einigung der Betroffenen mit der Vorhabensträgerin besteht.

Da nicht zu erkennen ist, dass durch eine Erörterung noch entscheidungsrelevante zusätzliche Erkenntnisse zu Tage gefördert werden könnten oder eine (weitere) Befriedung zu erreichen wäre, übt die Planfeststellungsbehörde das ihr bzgl. der Durchführung eines Erörterungstermins eröffnete Ermessen dahin aus, dass sie im gegenständlichen Verfahren auf einen Erörterungstermin verzichtet. Sie gibt dem zügigen Abschluss des Verfahrens Vorzug vor der Durchführung eines absehbar für die Sachentscheidung nicht weiter förderlichen Erörterungstermins.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens erfolgten aufgrund von Stellungnahmen bzw. festgestellter Korrekturerfordernisse Änderungen der Planunterlagen. Die Änderungen wurden in die Unterlagen eingearbeitet und entsprechend dargestellt (Blaueintragungen). Die geänderten Planunterlagen wurden nicht zur erneuten Anhörung der Öffentlichkeit ausgelegt, da es sich um Änderungen / Aktualisierungen handelt, durch die keine weiteren erheblichen Betroffenheiten zu erwarten sind. Der neu betroffene Eigentümer der Fläche, die für die Maßnahme E 2 in Anspruch genommen wird, hat mit E-Mail vom 19.10.2023 gegenüber der Vorhabenträgerin sein Einverständnis zur Inanspruchnahme der Fläche erklärt. Das für die Maßnahme E 2 in Anspruch zu nehmende Flurstück 130/2, Flur 6, Gemarkung Buchholz, befindet sich im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung. Das Flurstück grenzt im Westen unmittelbar an die BAB 7 und einen unbewirtschafteten Rastplatz an. Im Süden schließen sich Flächen an, die bereits mit ähnlich gelagerten Kompensationsmaßnahmen überplant sind. Im Osten verläuft ein unbefestigter Wirtschaftsweg der Gemeinde Buchholz. Nördlich erstrecken sich Ackerflächen. Für die Maßnahme E 2 wird ein rd. 20 m breiter Streifen des Flurstücks 130/2 in Anspruch genommen, der Rest des Flurstückes verbleibt in der landwirtschaftlichen Nutzung. Bei der Maßnahmenkonzeption wurden die geltenden Abstandsregelungen von Aufforstungen zu landwirtschaftlichen Flächen berücksichtigt. Beeinträchtigungen auf umliegende Flächen können durch die Inanspruchnahme einer Teilfläche aus dem vorgenannten Flurstück ausgeschlossen werden.

<sup>6</sup> BVerwG, Urteil vom 24.07.2008, NVwZ 2009, 109 Rn. 32

<sup>7</sup> BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, NVwZ 2011, 177 Rn. 35

<sup>8</sup> BVerwG, Urteil vom 25.03.2015, NVwZ 2015, 1218 Rn. 18





## 2.2 Rechtliche Bewertung

### 2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

#### 2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die BAB 27 darf als Bundesfernstraße (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG) gemäß § 17 Satz 1 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 bis 78 VwVfG nach Maßgabe der §§ 17a bis 17f FStrG. Der Neubau der Bauwerke 3352 (Unterführung der Böhme) und 3353/54 (Unterführung der L 190 und Bahnstrecke) stellt eine Maßnahme im Sinne des § 17 FStrG dar.

#### 2.2.1.2 Zuständigkeit

Gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 6 FStrG i.V.m. dem Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) vom 05.11.2004<sup>9</sup> und Ziffer 1 Buchstaben c und d des Runderlasses des MW vom 22.12.2004, neugefasst mit Runderlass des MW vom 07.11.2022<sup>10</sup> war die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bis zum 31.12.2020 sowohl Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde bei Planfeststellungen nach § 17 FStrG (Neubau und Änderungen von Bundesautobahnen). Die Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bleibt für Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG über den 01.01.2021 für Planfeststellungsverfahren bestehen, die vor dem 01.01.2021 eingeleitet wurden. Behördenintern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat Planfeststellung der NLSStBV.

Zuständige Straßenbaubehörde für Bundesautobahnen ist seit dem 01.01.2021 gem. Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz (InfrGG) die Autobahn GmbH des Bundes. Regional zuständig ist die Außenstelle Verden der Niederlassung Hannover.

#### 2.2.1.3 Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren; die Verfahrens- und Formvorschriften wurden eingehalten.

Die betroffene Öffentlichkeit, alle in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und die anderen Träger öffentlicher Belange sowie die Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG wurden beteiligt. Die nach den §§ 17 ff. FStrG, §§ 72 ff. VwVfG, § 21 Abs. 2 UVPG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

Die Auslegung der Planunterlagen entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Die ausgelegten Unterlagen wurden nach Vorgabe der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz erstellt.

Eine Verlängerung der Äußerungsfrist für die betroffene Öffentlichkeit gemäß § 21 Abs. 2 UVPG erfolgte in diesem Verfahren nicht, da für das Vorhaben keine Unterlagen in erheblichem Umfang eingereicht wurden (§ 21 Abs. 3 UVPG).

<sup>9</sup> Nds. GVBl. Seite 406.

<sup>10</sup> Nds. MBl. Nr. 48/2022 Seite 1627.



Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit den Bedenken, Hinweisen, Forderungen liegen der Vorhabenträgerin vor.

#### **2.2.1.4 Nebenbestimmungen**

Die unter Ziffer 1.5 getroffenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den geltenden Rechtsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie aus den berechtigten Forderungen und Hinweisen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden. Darüber hinaus ist die Anordnung weitergehender Schutzvorkehrungen nicht erforderlich.

### **2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

#### **2.2.2.1 Allgemeines**

Bei dem Neubau des Brückenbauwerke BW 33352 und BW 3353/54 handelt es sich um die Änderung einer Bundesautobahn. Die Vorhabenträgerin hat für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Vorprüfung beantragt. Die Planfeststellungsbehörde hat das Entfallen der UVP-Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, unter diesen Voraussetzungen besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 3 UVPG).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 4 UVPG unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG, § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 5 bis 7 VwVfG.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 UVPG erfolgte nach § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 UVPG über das zentrale Internetportal <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> (und dort unter der UVP-Kategorie Verkehrsvorhaben). Die Zugänglichmachung der Informationen auf dem Portal erfolgt seit dem 13.01.2020.

#### **2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 24 UVPG**

##### **2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt**

Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden.

Baubedingte Auswirkungen bestehen in der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme, der Bodenverdichtung durch den Baubetrieb, den Emissionen von Schadstoffen im Rahmen des Baustellenverkehrs und der Materiallagerung, einer zeitlich begrenzten Veränderung der Grundwasserstände, dem Baulärm und den Störungen durch anwesende Menschen beziehungsweise den Baustellenverkehr. Anlagebedingte Auswirkungen bestehen in Form einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die neuen Anlagen und deren visuelle Wirkung. Betriebsbedingte Auswirkungen bestehen in Form von Lärm- und Lichtemissionen, Emissionen von Abgasen, Erschütterungen und optisch wahrnehmbaren Bewegungen durch den Verkehr und im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten.

Potenziell betroffen von den vorhabenbedingten Auswirkungen sind sämtliche Umweltschutzgüter i.S. des § 2 Abs. 1 UVPG. Der Mensch ist durch die Beeinträchtigung der Erho-



lungseignung des Raumes und der Wohnfunktion betroffen. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch den Verlust oder die Schädigung von Individuen und Lebensräumen sowie durch Stör-, Barriere- und Isolationswirkungen betroffen sein. Die Funktion des Bodens kann durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung oder Anreicherung mit Schadstoffen beeinträchtigt werden. Das Schutzgut Fläche kann durch Flächenverluste betroffen sein. Die Wasserqualität kann beeinträchtigt, die Grundwasserneubildungsrate reduziert und der Hochwasserabfluss beeinflusst werden. Mikroklimatisch kann es Veränderungen geben und die Luftqualität kann beeinträchtigt werden. Kultur- und sonstige Sachgüter können zerstört oder beschädigt werden.

Die Vorhabenträgerin hat zur Behebung vorhandenen Defizite nach Aufforderung der Planfeststellungsbehörde eine Überarbeitung der Unterlage 1, Unterlage 9.1, Unterlage 9.2, Unterlage 9.3, Unterlage 19.1, Unterlage 19.2, Unterlage 19.3 und Unterlage 19.4 in Form von Deckblättern (Stand 25.8.2023) vorgelegt. Die Ausführungen auch in anderen Abschnitten des Planfeststellungsbeschlusses zu den genannten Unterlagen beziehen sich auf den vorstehend genannten Stand der vorgelegten Deckblätter.

#### **2.2.2.2.1.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik**

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an der maximalen Reichweite der im Rahmen des Vorhabens zu erwartenden erheblichen Umweltwirkungen und umfasst vorsorglich mindestens 100 m beiderseits des Vorhabens einschließlich der Baufelder. Es verfügt über eine Größe von etwa 37 ha.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgten Bestandsaufnahmen der Vögel, Fledermäuse, Fischotter, Amphibien, Reptilien, Libellen, Tagfalter, Heuschrecken, Fische und Rundmäuler, Makrozoobenthos sowie der Biototypen und Gefäßpflanzen.

Die Bestandserhebungen zu den Biotopen stammen aus dem Jahr 2013, die zur Fauna im Wesentlichen aus dem Jahr 2014. Die Untersuchung zum Vorkommen von Fischen und Rundmäulern erfolgte bereits im Jahr 2012. Zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurden vorhandene Daten ausgewertet und gegebenenfalls konkretisiert. Aufgrund des Alters der biologischen Bestandsdaten von mehr als fünf Jahren wurde im Jahr 2020 eine erneute flächendeckende Kartierung der Biototypen durchgeführt, zudem im Jahr 2022 eine weitere Überprüfung im Nahbereich des Vorhabens in Bezug auf mögliche Betroffenheiten von FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen. Im Ergebnis dieser Aktualisierungskartierungen hat sich keine Veränderung der Biotop- und Habitatausstattung ergeben, so dass davon auszugehen ist, dass die Lebensgrundlagen für die im Rahmen der faunistischen Bestandserfassungen nachgewiesenen Arten weiterhin gegeben sind und sich die faunistische Besiedlung nicht entscheidungserheblich verändert hat.

#### **2.2.2.2.1.2 Beschreibung der Schutzgüter**

Im Einzelnen stellen sich die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter im Untersuchungsraum im Ist-Zustand wie folgt dar:





#### **2.2.2.2.1.2.1 Schutzgut Menschen (Bevölkerung und menschliche Gesundheit)**

Maßgeblich für die Beschreibung des Zustandes des Menschen als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der vom Menschen für seinen Aufenthalt üblicherweise genutzte Raum.

Der Betrachtungsraum wird im Wesentlichen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen bestimmt. Es existieren keine zusammenhängenden Siedlungsflächen und Wohnnutzung findet nicht statt. Die vorhandene Wohnbebauung südlich der Bundesautobahn 27 befindet sich in einem Abstand von annähernd 650 m. Südwestlich des Fließgewässers Böhme liegen eine weitere Wohnsiedlung sowie landwirtschaftliche Höfe in einer Entfernung von etwa 750 m. Nördlich der Landesstraße 190 in einer Entfernung von beinahe 1,3 km befindet sich das Gebiet der Stadt Walsrode.

In Folge fehlender Infrastruktur ergeben sich kaum geeignete Möglichkeiten für die Erholungsnutzung, obwohl die strukturelle Ausprägung des Raumes generell eine geeignete Kulisse bietet. Für die Naherholung ist der Bereich daher von nachrangiger Bedeutung.

Wesentliche Vorbelastungen ergeben sich durch den Lärm und den Betrieb der bestehenden Autobahn (Bundesautobahn 27) und der Straßen (insbesondere die Landesstraße 190).

#### **2.2.2.2.1.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Randbereiche des Betrachtungsraumes werden von Acker- und Intensivgrünlandflächen bestimmt. Eingestreut sind Hecken und Baumreihen sowie Einzelbäume und Feldgehölze. Bereichsweise finden sich halbruderale Gras- und Staudenfluren. Entgegen der Darstellung der Unterlage 19.1.1D, S. 11, und der Legende der Unterlage 19.1.2D handelt es sich entsprechend dem aktuellen Kartierschlüssel<sup>11</sup> bei der Kodierung „GN“ beziehungsweise „GNF“ nicht um Nasswiesen, sondern Flutrasen. Derartige Vegetationsbestände treten kleinflächig in Erscheinung. Zudem ist beachtlich, dass in Unterlage 19.1.1D, S. 21, in der Tabelle 3 als vorkommender Biotoptyp ein Eichen- und Hainbuchenmischwald nasser, nährstoffreicher Standorte (Biotoptyp WCN) angegeben wird. In der Unterlage 19.1.2D wird im Plan und der Legende jedoch ein Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte (Biotoptyp WCA) abgebildet, so dass von der Richtigkeit der Inhalte der Unterlage 19.1.2D auszugehen ist. Die Seitenräume der Bundesautobahn 27 und der Landesstraße 190 werden überwiegend von Gehölzbeständen aus standortgerechten Gehölzen eingenommen. Diese werden im Weiteren von unterschiedlich ausgeprägten Nadel- und Laubwaldbeständen abgelöst. Die Bundesautobahn 27 quert die Böhme als mäßig ausgebauten Fluss. Zudem finden sich verschiedene Gräben. Darüber hinaus sind Wege sowie Gleisanlagen vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Wuchsorte von Gefäßpflanzen erfasst, die auf der Roten Liste Deutschlands oder Niedersachsens verzeichnet sind.

Die Biotopkürzel in der eingereichten Unterlage beziehen sich auf den Kartierschlüssel der Fachbehörde für Naturschutz aus dem Jahr 2011 (Stand 1.10.2013). Es erfolgte entsprechend der Unterlage 19.1.1, S. 15, eine Überprüfung der Erfassung der Biotoptypen im Jahr 2020 und in den Nahbereichen des Vorhabens im Jahr 2022. In der Unterlage wird festge-

<sup>11</sup> DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand März 2021. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **A/4**: 336 S.; Hannover.



stellt, dass sich keine Veränderungen der Biotoptypenausstattung ergeben haben. Allerdings fehlt der textliche Bezug auf den mittlerweile aktualisierten Kartierschlüssel aus dem Jahr 2021. Es erfolgt lediglich die Nennung innerhalb des Literaturverzeichnisses. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass es diesbezüglich zu keinen Abweichungen kommt.

Die Angaben in der Unterlage 19.1.1D zum gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG sowie die Darstellung in Unterlage 19.1.2D entsprechen den bei v. Drachenfels (2021<sup>12</sup>) aufgeführten Kriterien (vergleiche auch NLWKN 2021<sup>13</sup>).

Der pauschale Schutz für Ödland und sonstige naturnahe Flächen des früheren § 22 NAG-BNatSchG entfällt. Nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Abweichende Zuordnungen bezüglich der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ergeben sich nicht (vergleiche auch Ssymank et al. 2021 und 2023<sup>14</sup>).

Bei den Erfassungen im Jahr 2014 wurden insgesamt 42 Vogelarten festgestellt, von denen 35 Arten als Brutvögel, vier weitere Arten als Nahrungsgäste sowie vier Arten als Durchzügler (Gastvögel) einzustufen waren. Darüber hinaus wurde ein Revier der Heidelerche (*Lullula arborea*) knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Der Bereich ist von allgemeiner Bedeutung für die Artengruppe.

Insgesamt konnten im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2014 zwölf Fledermausarten beziehungsweise Artengruppen (Bartfledermaus, Langohr) sicher nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rauhauf-Fledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus/brandtii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mausohr (*Myotis myotis*) und Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*). Besonders bedeutsam für die Artengruppe ist die Böhmeniederung als regelmäßig intensiv genutztes Jagdgebiet von elf der Arten. Zudem wird die Böhmebrücke über die Bundesautobahn 27 von mindestens zwei, gegebenenfalls aber auch von drei Arten als Sommerquartier genutzt. Am östlichen Waldrand konnte zudem ein Balzquartier einer Art ermittelt werden. Die übrigen Bereiche sind von mittlerer oder geringer Bedeutung für die Artengruppe.

<sup>12</sup> DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand März 2021. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **A/4**: 336 S.; Hannover.

<sup>13</sup> NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **40** (3): 125-172; Hannover.

<sup>14</sup> SSYMAN, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M., VISCHER-LEOPOLD, M. (2021): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.1: Lebensraumtypen der Meere und Küsten, der Binnengewässer sowie der Heiden und Gebüsche. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **172** (2.1): 795 S.; Bonn-Bad Godesberg. SSYMAN, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., IDLBI, I., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M., VISCHER-LEOPOLD, M. (2023): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.2: Lebensraumtypen des Grünlandes, der Moore, Sümpfe und Quellen, der Felsen und Schutthalden, der Gletscher sowie der Wälder. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **172** (2.2): 898 S.; Bonn-Bad Godesberg.



Während der Erfassungen zum Vorkommen des Fischotters (*Lutra lutra*) wurden an der Böhme an zehn Stellen Nachweise der Art erbracht. Neben Kot und Trittsiegel konnte auch Markierungssekret festgestellt werden. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Nachweise beziehungsweise seiner Lage und intensiven Nutzung als überregional bedeutsam für das Vorkommen des Fischotters anzusehen.

Die vorgelegten Unterlagen umfassen keine Angaben zum Vorkommen anderer gegebenenfalls planungsrelevanter Säugetierarten. Beachtlich sind diesbezüglich die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), die Wildkatze (*Felis silvestris*), der Luchs (*Lynx lynx*) und der Wolf (*Canis lupus*) sowie der Biber (*Castor fiber*). Ein Vorkommen von Haselmaus und Luchs sowie Biber kann ausgeschlossen werden<sup>15</sup>. Dahingegen liegen Einzelnachweise für Vorkommen des Wolfes vor<sup>16</sup> und ein gelegentliches Auftreten der sich in die Lüneburger Heide ausbreitenden Wildkatze ist nicht gänzlich auszuschließen. Der Betrachtungsraum ist allerdings nicht Teil des Territoriums eines Wolfsrudels<sup>17</sup> und aufgrund der Störbelastung für einen längeren Aufenthalt der Wildkatze ungeeignet (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.3.5.7 - Artenschutz).

Bei den Erhebungen im Jahr 2014 wurden mit Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*) fünf Amphibienarten nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet weist nur eine geringe Anzahl an für die Artengruppe als Lebensraum geeigneten Gewässern auf. Es verfügt aber mit den Wald-, Gehölz- und Saumstrukturen sowie den Grünlandflächen über zahlreiche als Landlebensraum geeignete Vegetationsbestände. Dabei kann angenommen werden, dass der Erlenbruch im nordwestlichen Teil des Betrachtungsraumes besonders bedeutsam ist. Insgesamt verfügt der Bereich über eine mittlere Bedeutung für die Artengruppe.

Mit Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) konnten im Rahmen der Erhebungen im Jahr 2014 zwei Reptilienarten nachgewiesen. Ferner ist potenziell das Vorkommen der Ringelnatter (*Natrix natrix*) möglich. Insgesamt verfügt der Bereich über eine mittlere Bedeutung für die Artengruppe.

Im Jahr 2014 wurden 20 Libellenarten festgestellt, darunter auch die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*). Insbesondere der Bereich der Böhme ist besonders bedeutsam für die Artengruppe, der Betrachtungsraum insgesamt ist von sehr hoher Bedeutung. Allerdings verfügt das Fließgewässer selbst besonders im Bereich des bestehenden Brückenbauwerkes beispielsweise aufgrund künstlicher Uferbefestigung über qualitative Defizite.

Insgesamt konnten 19 Tagfalterarten festgestellt werden sowie eine Nachtfalterart. Das Untersuchungsgebiet ist von allgemeiner Bedeutung für die Artengruppe.

---

<sup>15</sup> NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Herausgeber) (2011): Vollzugsanweisung zum Schutz von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie in Niedersachsen mit (höchster) Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. - FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit (höchster) Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Stand November 2011, mit Aktualisierungen aus 2016, 2020, 2022 (Stand 15.3.2022)). Daten durch Download auf der Homepage des Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (<http://www.wlwkn.niedersachsen.de>).

<sup>16</sup> Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (2019a): Wolfsnachweise in Niedersachsen. – Daten durch Einsicht auf der Homepage: <https://www.wolfsmonitoring.com/>.

<sup>17</sup> NMU - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (Herausgeber) (2019a): Niedersächsische Umweltkarten: Natur, Informationen durch Einsicht und Abfrage auf der Homepage: [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/).



Bei den Heuschrecken konnten im Jahr 2014 insgesamt 15 Arten ermittelt werden. Das Untersuchungsgebiet ist von allgemeiner Bedeutung für die Artengruppe.

Bei der Untersuchung des Makrozoobenthos im Jahr 2014 konnten insgesamt 77 Taxa, darunter 59 auf Artniveau, nachgewiesen werden. Bemerkenswert sind die Funde der Schlammfliege *Sialis nigripes* sowie der Nachweis der Eintagsfliege *Rhithrogena semicolorata*, der Steinfliege *Isoperla difformis* und der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

Während der Untersuchungen der Fische und Rundmäuler im Jahr 2012 wurden in der Böhme zwölf Arten festgestellt, wobei im Fall der Neunaugen-Querder keine Differenzierung zwischen Fluss- und Bachneunauge getroffen werden konnte. Der Zustand des untersuchten Fließgewässerabschnittes wird als mäßig bewertet.

Im Rahmen der Erhebungen im Jahr 2014 wurden an einer Waldkante mehrere Nester der Roten Waldameise (*Formica rufa*) vorgefunden. Weitere Zufallsfunde wurden nicht vermerkt.

Die vorgelegten Unterlagen berücksichtigen teilweise nicht die aktuellen bundes- und landesweiten Roten Listen einzelner Artengruppen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich auch unter Berücksichtigung der geänderten Einstufungen (siehe Abschnitt 2.2.2.2.1.3.2 – Schutzgut Tiere) keine abweichenden Erkenntnisse bezüglich der dort festgestellten Bedeutung ergeben.

Aufgrund des Alters der Erfassungen der einzelnen Artengruppe wurde ein Vergleich zwischen der seinerzeit jeweils verwendeten Methodik und den aktuelleren Standards durchgeführt (siehe Unterlage 19.2.1\_01D sowie Unterlage 19.2.1D, S. 5 und Anlage 2). Als Ergebnis wurde festgestellt, dass sich keine entscheidungsrelevanten Defizite erkennen lassen und die Notwendigkeit einer Aktualisierung der Bestandserfassungen aufgrund von Änderungen der Erfassungsmethoden nicht gegeben ist.

Zudem wurde in den Jahren 2020 und 2022 eine Aktualisierungsprüfung bezüglich der Kartierung der Biotoptypen vorgenommen. Dabei wurden keine Veränderungen festgestellt. Aufgrund der unveränderten Biotop- und Habitatausstattung ist anzunehmen, dass die Lebensgrundlagen für die nachgewiesenen Arten weiterhin unverändert gegeben sind und keine entscheidungsrelevanten Veränderungen in der Artenausstattung zu erwarten sind.

#### **2.2.2.2.1.2.3 Schutzgut Boden**

Der Betrachtungsraum liegt in der Bodengroßlandschaft „Geestplatten und Endmoränen“ im Übergangsbereich der Bodenlandschaften „Talsandgebiete, Verbreitungsgebiet fluviatiler und glazifluviatiler Sedimente“ und „Verbreitungsgebiet der Dünen und Flugdecksande“. Als Bodentypen treten Podsol, Gley-Podsol sowie Gley mit Niedermoorauflage auf. Die vorhandenen grundwassergeprägten Böden sind aufgrund ihrer Vernässung grundsätzlich von besonderer Bedeutung und gelten dementsprechend aufgrund der besonderen Standorteigenschaften überwiegend als schutzwürdig. Dies gilt allerdings nicht für den Bereich der vorhandenen Verkehrsstraße, da die Bodenverhältnisse im Bereich der Fahrbahn und den angrenzenden Flächen an die bautechnischen Verhältnisse angepasst beziehungsweise im Rahmen der Herstellung nachhaltig verändert wurden. Folglich sind diese deutlich anthropogen überformten Böden von nur allgemeiner Bedeutung. Ebenso kommen keine Böden mit besonderer Archivfunktion vor.



Vorbelastungen ergeben sich vor allem aufgrund von Versiegelung (Verkehrsflächen) und dem vorhandenen Brückenbauwerk sowie ergänzend zum Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 19.1.1D, S. 26) durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträgen sowie Beeinträchtigungen aus der Land- und Forstwirtschaft.

#### **2.2.2.2.1.2.4 Schutzgut Fläche**

Der Betrachtungsraum wird beiderseits der bestehenden Brückenbauwerke durch intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen sowie die eingegliederten Gehölzstrukturen geprägt. Zudem finden sich straßenbegleitend unterschiedlich ausgeprägte Gehölzbestände sowie Laub- und Nadelwälder. Die Niederung der Böhme stellt ein zentrales Element dar. Versiegelte Flächen finden sich im Bereich der bestehenden Verkehrswege.

Ergänzend zu den Angaben im Erläuterungsbericht (Unterlage 1D, S. 24f) sowie der allgemein verständlichen Zusammenfassung zum UVP-Bericht (Unterlage 19.4D, S. 10f) ist der Vorhabenbereich nicht Teil eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes über 100 Quadratkilometer.<sup>18</sup>

#### **2.2.2.2.1.2.5 Schutzgut Wasser**

Das Grundwasserniveau liegt zwischen minimal 1,60 m und maximal 12,60 m unter Geländeoberkante, wobei die Grundwasserstände in Abhängigkeit von der Dauer und der Intensität der Niederschläge jahreszeitlichen Schwankungen unterliegen. Aufgrund der vorliegenden Datenlage sind keine abgesicherten Angaben zum Bemessungswasserstand möglich. Die Grundwasserneubildungsrate liegt südlich der Bundesautobahn 27 bei 151 bis 200 mm pro Jahr, nördlich bei 101 bis 150 mm pro Jahr und im äußersten westlichen Teil noch darunter bei 51 bis 100 mm pro Jahr.

Der Betrachtungsraum wird von der Böhme bestimmt. Das Fließgewässer verläuft in Nord-Süd-Richtung. Des Weiteren sind einige Gräben vorhanden.

Der Niederungsbereich der Böhme ist ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet.

#### **2.2.2.2.1.2.6 Schutzgut Klima**

Die landwirtschaftlichen Flächen im Betrachtungsraum besitzen für die Kaltluftproduktion eine Bedeutung. Die gliedernden Gehölzstrukturen und insbesondere die Wälder dienen als Windbarrieren.

Beeinträchtigungen des lokalen Klimas entstehen in erster Linie durch die Immissionen aus dem Verkehr der Bundesautobahn 27 und der Landesstraße 190.

#### **2.2.2.2.1.2.7 Schutzgut Luft**

Die gliedernden Gehölzstrukturen und insbesondere die Wälder weisen eine Funktion als Frischluftproduktionsgebiete und Luftfilterelemente auf.

---

<sup>18</sup> BFN - Bundesamt für Naturschutz (Herausgeber) (2010): Unzerschnittene Verkehrsarme Räume größer als 100 Quadratkilometer in Deutschland, Karte (Stand 2010). – Informationen durch Einsicht auf der Homepage: <https://www.bfn.de/infothek/daten-fakten/nutzung-dernatur/siedlung-und-verkehr/ii-42-1-unzerschnittene-verkehrsarme-raeume.html>.





#### **2.2.2.2.1.2.8 Schutzgut Landschaft**

Der Betrachtungsraum ist vor allem landwirtschaftlich geprägt und wird durch unterschiedliche linienhafte sowie flächige Gehölzbestände und größere zusammenhängende Wälder gegliedert. Vorhandene Siedlungsstrukturen befinden sich im weiteren Umfeld (vergleiche Abschnitt 2.2.2.2.2.1 - Schutzgut Menschen).

Geeignete Möglichkeiten für die Erholungsnutzung ergeben sich aufgrund fehlender Infrastruktur kaum, obgleich die strukturelle Ausprägung eine geeignete Kulisse bietet.

Optische und akustische Vorbelastungen ergeben sich durch die vorhandene Bundesautobahn 27 und die Landesstraße 190.

#### **2.2.2.2.1.2.9 Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Ergänzend zu den Angaben im Erläuterungsbericht (Unterlage 1D, S. 32) sowie der allgemein verständlichen Zusammenfassung zum UVP-Bericht (Unterlage 19.4D, S. 15) sind archäologische Denkmale oder Fundstätten in der näheren Umgebung des Vorhabens nicht bekannt. Entsprechendes gilt auch für Baudenkmäler<sup>19</sup>.

Weiterhin ist den genannten Unterlagen hinzuzufügen, dass als Sachgüter unter anderem land- und forstwirtschaftliche Produktionsflächen, Verkehrswege und vorhandene Leitungen sowie Fernmeldesäulen zu nennen sind.

#### **2.2.2.2.1.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern**

Neben den einzelnen Schutzgütern sind nach § 2 UVPG Abs. 1 Nr. 5 auch die Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern zu betrachten. Die entscheidungserheblichen Wechselwirkungen sind bei dem jeweils betroffenen Schutzgut mit berücksichtigt. Entsprechende Aussagen erfolgen daher in den schutzgutbezogenen Abschnitten.

#### **2.2.2.2.1.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG**

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Umweltschutzgüter ist in den Antragsunterlagen unterschieden worden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

##### **2.2.2.2.1.3.1 Schutzgut Menschen (Bevölkerung und menschliche Gesundheit)**

Während der Ausführung des Vorhabens ist mit Lärmbelastungen und Störungen durch den Baubetrieb zu rechnen. Die Wirksamkeit beziehungsweise die Wahrnehmbarkeit der baubedingten Beeinträchtigungen ist allerdings deutlich begrenzt, da der Bereich durch bestehende Verkehrswege deutlich vorbelastet ist. Zudem liegt der Vorhabensbereich in deutlicher Entfernung zu vorhandener Wohnbebauung.

Flächen mit Bedeutung für das Wohnen oder die Erholung sind anlagebedingt nicht betroffen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf die Wohnfunktion sind ebenfalls als gering einzustufen. Die Herstellung der beiden Brückenersatzbauwerke im Zuge der Bundesautobahn 27 erfolgt grundsätzlich in gleicher Lage. Die Höhenlage des Bauwerkes über die Baustrecke

<sup>19</sup> NLD - Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (2023): Denkmalatlas Niedersachsen. – Daten durch Einsicht auf der Homepage: <https://maps.lgn.niedersachsen.de/nld/mapbender/application/denkmalatlas>.



wird aufgrund der Bauwerkskonstruktion geringfügig verändert beziehungsweise höher, so dass die Bundesautobahn 27 leicht angehoben werden muss (Gradiente um etwa 25 cm). Der Angleich befindet sich innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die vorhandene Strecken- und Verkehrscharakteristik wird durch das Bauvorhaben nicht verändert. Gebäude oder Wohnnutzung befindet sich erst in deutlicher Entfernung außerhalb des Wirkraumes. Auswirkungen auf den siedlungsnahen Freiraum sowie die Erholungsnutzung sind ebenfalls nicht zu erwarten. In Bezug auf Lärm-, Staub- und Abgasemissionen ergeben sich gegenüber dem gegenwärtigen Zustand keine Änderungen. Dementsprechend entfallen der Nachweis der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte im Sinne des § 16. BImSchV sowie die Erfordernis von Lärmschutzanlagen.

### **2.2.2.2.1.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Für die Herstellung der baulichen Anlagen sowie der Arbeitsflächen kommt es zu folgenden Biotopverlusten beziehungsweise –schädigungen:

- Bodensauren Eichenmischwäldern (Biotoptyp WQT/WQF) (Wertstufe V – von besonderer Bedeutung): 0,0030 ha,
- Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte (Biotoptyp WCA(WQF) (Wertstufe V – von besonderer Bedeutung): 0,0015 ha,
- Fichtenforst im Übergang zu Kieferforst (Biotoptyp WZF/WZK) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,024 ha,
- Kieferforst (Biotoptyp WZK) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,1764 ha,
- sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (Biotoptyp HPS) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,8718 ha,
- sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (Biotoptyp HBE) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,002 ha (in der Unterlage 19.1.1D, S. 45, wird abweichend ein Wert von 0,0012 ha angegeben, bei dem es sich offensichtlich um einen Flüchtigkeitsfehler handelt),
- halbruderale Gras- und Staudenflur (Biotoptyp UH) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,083 ha.

Insgesamt kommt es zu einem vollständigen Verlust von Biotopen der Wertstufe III und V in einem Umfang von 1,1617 ha. Darüber hinaus werden Biotope der Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung) und der Wertstufe I (von geringer Bedeutung) in Anspruch genommen.

Das gilt auch für einen Bereich westlich der Böhme, der für die Baustellenzufahrt genutzt werden soll. Im Rahmen einer Kontrollbegehung im Juli 2022 wurden die Fläche, die zunächst insgesamt als artenreiches Feucht- und Nassgrünland kartiert wurde (vergleiche Unterlage 19.1.2D), erneut genauer untersucht. Nach den Ausführungen in der Unterlage 19.1.1D, S. 18f, wurde lediglich der zentrale Bereich, der als Senke ausgeformt ist, als Flutrasen ermittelt. Das unmittelbar daran angrenzende artenreiche Feucht- und Nassgrünland hebt sich demnach bereits deutlich davon ab. Der Übergang zu dem entlang der Böhme verlaufenden Unterhaltungsweg ist als artenarmes feuchtes Intensivgrünland ausgeprägt. Der Unterhaltungsweg selbst, in dem die Baustraße vorgesehen ist, wird von artenarmen Trittrassen eingenommen. Relevante Betroffenheiten ergeben sich dementsprechend nicht.



Der Erläuterungsbericht (Unterlage 1D, S. 23) sowie die allgemein verständliche Zusammenfassung zum UVP-Bericht (Unterlage 19.4D, S. 8) formulieren in Bezug auf die Betroffenheit, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen seien, da die in Anspruch genommenen Bestände ersetzbar seien und es sich nicht um wertvolle Lebensraumstrukturen handle. Diesbezüglich ist festzustellen, dass diese Ausführungen nicht korrekt sind. Entsprechend der Unterlage 19.1.1D kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG, auch wenn die Mehrzahl der nachteiligen Auswirkungen sich aus baubedingten nachteiligen Effekten ergeben und die betroffenen Bestände teilweise wieder hergestellt werden.

Das gilt insbesondere für die in den Unterlagen aufgeführten Verluste der Gehölzbestände mit mindestens allgemeiner Bedeutung, die nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit den einschlägigen Hinweisen der Fachbehörde für Naturschutz grundsätzlich als erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG zu bewerten sind (siehe dazu Tabelle 13, Unterlage 19.1.1D, S. 51f).

In der Unterlage 19.1.1D, S. 54, wird weiterhin festgestellt, dass für die Verluste der halbruderalen Gras- und Staudenfluren keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich seien, da die Bestände im Anschluss an das Vorhaben in geeigneter Weise neu entwickelt werden könnten. Gleichzeitig wird aber den nachteiligen Auswirkungen eine Konfliktnummer zugeordnet, in Tabelle 13 ein Kompensationsbedarf bestimmt (vergleiche Unterlage 19.1.1D, S. 52; vergleiche auch 19.1.2D, Unterlage 9.3D, S. 5) und in Unterlage 9.2D, S. 54, auf dem entsprechenden Maßnahmenblatt der Maßnahme 2 G (Entwicklung artenreicher Säume) auf einen entsprechenden Ausgleich hingewiesen (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.3.5.2.1.1 - Ausgleich und Ersatz). Folglich ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch für diese Belastungen anzunehmen, dass das Maß der Erheblichkeit im Sinne des § 14 BNatSchG erreicht wird.

Dahingegen wird für die zeitweilige baubedingt Betroffenheit von Acker- und Intensivgrünland in Unterlage 19.1.1D, S. 51f, richtigerweise festgestellt, dass sich keine erheblichen Betroffenheiten ergeben, auch wenn hier ebenfalls eine Konfliktnummer zugewiesen wird. Entgegen der Unterlage 19.1.1D, S. 61f, und der Unterlage 9.3D, S. 5, gelten die Beeinträchtigungen nicht als „vollständig ausgeglichen“. Einerseits können sich durch die Maßnahme 8 V (Rekultivierung der temporär beanspruchten Bauflächen) zeitnah wieder wert- und funktionsgleiche Bestände des Intensivgrünlandes (in Unterlage 19.1.1D, S. 21 mit Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung) entwickeln, so dass von einer grundsätzlichen Vermeidung durch die angeführte Maßnahme auszugehen ist. Andererseits trifft dies im Fall des Ackers (in Unterlage 19.1.1D, S. 21 mit Wertstufe II – von weniger als allgemeiner Bedeutung) aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Vegetationsbestände nicht zu, so dass hier eine Kompensation verzichtbar ist. Das Maß der Erheblichkeit im Sinne des § 14 BNatSchG wird bei beiden Belastungen nicht überschritten beziehungsweise es handelt sich nicht um nachhaltige Beeinträchtigungen, so dass auch kein Ausgleich im Sinne des BNatSchG erfolgen muss.

In Bezug auf betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich gegenüber dem gegenwärtigen Zustand keine Änderungen.

Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten der niedersächsischen Roten Liste sind nicht betroffen.





Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie werden in Anspruch genommen (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.3.5.3 – Natura 2000-Gebiete). Es handelt es sich um

- 30 m<sup>2</sup> Eichenmischwald armer, trockener Sandböden/Eichenmischwald feuchter Sandböden (Biotoptyp WQT/WQF) des Lebensraumtyps 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) - außerhalb des FFH-Gebietes (vergleiche Unterlage 1D, S. 42, Unterlage 19.1.1D, S. 53, sowie Unterlage 19.3.1D, S. 42f).
- 15 m<sup>2</sup> Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte im Übergang zu Eichenmischwald feuchter Sandböden (Biotoptyp WCA(WQF)) des Lebensraumtyps 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)) - innerhalb des FFH-Gebietes (vergleiche Unterlage 1D, S. 42, Unterlage 19.1.1D, S. 53, sowie Unterlage 19.3.1D, S. 40f).

Nachteilige Auswirkungen auf nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sowie nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken ergeben sich nicht.

Abweichend zu Unterlage 19.1.1D, S. 52ff und 59f, sowie Unterlage 9.3D, S.3f, kommt es vorhabenbedingt zu einer dauerhaften Umwandlung von 0,4341 ha Wald im Sinne des § 2 NWaldLG<sup>20</sup> (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.3.12 - sonstige Belange). Zusätzlich kommt es zu einer temporären Waldumwandlung auf 0,6426 ha.

Entwässerungen durch Maßnahmen zur Wasserhaltung beziehungsweise den Baubetrieb und die damit möglicherweise einher gehenden Veränderungen des Grundwassers können zu Schäden grundwasserbeeinflusster Vegetationsbestände führen. Generell ist angesichts der zeitlichen Begrenzung und der vorliegenden Grundwasserverhältnisse davon auszugehen, dass es zu keinem vollständigen Umbau beziehungsweise Verlust kommt.

Die Tabelle 1, S. 9ff D, des Deckblatt der Unterlage 19.2.1 bezieht sich bei den Angaben zu der verwendeten Roten Listen der Brutvögel auf veraltete Literatur. Offensichtlich handelt es sich hierbei um einen Flüchtigkeitsfehler in der Unterlage im Rahmen der Überarbeitung. Dessen ungeachtet ergeben sich aufgrund von Übertragungsfehlern folgende Änderungen gegenüber den Darstellungen in der eingereichten Unterlage:

- Grauschnäpper: landesweit als Gefährdungskategorie 3 vermerkt, wird aber auf der Vorwarnliste geführt;
- Bergfink: landesweit als Bestand erloschen, ist aber als Vermehrungsgast nicht bewertet;
- Kernbeißer: landesweit als auf der Vorwarnliste vermerkt, gilt aber gegenwärtig als nicht gefährdet.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich aus den vorstehenden Korrekturen keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse beziehungsweise Änderungen ergeben.

Die Tabelle 2, S. 12 D, des Deckblattes der Unterlage 19.2.1 gibt an, sich bei den Fledermäusen bei den landesweiten Einstufungen auf den Entwurf der unveröffentlichten Rote Liste Niedersachsens zu beziehen. Offensichtlich wird aber teilweise die gegenwärtig geltende

<sup>20</sup> NWaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315). Das Literaturverzeichnis der Unterlage 19.1.1 enthält keine entsprechenden Angaben bzw. die Unterlage nimmt insgesamt keinen Bezug auf die anzuwendende Rechtsnorm.



ältere Fassung<sup>21</sup> wiedergegeben. Daraus ergeben sich folgende Ergänzungen gegenüber den Darstellungen in der eingereichten Unterlage:

- Großer Abendsegler: landesweit als Gefährdungskategorie 2 vermerkt, im Entwurf Gefährdungskategorie 3;
- Kleiner Abendsegler: landesweit als Gefährdungskategorie 1 vermerkt, im Entwurf Daten nicht ausreichend;
- Rauhaufledermaus: landesweit als Gefährdungskategorie 2 vermerkt, im Entwurf, Gefährdungskategorie 3;
- Mückenfledermaus: landesweit als Art mit eingeschränktem Verbreitungsgebiet vermerkt, im Entwurf Daten nicht ausreichend;
- Wasserfledermaus: landesweit als Gefährdungskategorie 3 vermerkt, im Entwurf als ungefährdet;
- Bartfledermäuse: landesweit beide als Gefährdungskategorie 2 vermerkt, im Entwurf Gefährdungskategorie 3 beziehungsweise Daten nicht ausreichend;
- Fransenfledermaus: landesweit als Gefährdungskategorie 2, im Entwurf als Gefährdungskategorie 3;
- Großes Mausohr: landesweit als Gefährdungskategorie 2 vermerkt, im Entwurf Gefährdungskategorie 3;
- Langohren: landesweit beide als Gefährdungskategorie 2 vermerkt, im Entwurf Gefährdungskategorie 3 beziehungsweise Durchzügler.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich aus den vorstehenden Korrekturen keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse beziehungsweise Änderungen ergeben.

Die Tabelle 2, S. 12 D, des Deckblattes der Unterlage 19.2.1 bezieht sich im Wesentlichen auf die aktuelle Fassung der bundesweiten Roten Liste<sup>22</sup>. Bei einzelnen Arten wird fälschlicherweise auf die veralteten Einstufungen hingewiesen. Bei der Mückenfledermaus wird die Datenlage entsprechend mit „nicht ausreichend“ angegeben, die Art gilt aber mittlerweile als „ungefährdet“. Beim Großen Mausohr wird auf die Vorwarnliste verwiesen, die Art gilt aber ebenfalls mittlerweile als „ungefährdet“. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich aus den vorstehenden Korrekturen keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse beziehungsweise Änderungen ergeben.

Die Tabelle 6, S. 20f D, des Deckblattes der Unterlage 19.2.1 gibt an, sich bei den Libellen bei den bundesweiten Einstufungen auf die aktuelle Rote Liste<sup>23</sup> zu beziehen. Offensichtlich wird aber teilweise die ältere Fassung wiedergegeben. Gebänderte Prachtlibelle und Blauflügelige Prachtlibelle gelten mittlerweile bundesweit als ungefährdet, werden aber in der Unterlage noch entsprechend der veralteten Einstufung als auf der Vorwarnliste vermerkt beziehungsweise mit Gefährdungskategorie 3 angegeben. Die Planfeststellungsbehörde hat

<sup>21</sup> HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht (1. Fassung, Stand 1.1.1991). – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **26**: 161-164; Hannover.

<sup>22</sup> MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R., LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170** (2): 73 S. Bonn-Bad Godesberg.

<sup>23</sup> OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J., SUHLING, F. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (5): 659-679; Bonn-Bad Godesberg



sich vergewissert, dass sich aus den vorstehenden Korrekturen keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse beziehungsweise Änderungen ergeben.

Die Tabelle 9, S. 27f D, des Deckblattes der Unterlage 19.2.1 sowie das entsprechende Literaturverzeichnis, aber auch die Tabelle 21, S. 97, der Unterlage 19.2.2 machen bezüglich der unterschiedlichen Arten des Makrozoobenthos keinerlei Quellenangaben zu den verwendeten Roten Listen. Offensichtlich wird bei den bundesweiten Einstufungen nicht Bezug auf die aktuellen Fassungen<sup>242526272829</sup> genommen. Daraus ergeben sich folgende Ergänzungen gegenüber den Darstellungen in der eingereichten Unterlage:

- *Physa fontinalis*: bundesweit als auf der Vorwarnliste geführt vermerkt, jetzt Gefährdungskategorie 3;
- *Sialis nigripes*: bundesweit Gefährdungskategorie 1, jetzt Daten unzureichend,
- *Heptagenia flava*: bundesweit als ungefährdet vermerkt, wird aber auf der Vorwarnliste geführt,
- *Isoperla difformis*: bundesweit Gefährdungskategorie 2 vermerkt; ist aber Gefährdungskategorie 3;
- *Calopteryx splendens*: bundesweit als auf der Vorwarnliste geführt vermerkt, jetzt ungefährdet;
- *Calopteryx virgo*: bundesweit Gefährdungskategorie 3, jetzt ungefährdet;
- *Gomphus vulgatissimus*: bundesweit Gefährdungskategorie 3, jetzt Vorwarnliste;
- *Ophiogomphus cecilia*: bundesweit Gefährdungskategorie 2, jetzt ungefährdet.
- *Aphelocheirus aestivalis*: bundesweit als auf der Vorwarnliste geführt vermerkt, jetzt ungefährdet.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich aus den vorstehenden Korrekturen keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse beziehungsweise Änderungen ergeben.

Die Tabelle 9, S. 27f D, des Deckblattes der Unterlage 19.2.1 sowie auch die Tabelle 21, S. 97, der Unterlage 19.2.2 beziehen sich ebenfalls nicht auf die aktuellen landesweiten Einstufungen zum Makrozoobenthos<sup>3031</sup>. Entsprechend der textlichen Ausführungen werden zudem

<sup>24</sup> JUNGBLUTH, J., KNORRE, D. V. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln: *Gastropoda et Bivalvia*) Deutschlands (6., überarbeitete Fassung, Stand Februar 2010). – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (3): 647-708, Bonn-Bad Godesberg.

<sup>25</sup> GRUPPE, A., POTEL, S., SCHMITZ, O., TRÖGER, E.-J., WEIHRACH, F., WERNO, A. (2021): Provisorische Rote Liste und Gesamtartenliste der Netzflüglerartigen (Kamelhalsfliegen, Schlammfliegen und Netzflügler im engeren Sinn oder Hafte; Neuropteri-da: Raphidioptera, Megaloptera, Neuroptera) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (5): 435-462, Bonn-Bad Godesberg.

<sup>26</sup> HAYBACH, A. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Eintagsfliegen (Ephemeroptera) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (5): 683-695, Bonn-Bad Godesberg.

<sup>27</sup> REUSCH, H.; WEINZIERL, A., ENTING, K. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Steinfliegen (Plecoptera) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (5): 627-656 S.; Bonn-Bad Godesberg.

<sup>28</sup> OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J., SUHLING, F. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (5): 659-679; Bonn-Bad Godesberg.

<sup>29</sup> SIMON, H., ACHTZIGER, R., BRÄU, M., DOROW, W. H. O., GÖRICKE, P., GOSSNER, M. M., GRUSCHWITZ, W., HECKMANN, R., HOFFMANN, H.-J., KALLENBORN, H., KLEINSTEUBER, W., MARTSCHEI, T., MELBER, A., MORKEL, C., MÜNCH, M., NAWRATIL, J., REMANE, R., RIEGER, C., VOIGT, K., WINKELMANN, H. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Wanzen (*Heteroptera*) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (5): 465-624; Bonn-Bad Godesberg.

<sup>30</sup> JUNGBLUTH, J. H. (1990): Vorläufige „Rote Liste“ der bestandsbedrohten und gefährdeten Binnenmollusken (Weichtiere: Schnecken und Muscheln) in Niedersachsen. - In: Erfassung von Tierarten in Niedersachsen. Meldebogen „Mollusken - Terrestrische Arten“ und „Mollusken - Limnische Arten“. Stand 12/97. Herausgegeben vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie, Fachbehörde für Naturschutz, 4 S., Hildesheim.



bei den Libellen offensichtlich nicht Angaben aus der regionalisierten niedersächsischen Roten Listen wiedergegeben, sondern die landesweiten Einstufungen. Daraus ergeben sich folgende Ergänzungen gegenüber den Darstellungen in der eingereichten Unterlage:

- *Pisidium amnicum*: landesweit als ungefährdet, ist aber Gefährdungskategorie 2;
- *Pisidium supinum*: landesweit als ungefährdet, ist aber Gefährdungskategorie 3;
- *Calopteryx virgo*: Gefährdungskategorie 3 angegeben, jetzt landesweit / Tiefland Ost ungefährdet;
- *Gomphus vulgatissimus*: Vorwarnliste angegeben, jetzt landesweit / Tiefland Ost ungefährdet;
- *Ophiogomphus cecilia*: Gefährdungskategorie 3 angegeben, jetzt landesweit / Tiefland Ost ungefährdet.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich aus den vorstehenden Korrekturen keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse beziehungsweise Änderungen ergeben.

Die Tabelle 11, S. 30 D, des Deckblattes der Unterlage 19.2.1 sowie das entsprechende Literaturverzeichnis machen bezüglich der Fische und Rundmäuler keinerlei Quellenangaben zu den verwendeten Roten Listen. Offensichtlich wird bei den bundesweiten Einstufungen nicht Bezug auf die aktuellen Fassungen<sup>3233</sup> genommen. Daraus ergeben sich folgende Ergänzungen gegenüber den Darstellungen in der eingereichten Unterlage:

- Aal: bundesweit mit „u“ eingetragen, jetzt Gefährdungskategorie 2;
- Flussneunauge: bundesweit Gefährdungskategorie 3, jetzt Gefährdungskategorie 2.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich aus den vorstehenden Korrekturen keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse beziehungsweise Änderungen ergeben.

Entsprechendes gilt auch für die in Tabelle 11, S. 30 D, des Deckblattes der Unterlage 19.2.1 getroffenen landesweiten Einstufungen, bei denen sich nicht auf den Entwurf der unveröffentlichte Rote Liste Niedersachsens<sup>34</sup> bezogen wird. Daraus ergeben sich folgende Abweichungen:

- Bachneunauge: landesweit Gefährdungskategorie 2 beziehungsweise 3, im Entwurf auf der Vorwarnliste geführt;
- Bitterling: landesweit Gefährdungskategorie 1 / 1, im Entwurf Gefährdungskategorie 3;
- Dreistachliger Stichling: landesweit ungefährdet, im Entwurf Gefährdungskategorie 3;

<sup>31</sup> BAUMANN, K., KASTNER, F., BORKENSTEIN, A., BURKART, W., JÖDICKE, R., QUANTE, U (2020): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis. 3. Fassung, Stand 31.12.2020.– Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **40** (1): 3-37, Hannover.

<sup>32</sup> FREYHOF, J.; BOWLER, D.; BROGHAMMER, T.; FRIEDRICHS-MANTHEY, M.; HEINZE, S., WOLTER, C. (2023): Rote Liste und Gesamtartenliste der sich im Süßwasser reproduzierenden Fische und Neunaugen (Pisces et Cyclostomata) Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170** (6): 63 S., Bonn-Bad Godesberg.

<sup>33</sup> THIEL, R.; WINKLER, H.; BÖTTCHER, U.; DÄNHARDT, A.; FRICKE, R.; GEORGE, M.; KLOPPMANN, M.; SCHAARSCHMIDT, T.; UBL, C., VORBERG, R. (2013): Rote Liste und Gesamtartenliste der etablierten Fische und Neunaugen (Elasmobranchii, Actinopterygii & Petromyzontida) der marinen Gewässer Deutschlands. – In: Becker, N., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G. & Nehring, S. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 2: Meeresorganismen. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (2): 11–76., Bonn-Bad Godesberg.

<sup>34</sup> LAVES - Dezernat Binnenfischerei (2016): Vorläufige Rote Liste der Süßwasserfische (Pisces), Rundmäuler (Cyclostomata) und Krebse (Decapoda) in Niedersachsen, Stand 17.11.2016 (unveröffentlicht).



- Flussneunauge: landesweit Gefährdungskategorie 2 / 2, im Entwurf Gefährdungskategorie 3;
- Koppe, Groppe: landesweit Gefährdungskategorie 2 beziehungsweise 3, im Entwurf auf der Vorwarnliste geführt;
- Hecht: Gefährdungskategorie 3 beziehungsweise 3, im Entwurf auf der Vorwarnliste geführt.

Entgegen den textlichen Ausführungen unterhalb der Tabelle 11, S. 30 D, des Deckblattes der Unterlage 19.2.1 handelt es sich bei Fluss- und Bachneunauge nicht um nach § 7 BNatSchG streng geschützte Arten. Diese und in Ergänzung zu der Unterlage auch der Aal gelten im Sinne des § 7 BNatSchG als besonders geschützt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich aus den vorstehenden Korrekturen keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse beziehungsweise Änderungen ergeben.

Die vorgelegte Unterlage 19.2.2 (Faunistische Kartierung) aus dem Jahr 2015 berücksichtigt soweit vorliegend nicht die aktuellen Einstufungen der bundes- und landesweiten Einstufungen zu verschiedenen Artengruppen.

Die Tabelle 1, S. 15f, der Unterlage 19.2.2 berücksichtigt weder die aktuelle bundes- noch landesweite Rote Liste der Brutvögel<sup>3536</sup>. Dementsprechend ergeben sich folgende Änderungen:

- Heidelerche: landesweit Gefährdungskategorie 3, jetzt Vorwarnliste;
- Waldlaubsänger: landesweit / regional Vorwarnliste, jetzt landesweit / regional Gefährdungskategorie 3;
- Star: bundesweit ungefährdet, jetzt Gefährdungskategorie 3 beziehungsweise landesweit / regional Vorwarnliste, jetzt landesweit / regional Gefährdungskategorie 3;
- Grauschnäpper: bundesweit ungefährdet, jetzt Vorwarnliste;
- Bergfink: landesweit als Bestand erloschen, ist aber Vermehrungsgäste nicht bewertet;
- Goldammer: landesweit / regional ungefährdet; landesweit / regional Vorwarnliste.

Zudem berücksichtigen die vorgelegten Unterlagen nicht die Einstufungen nach der Roten Liste wandernder Vogelarten für Deutschland aus dem Jahr 2012<sup>37</sup>. Keine der nachgewiesenen Gastvögel sind in dieser Liste verzeichnet. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich aus den vorstehenden Korrekturen keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse beziehungsweise Änderungen ergeben.

<sup>35</sup> KRÜGER, T., SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41 (2): 135-141; Hannover.

<sup>36</sup> RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6 Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112, Hilpoltstein.

<sup>37</sup> HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Ber. Vogelschutz 49/50: 23–83.





Die Tabelle 4, S. 26, der Unterlage 19.2.2 berücksichtigt nicht die aktuelle bundesweite Rote Liste der Fledermäuse<sup>38</sup>. Dementsprechend ergeben sich folgende Änderungen:

- Breitflügelfledermaus: bundesweit Gefährdung anzunehmen, jetzt Gefährdungskategorie 3;
- Mückenfledermaus: bundesweit Daten defizitär, jetzt ungefährdet;
- Teichfledermaus: bundesweit Daten defizitär, jetzt Gefährdung anzunehmen;
- Bartfledermäuse: bundesweit beide Vorwarnliste, jetzt beide ungefährdet;
- Mausohr: bundesweit Vorwarnliste, jetzt ungefährdet;
- Langohr: bundesweit Vorwarnliste beziehungsweise Gefährdungskategorie 3, jetzt Gefährdungskategorie 3 beziehungsweise Gefährdungskategorie 1.

Die Tabelle 4, S. 26, der Unterlage 19.2.2 gibt an, sich bei den Fledermäusen bei den landesweiten Einstufungen auf den Entwurf der unveröffentlichten Rote Liste Niedersachsens zu beziehen. Offensichtlich wird diese aber nicht wiedergegeben. Daraus ergeben sich folgende Ergänzungen gegenüber den Darstellungen in der eingereichten Unterlage:

- *Kleiner Abendsegler*: landesweit als Gefährdung anzunehmen vermerkt, im Entwurf Daten nicht ausreichend;
- *Rauhautfledermaus*: landesweit als Art mit eingeschränktem Verbreitungsgebiet vermerkt, im Entwurf Gefährdungskategorie 3;
- *Mückenfledermaus*: landesweit als Art mit eingeschränktem Verbreitungsgebiet vermerkt, im Entwurf Daten nicht ausreichend;
- *Wasserfledermaus*: landesweit als auf der Vorwarnliste geführt vermerkt, im Entwurf als ungefährdet;
- *Fransenfledermaus*: landesweit als auf der Vorwarnliste geführt vermerkt, im Entwurf als Gefährdungskategorie 3;
- *Braunes Langohr*: landesweit als auf der Vorwarnliste geführt vermerkt, im Entwurf als Gefährdungskategorie 3.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich aus den vorstehenden Korrekturen keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse beziehungsweise Änderungen ergeben.

Die Tabelle 15, S. 57, der Unterlage 19.2.2 nimmt bei den Amphibien nicht Bezug auf die aktuelle bundesweite Rote Liste<sup>39</sup>. Daraus ergeben sich folgende Ergänzungen gegenüber den Darstellungen in der eingereichten Unterlage:

- *Grasfrosch*: bundesweit ungefährdet, jetzt Vorwarnliste.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich aus den vorstehenden Korrekturen keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse beziehungsweise Änderungen ergeben.

<sup>38</sup> MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M.; HUTTERER, R., LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170** (2): 73 S, Bonn-Bad Godesberg.

<sup>39</sup> ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170** (4): 86 S, Bonn-Bad Godesberg.





Die Tabelle 17, S. 63, der Unterlage 19.2.2 nimmt bei den Amphibien nicht Bezug auf die aktuelle bundesweite Rote Liste<sup>40</sup>. Daraus ergeben sich folgende Ergänzungen gegenüber den Darstellungen in der eingereichten Unterlage:

- *Waldeidechse*: bundesweit ungefährdet, jetzt Vorwarnliste;
- *Ringelnatter*: bundesweit Vorwarnliste, jetzt Gefährdungskategorie 3.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich aus den vorstehenden Korrekturen keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse beziehungsweise Änderungen ergeben.

Die Tabelle 18, S. 71f, der Unterlage 19.2.2 berücksichtigt weder die aktuelle bundes- noch landesweite Rote Liste der Libellen<sup>41,42</sup>. Dementsprechend ergeben sich folgende Änderungen:

- *Calopteryx splendens*: bundesweit als auf der Vorwarnliste geführt vermerkt, jetzt ungefährdet;
- *Calopteryx virgo*: bundesweit Gefährdungskategorie 3, jetzt ungefährdet beziehungsweise landesweit Gefährdungskategorie 3 und regional auf der Vorwarnliste geführt, jetzt landesweit / regional ungefährdet;
- *Ceriagrion tenellum*: bundesweit Gefährdungskategorie 1, jetzt auf der Vorwarnliste geführt beziehungsweise landesweit Gefährdung anzunehmen sowie regional auf der Vorwarnliste vermerkt, jetzt landesweit / regional ungefährdet;
- *Brachytron pratense*: bundesweit Gefährdungskategorie 3, jetzt ungefährdet beziehungsweise landesweit / regional Gefährdungskategorie 3, jetzt landesweit / regional ungefährdet;
- *Gomphus vulgatissimus*: bundesweit Gefährdungskategorie 2, jetzt auf der Vorwarnliste geführt beziehungsweise landesweit auf der Vorwarnliste vermerkt, jetzt ungefährdet;
- *Ophiogomphus cecilia*: bundesweit Gefährdungskategorie 2, jetzt ungefährdet beziehungsweise landesweit Gefährdungskategorie 3 und regional Vorwarnliste, jetzt landesweit/regionale ungefährdet;
- *Cordulegaster boltonii*: bundesweit Gefährdungskategorie 3, jetzt ungefährdet beziehungsweise landesweit / regional Gefährdungskategorie 3, jetzt landesweit / regional ungefährdet;
- *Orthetrum coerulescens*: bundesweit Gefährdungskategorie 2, jetzt auf der Vorwarnliste geführt beziehungsweise landesweit / regional Gefährdungskategorie 2, jetzt landesweit / regional ungefährdet;

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich aus den vorstehenden Korrekturen keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse beziehungsweise Änderungen ergeben.

Auf den Formblättern innerhalb des Deckblattes der Unterlage 19.2.1 (ohne Seitenangaben) wird einzelfallweise nicht auf die aktuelle bundes- und landesweite Rote Liste der Brutvögel<sup>43,44</sup> Bezug genommen. Dementsprechend ergeben sich folgende Änderungen:

<sup>40</sup> ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170** (4): 86 S, Bonn-Bad Godesberg.

<sup>41</sup> OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J., SUHLING, F. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (5): 659-679; Bonn-Bad Godesberg.

<sup>42</sup> BAUMANN, K., KASTNER, F., BORKENSTEIN, A., BURKART, W., JÖDICKE, R., QUANTE, U (2020): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis. 3. Fassung, Stand 31.12.2020.– Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **40** (1): 3-37, Hannover.



- Grauschnäpper: bundesweit als ungefährdet beziehungsweise landesweit Gefährdungskategorie 3, jetzt bundesweit beziehungsweise landesweit Vorwarnliste;
- Star: bundesweit als ungefährdet, jetzt Gefährdungskategorie 3;
- Rauchschnäpper: bundesweit als ungefährdet, jetzt auf der Vorwarnliste vermerkt;
- Heidelerche: landesweit Gefährdungskategorie 3, jetzt auf der Vorwarnliste vermerkt.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich aus den vorstehenden Korrekturen keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse beziehungsweise Änderungen ergeben.

Auf dem Formblatt für den Fischotter innerhalb des Deckblattes der Unterlage 19.2.1 (ohne Seitenangaben) wird die bundesweite Gefährdung fälschlicherweise mit der Gefährdungskategorie 1 angegeben. Nach der aktuellen bundesweiten Roten Liste <sup>45</sup> wird die Art in die Gefährdungskategorie 3 eingestuft. Bezüglich der landesweiten Roten Liste ist nicht vermerkt, dass entsprechend aktuellen Hinweisen die Art nicht mehr der Gefährdungskategorie 1 zuzuordnen ist, sondern der Gefährdungskategorie 2. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich aus den vorstehenden Korrekturen keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse beziehungsweise Änderungen ergeben.

Auf den Formblättern innerhalb des Deckblattes der Unterlage 19.1.1 (ohne Seitenangaben) wird in Bezug auf die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) nicht auf die aktuelle bundes- und landesweite Rote Liste der Libellen <sup>46/47</sup> Bezug genommen. Die Art wird sowohl bundes- als auch landesweit nicht, wie dort vermerkt, der Gefährdungskategorie 3 zugeordnet. Diese gilt gegenwärtig in beiden Fällen als ungefährdet. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich aus den vorstehenden Korrekturen keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse beziehungsweise Änderungen ergeben.

Auf den Formblättern innerhalb des Deckblattes der Unterlage 19.2.1 (ohne Seitenangaben) erfolgt die Aufzählung der Arten des Makrozoobenthos ohne gegebenenfalls die Nennung der Einstufung der entsprechenden Roten Liste. Die Ausführungen oben zu den Arten gelten entsprechend. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich aus den vorstehenden Korrekturen keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse beziehungsweise Änderungen ergeben.

Abweichende entscheidungserhebliche Erkenntnisse beziehungsweise Änderungen lassen sich aus den vorstehenden Korrekturen nicht erkennen. Bezüglich der Artengruppe der Vögel und Fledermäuse ergibt sich aber anhand der Ausführungen in Unterlage 19.2.1D, S. 34ff, und der Unterlage 19.1.1D, S. 36ff, aber ergänzend zu den Unterlagen 1D, S. 23f und Unterlage 19.4D, S. 8, auch in Verbindung mit Unterlage 9.2D und Unterlage 9.3D nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme.

<sup>43</sup> KRÜGER, T., SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **41** (2): 135-141; Hannover.

<sup>44</sup> RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz **57**: 13-112, Hilpoltstein.

<sup>45</sup> MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R., LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170** (2): 73 S, Bonn-Bad Godesberg.

<sup>46</sup> OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J., SUHLING, F. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (5): 659-679; Bonn-Bad Godesberg.

<sup>47</sup> BAUMANN, K., KASTNER, F., BORKENSTEIN, A., BURKART, W., JÖDICKE, R., QUANTE, U. (2020): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis. 3. Fassung, Stand 31.12.2020. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **40** (1): 3-37, Hannover.



Richtigerweise wird in den Unterlagen 19.2.1D, S. 34ff, und Unterlage 19.1.1D, S. 36ff, ausgeführt, dass durch den Abriss des Brückenbauwerkes und die Entfernung von Gehölzen im Zuge der Ausführung des Vorhabens Quartiermöglichkeiten für einzelne Arten zeitweilig verloren gehen und nicht mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass ein Ausweichen in geeignete Lebensräume in der Umgebung für diesen Zeitraum möglich ist. Zudem wird in den genannten Abschnitten auch angegeben, dass mit dem Brückenabriss der Verlust von Fledermausquartieren verbunden ist. Ergänzend ist dies vorsorglich auch für höhlen- und nischenbrütende Vögel anzunehmen. Die in den Unterlagen vorgesehenen Handlungen im Rahmen der Maßnahmen 1 CEF (Anbringung von Vogelnistkästen) und 2 CEF (Anbringung von Fledermauskästen) haben nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in Bezug auf die Verluste von potenziellen und tatsächlichen Lebensstätten im Rahmen der Ausführung des Vorhabens abweichend zu den Unterlagen nicht den Charakter einer Vermeidungsmaßnahme, sondern die Funktion einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme. Auch wenn die Maßnahme 16 V<sub>ART</sub> (Anbringung von Fledermauskästen am neuen Brückenbauwerk) in Bezug auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände als Vermeidungsmaßnahme fungiert, erfolgt dadurch, wie in Unterlage 9.2D, S. 31 angeführt (vergleiche auch Unterlage 19.1.1D, S. 36, und Unterlage 19.2.1D, S. 34f), eine Kompensation für den Verlust von Fledermausquartieren. Zudem ist durch die Maßnahme 1 CEF (Anbringung von Vogelnistkästen) vorgesehen, geeignete Kästen für nischen- und höhlenbrütende Vogelarten nach Umsetzung der Baumaßnahme an dem neuen Brückenbauwerk zu installieren, so dass auch diese Maßnahme nicht vorrangig der Vermeidung dient, sondern ergänzend zur Unterlage 9.2D, S. 48, der Kompensation. Auch wenn durch die vorstehend beschriebenen Handlungen in Verbindung mit Unterlage 9.2D geeignete und zum Teil vorgezogene Maßnahmen vorgesehen sind, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter zu erfüllen oder artenschutzrechtlich relevante nachteilige Auswirkungen grundsätzlich zu vermeiden (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.3.5.7 – Artenschutz), ist aus den vorgenannten Gründen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde abweichend zu den vorliegenden Unterlagen von erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG auszugehen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich keine Defizite ergeben und eine hinreichende Kompensation erfolgt.

Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 im Bereich des FFH-Gebietes Nr. 77 „Böhme“ [DE 2924-301] sind nicht zu besorgen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen können ausgeschlossen werden (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.3.5.3 – Natura 2000).

Ergänzend zum Erläuterungsbericht (Unterlage 1D, S. 33) sowie der allgemein verständlichen Zusammenfassung zum UVP-Bericht (Unterlage 19.4D, S. 9) und dem Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1D, S. 22) liegt der Vorhabenbereich nicht nur im Landschaftsschutzgebiet „Böhmetal“ (LSG-SFA 016), sondern im Umfeld der Böhme ebenso im Landschaftsschutzgebiet „Böhmeaue“ (LSG-SFA 050 (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.3.5.6 – sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NNatSchG)).

Weitere nach nationalem Naturschutzrecht per Verordnung oder Satzung geschützte Flächen (Naturschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und geschützte Landschaftsbestandteile) sind nicht vorhanden und somit auch nicht vom Vorhaben betroffen.



In den vorgelegten Unterlagen wird bezüglich der Einstufung der Erhaltungszustände bei den Fledermäusen keine Angaben in Bezug auf die maßgeblichen bundesweiten Angaben<sup>48</sup> gemacht. Einstufungen erfolgen in keiner Weise (vergleiche Unterlage 19.2.1D). Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich dadurch keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben.

Die Nennung der landes- und bundeweiten Verbreitungen der jeweiligen Vogelarten beziehungsweise deren Bestandszahlen innerhalb der Formblätter der Unterlage 19.2.1D nach Angaben der entsprechenden aktuellen Roten Listen<sup>49 50</sup> erfolgen nicht. Differenzierte Ausführungen diesbezüglich sind ebenfalls bei den Fledermäusen nicht vorhanden. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich dadurch keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben.

Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine Aussagen zur Einhaltung der Vorgaben des „Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ)“<sup>51</sup>. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass die entsprechenden Vorhaben hinreichend eingehalten werden und sich dadurch keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben (vergleiche Abschnitt 2.2.3.5.7 – Artenschutz).

Im Weiteren wird in den eingereichten Unterlagen für die Betrachtung möglicher nachteiliger Wirkungen zur Kollisionsgefährdung von Vögeln nicht die aktuelle Arbeitshilfe<sup>52</sup> herangezogen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich dadurch keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben (vergleiche Abschnitt 2.2.3.5.7 – Artenschutz).

Die Unterlage verwendet außerdem nicht die aktuelle Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr<sup>53</sup>. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich dadurch keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben (vergleiche Abschnitt 2.2.3.5.7 – Artenschutz).

### 2.2.2.1.3.3 Schutzgut Boden

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Böden betreffen die folgenden Aspekte:

- Baubedingte Veränderung und Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch Verdichtung, Beseitigung und Beeinträchtigung der oberen belebten Bodenschicht durch den Baubetrieb,

<sup>48</sup> BFN - Bundesamt für Naturschutz (2019): Ergebnisübersicht - Nationaler Bericht 2019. – Daten auf der Homepage des Bundesamt für Naturschutz (<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/> ergebnisuebersicht.html), Datenzugriff vom März 2023.

<sup>49</sup> KRÜGER, T., SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **41** (2): 135-141; Hannover.

<sup>50</sup> RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6 Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz **57**: 13-112, Hilpoltstein.

<sup>51</sup> FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Herausgeber) (2022): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen" (M AQ), Ausgabe 2022. - 106 S.; Köln

<sup>52</sup> BERNOTAT, D., DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.2: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Straßen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021. – Bundesamt für Naturschutz, 117 S.; Leipzig.

<sup>53</sup> Vergleiche auch Lüttmann, J., Bettendorf, J., Heuser, R., Zachay, W., Neu, C., Servatius, K. (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation, Ausgabe 2023, 1082 S. + Anhang; Trier / Bonn / Bergisch Gladbach. Dementsprechend verbleiben bei der Zwergfledermaus und einer lichten Höhe von 4,0 m Prognoseunsicherheiten beziehungsweise es ergibt sich lediglich eine mittlere Prognosesicherheit bezüglich der Wirksamkeit. Hinreichende Wirksamkeitsbelege ergeben sich demzufolge erst bei einer Höhe von 5,0m.



- Eintrag fahrzeugspezifischer Schadstoffe beziehungsweise Gefahr der Verunreinigung von Böden bei Lagerung toxischer Stoffe (Schmier- und Treibstoffe) im Zuge des Baubetriebes,
- Neuversiegelung von Böden: 0,026 ha Böden von allgemeiner Bedeutung,
- Überformung, Bodenumlagerung beziehungsweise Abgrabung von Böden mit allgemeiner Bedeutung im Bereich von Mulden und Gräben.

Ergänzend zu den Angaben im Erläuterungsbericht (Unterlage 1D, S. 29f) sowie der allgemein verständliche Zusammenfassung zum UVP-Bericht (Unterlage 19.4D, S. 14f), aber entsprechend den Ausführungen in den genannten Unterlagen beim Schutzgut Boden sowie im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1D, S. 42f) kommt es zusätzlich zu Überformung, Bodenumlagerung beziehungsweise Abgrabung im Rahmen des Vorhabens. Abweichend zu den Unterlagen sind die nachteiligen Auswirkungen relevant, auch wenn diese wie dort vermerkt auf anthropogen bereits überformten Böden erfolgen. Da es zu einer Betroffenheit von unversiegelten Böden mit allgemeiner Bedeutung kommt, sind die nachteiligen Auswirkungen abseits von bereits stark überprägter Bereiche wie die vorhandenen Dammböschungen als erheblich anzusehen (siehe auch Abschnitt 2.2.2.2.2.4 - Schutzgut Fläche).

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass durch die zusätzlichen Betroffenheiten kein Defizit an Kompensation entsteht. Bei sonstigen Beeinträchtigungen von Böden, wie in diesem Fall, ist eine Mehrfachkompensation mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Arten und Lebensgemeinschaften möglich, so dass die vorgesehenen Maßnahmen ausreichend sind (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.3.5.2.1.1 – Ausgleich und Ersatz).

In Bezug auf betriebsbedingte stoffliche Belastung von Böden ergeben sich gegenüber dem gegenwärtigen Zustand keine Änderungen.

#### **2.2.2.2.1.3.4 Schutzgut Fläche**

Entsprechend den Ausführungen beim Schutzgut Boden (siehe Abschnitt 2.2.2.2.1.3.3 - Schutzgut Boden) ist das Vorhaben mit Beeinträchtigungen verbunden, die folgende Aspekte betreffen:

- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen,
- Versiegelung beziehungsweise Überbauung: rund 0,026 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung.

Ergänzend zu den Angaben im Erläuterungsbericht (Unterlage 1D, S. 28f) sowie der allgemein verständliche Zusammenfassung zum UVP-Bericht (Unterlage 19.4D, S. 14f), aber entsprechend der Ausführungen in den genannten Unterlagen beim Schutzgut Boden sowie im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1D, S. 42f) kommt es zusätzlich zu Überformung, Bodenumlagerung beziehungsweise Abgrabung im Rahmen des Vorhabens. Abweichend zu den Unterlagen sind die nachteiligen Auswirkungen als erheblich anzusehen (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.2.2.2.3 - Schutzgut Boden).

Große unzerschnittene verkehrsarme Räume über 100 km<sup>2</sup> sind von den Flächeninanspruchnahmen nicht betroffen. Ergänzend zu den Angaben im Erläuterungsbericht (Unterlage 1D, S. 24f) sowie der allgemein verständlichen Zusammenfassung zum UVP-Bericht (Un-





terlage 19.4D, S. 10f) ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu keiner weiteren Zerschneidung bisher unzerschnittener Räume kommt.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Entsiegelung.

#### **2.2.2.2.1.3.5 Schutzgut Wasser**

In Bezug auf das Schutzgut Wasser ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Durch den Baubetrieb mögliche baubedingte Beeinträchtigung von Boden und Wasser durch Schadstoffeinträge,
- Befestigung der Uferböschungen der Böhme zum Schutz vor Erosion mit losen Wasserbausteinen ohne Verklammerung mit Beton oder Versiegelung, hierbei wird das Fließgewässer einschließlich angrenzender Bereiche gegenüber dem gegenwärtigen Zustand nicht verändert und bleibt vollständig erhalten (vergleiche Unterlage 19.1.1D, S. 43f, Unterlage 1D, S. 27f, Unterlage 19.1.4, S. 13f),
- Verlegung eines Grabens,
- Anlage neuer Entwässerungsmulden.

Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet der Böhme.

Nachteilige Effekte auf die Grundwasserneubildung sind nicht zu erwarten.

In Bezug auf betriebsbedingte stoffliche Belastungen von Oberflächen- und Grundwasser ergeben sich gegenüber dem gegenwärtigen Zustand keine Änderungen. Das anfallende Oberflächenwasser wird vielmehr nicht mehr wie aktuell direkt oder indirekt in die Böhme eingeleitet. Die Bauwerks- und Streckenentwässerung erfolgt zukünftig über Versickerungsmulden beziehungsweise -flächen. Die Behandlung beziehungsweise Reinigung erfolgt über die jeweils angeordnete 30 cm dicke Oberbodenschicht in den Versickerungseinrichtung, so dass sich positive Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben.

#### **2.2.2.2.1.3.6 Schutzgut Klima**

In Bezug auf das Schutzgut Klima ergeben sich gegenüber dem gegenwärtigen Zustand keine Änderungen.

Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Dem Berücksichtigungsgebot gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 wird entsprochen, wenn die Bedeutung des Vorhabens für den Klimaschutz ermittelt wird und die Klimaschutzbelange in den Planungsprozess und die Entscheidungen einbezogen werden. Der Bund prüft bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen, wie jeweils zum Erreichen der Klimaschutzziele nach § 3 beigetragen werden kann. Diesbezüglich hat die Vorhabenträgerin in Unterlage 1D, S. 30f festgestellt:

- Die vorliegende Planung betrachtet den Ersatzneubau von bestehenden Autobahnbrücken im vorhandenen Streckennetz. Es handelt sich demnach nicht um eine Investition in eine Neubaumaßnahme, sondern um einen Ersatzneubau im Bestand.





- Die Brücken werden in den bestehenden Abmessungen wieder hergestellt und weisen keine wesentlichen Änderungen zum Altbestand auf. Aufgrund der vorgegebenen Trassierung sowie der Zwangspunkte mit den unterführten Verkehrsverbindungen und dem Gewässerlauf der Böhme stehen keine im Hinblick auf den Klimaschutz relevanten Varianten zur Wahl. Ebenso kommt aufgrund des schlechten Zustands der Bauwerke ein Verzicht auf die erforderlichen Ersatzbauten nicht in Betracht.
- Aufgrund der Art der Maßnahme – Ersatzneubau im vorhandenen Bestand – kommt es zu keiner im Hinblick auf die Emission von Treibhausgasen relevanten Neuversiegelung, dementsprechend ist nicht von zusätzlichen Treibhausgas-Emissionen auszugehen.
- Ebenso ist mit dem Ersatzneubau der Brückenbauwerke keine Änderung der Verkehrsverhältnisse auf der A 27 verbunden, eine betriebsbedingte Erhöhung der Treibhausgasemissionen findet nicht statt.
- Es werden keine im Hinblick auf die Bindung von Treibhausgasemissionen bedeutsame Flächen (so genannte Kohlenstoffsenken) dauerhaft in Anspruch genommen, negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Treibhausgasemissionen können somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin stellt zusammenfassend für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar fest, dass das Vorhaben keinen Einfluss auf die Treibhausgasbilanz hat und mit den Zielen des KSG vereinbar ist.

#### **2.2.2.2.1.3.7 Schutzgut Luft**

In Bezug auf das Schutzgut Luft ergeben sich gegenüber dem gegenwärtigen Zustand keine Änderungen.

#### **2.2.2.2.1.3.8 Schutzgut Landschaft**

Baubedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergeben sich durch Baumaschinen sowie zusätzliche Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen und durch Licht und Erschütterungen.

Entsprechend den Angaben im Erläuterungsbericht (Unterlage 1D, S. 31f) sowie der allgemein verständliche Zusammenfassung zum UVP-Bericht (Unterlage 19.4D, S. 14f), aber entgegen der Ausführungen im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1D, S. 43ff) erfolgt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von bestehenden Gehölzstrukturen als für das Landschaftsbild relevante Landschaftsbildelemente (vergleiche Abschnitt 2.2.2.2.2.2 - Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt). Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich dadurch keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben.

Entsprechend der vorliegenden Unterlagen kommt es dagegen zu keiner zusätzlichen visuellen Veränderung oder technischen Überprägung des Landschaftsbildes, da es sich lediglich um Ersatzbauwerke der vorhandenen Brücken handelt und der Bereich dementsprechend vorbelastet ist.

Nachteilige Effekte auf die Erholungsfunktionen durch Lärmbelastungen treten nicht ein (vergleiche Abschnitt 2.2.2.2.2.1 - Schutzgut Menschen).



Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Lärm- und Schadstoffemissionen sind nicht zu erwarten, da sich keine relevanten Änderungen gegenüber der bisherigen Nutzung und den damit verbundenen Verkehrszahlen ergeben. Eine Zunahme des Verkehrs ist unabhängig vom Vorhaben allenfalls durch die allgemeine Verkehrszunahme zu erwarten und kann diesem nicht angelastet werden.

#### **2.2.2.2.1.3.9 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Bekannte Bau- und Bodendenkmäler sowie archäologische Denkmale oder Fundstätten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Zwar werden nur äußerst randlich Flächen zusätzlich zum Bestand in Anspruch genommen, aber ein Auftreten von archäologischen Fundstellen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass durch geeignete Vorkehrungen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG vermieden werden können. Diesbezüglich ist auf eine Zusage der Vorhabenträgerin (siehe Abschnitt 1.6.9) zu verweisen. Hierdurch wird sichergestellt, dass es zu keinem Verlust archäologischer Fundstücke und somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt.

Ergänzend zu den Angaben im Erläuterungsbericht (Unterlage 1D, S. 32f) sowie der allgemein verständlichen Zusammenfassung zum UVP-Bericht (Unterlage 19.4D, S. 15) sind Sachgüter in Form von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen, die dauerhaft entzogen werden:

- Abweichend zu Unterlage 19.1.1D, S. 52ff und 59f, sowie Unterlage 9.3D, S.3f, handelt es sich lediglich um rund 0,4341 ha Wald im Sinne des NWaldLG, die dauerhaft entzogen werden (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.3.12 - sonstige Belange). Zusätzlich kommt es zu einer temporären Waldumwandlung auf 0,6426 ha.

Weiterhin ist den genannten Unterlagen hinzuzufügen, dass das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden ist:

- Verlegung beziehungsweise Sicherung vorhandener Leitungen,
- Anpassung der vorhandenen unterschiedlichen sonstigen Verkehrswege an die neuen Gegebenheiten,
- Verlegung von Notrufsäulen und Wildschutzzäunen.

#### **2.2.2.2.1.3.10 Wechselwirkungen**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders bedeutsam sind dabei Bereiche, in denen sehr starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und wo vorhabenbezogene Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Diese Bereiche mit einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge weisen deshalb ein besonderes Konfliktpotenzial auf. Daraus ergeben sich aber keine weiterreichenden Umweltauswirkungen, als sie vorstehend beschrieben wurden, da die Ergebnisse der Wechselwirkungen jeweils den einzelnen Umweltschutzgütern zugeordnet worden sind.



### 2.2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen. Durch diese Bündelung der Umweltbelange vor der eigentlichen Abwägung wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise letztlich nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt<sup>54</sup>. Die Bewertung nach § 25 UVPG bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht<sup>55</sup>.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tabelle 1 wiedergegebenen Rahmenskala<sup>56</sup>. In den Tabelle 2 bis 9 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der im Abschnitt 2.2.2.2.1.3 beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG. Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art unterschieden in baubedingte (B), anlagebedingte (A) sowie betriebsbedingte Auswirkungen (T).

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterien
<b>IV</b> <b>Unzulässigkeitsbereich</b>	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
<b>III</b> <b>Zulässigkeitsgrenzbereich</b>  (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
<b>II</b> <b>Belastungsbereich</b>  (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
<b>I</b> <b>Vorsorgebereich</b>	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.

<sup>54</sup> BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11.03 –, BVerwGE 122, 207 (211).

<sup>55</sup> Vgl. EuGH, Urt. v. 03.03.2011 – Rs. C-50/09 –, NVwZ 2011, 929 (Rn. 37-41), Kommission/Irland.

<sup>56</sup> Kaiser, Naturschutz u. Landschaftsplanung 2013, 98 ff.



### 2.2.2.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen (Bevölkerung und menschliche Gesundheit)

Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Beseitigung erlebniswirksamer Vegetationsbestände und Veränderung der Raumgestaltung (A, B)	II Belastungsbereich	Die negative Veränderung führt zu erheblichen Beeinträchtigungen. Kompensationspflichtige Eingriffstatbestände in Bezug auf das Landschaftsbild sind erfüllt (vergleiche Abschnitt 2.2.2.2.1.3.8 - Schutzgut Landschaft).
betriebsbedingte Lärmemissionen im Bereich von Flächen mit Erholungsfunktion (T)	I Vorsorgebereich	Eine Zunahme der bestehenden Lärmbelastung gegenüber der gegenwärtigen Situation ist nicht zu erwarten, da es zu keiner signifikanten Erhöhung der Verkehrsbelastung kommt. Erhebliche Verschlechterungen von Erholungsräumen sind nicht zu erwarten.
betriebsbedingte Lärmemissionen im Bereich von Flächen mit Wohnfunktion (T)	I Vorsorgebereich	Eine Zunahme der bestehenden Lärmbelastung gegenüber der gegenwärtigen Situation ist nicht zu erwarten, da es zu keiner signifikanten Erhöhung der Verkehrsbelastung kommt. Erhebliche Verschlechterungen von Erholungsräumen sind nicht zu erwarten.
Einschränkung der Erholungseignung des Wohnumfeldes und der freien Landschaft durch Änderung der Nutzbarkeit des Raumes (A)	I Vorsorgebereich	Da alle maßgeblichen Bestandteile weiterhin zur Verfügung stehen und eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung möglich ist, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.
verkehrsbedingte Schadstoffemissionen im Bereich von Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktion (T)	I Vorsorgebereich	Konflikte mit den Regelungen der 39. BImSchV sind nicht zu erwarten.
baubedingte Lärmemissionen im Bereich von Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktion (B)	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Beeinträchtigungen. Es ist davon auszugehen, dass die Werte der AVV Baulärm eingehalten und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie sonstiger Regelungen zu Lärmemissionen und Erschütterungen berücksichtigt werden. In der Folge sind die Beeinträchtigungen nicht als erheblich einzustufen.

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen kommt, die dem Belastungsbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch die Beseitigung von erlebniswirksamen Vegetationsbeständen. Beeinträchtigungen im Unzulässigkeitsbereich oder Zulässigkeitsgrenzbereich sind nicht zu besorgen.

**2.2.2.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Beeinträchtigungen von nach nationalem Naturschutzrecht per Satzung oder Verordnung geschützten Flächen (B, A) - Landschaftsschutzgebiet „Böhmeaue“ (LSG-SFA 050)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Ergänzend zum Erläuterungsbericht (Unterlage 1D, S. 33) sowie der allgemein verständlichen Zusammenfassung zum UVP-Bericht (Unterlage 19.4D, S. 9) und dem Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1D, S. 22) liegt der Vorhabenbereich im Umfeld der Böhme im Landschaftsschutzgebiet „Böhmeaue“ (LSG-SFA 050). Es kommt zu Beeinträchtigungen, die nach § 3 der Schutzgebietsverordnung unter Erlaubnisvorbehalt stehen. Eine Befreiung nach § 5 der Schutzgebietsverordnung ist möglich, da die Planung von geeigneten Kompensationsmaßnahmen vorgesehen ist und überwiegende Gemeinwohlbelange bestehen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V (A, B) - 0,0030 ha bodensauren Eichenmischwäldern (WQT/WQF) - Wald im Sinne des NWaldLG; Lebensraumtyp 9190 außerhalb des FFH-Gebietes (vergleiche Unterlage 1D, S. 42, Unterlage 19.1.1D, S. 53 sowie Unterlage 19.3.1D, S. 42f).	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgt durch die Maßnahme 2 E (Anlage eines lebensraumtypischen Eichenmischwaldes (LRT 9190)). Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 2 E (Anlage eines Eichenmischwaldes (Lebensraumtyp 9190)) kompensiert wird. Gesetzlich geschützte Biotope und pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotes der FFH-Richtlinie).





Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte (WCA(WQF)): 0,0015 ha - Wald im Sinne des NWaldLG; Lebensraumtyp 9160 innerhalb des FFH-Gebietes (vergleiche Unterlage 1D, S. 42, Unterlage 19.1.1D, S. 53 sowie Unterlage 19.3.1D, S. 40f)</li> </ul>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgt durch die Maßnahme 1 E (Aufforstung von Eichenmischwald). Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 3 A (Entwicklung eines lebensraumtypischen Waldes (Aufwertung des FFH-Lebensraumtyp 9160)) kompensiert wird. Gesetzlich geschützte Biotope und pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen. Nicht erhebliche Beeinträchtigungen eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes. Kumulative Wirkungen ergeben sich nicht, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles gemäß § 34 BNatSchG auszugehen ist und eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt. Nachteilige Auswirkungen den charakteristischen Artenbestand sowie auf Arten des Anhangs II sind nicht zu befürchten.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0,024 ha Fichtenforst im Übergang zu Kieferforst (WZF/WZK) - Wald im Sinne des NWaldLG</li> <li>- 0,1038 ha Kieferforst (WZK) - Wald im Sinne des NWaldLG</li> <li>- 0,3018 ha sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS) - Wald im Sinne des NWaldLG</li> </ul>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgt durch die Maßnahme 1 E (Aufforstung von Eichenmischwald). Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 1 E (Aufforstung von Eichenmischwald) kompensiert wird. Gesetzlich geschützte Biotope und pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>





Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (B) <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0,0726 ha Kieferforst (WZK) - Wald im Sinne des NWaldLG</li> <li>- 0,57 ha sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS) - Wald im Sinne des NWaldLG</li> </ul>	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Abweichend zu den vorgelegten Unterlagen handelt es sich nicht um eine dauerhafte Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert, da im Anschluss an das Vorhaben die Wiederanlage der betreffenden Flächen mittels der genannten Maßnahmen vorgesehen ist. In den Bereichen kann auch zukünftig Wald im Sinne des § 2 NWaldLG wachsen, so dass es sich nur um eine temporäre Waldumwandlung handelt. Es liegt trotzdem eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG vor. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 1 A (Neuanpflanzung von Gehölzbeständen) und 2 A (Aufforstung des im Südosten befindlichen Kiefernwaldes) kompensiert wird. Gesetzlich geschützte Biotop, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0,002 ha sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)</li> </ul>	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 2 G (Entwicklung artenreicher Säume) kompensiert wird. Die Maßnahme hat in Bezug auf die erheblichen Beeinträchtigungen die Funktion einer Kompensationsmaßnahme. Entgegen der Ausführungen in Unterlage 9.2D, S. 54, sowie der Unterlage 9.3D, S. 5 (vergleiche auch Unterlage 19.1.1D, S. 61), handelt es sich aber nicht um einen Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sondern da keine funktionsgleichen Bestände entwickelt werden um Ersatz. Gesetzlich geschützte Biotop, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0,083 ha halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)</li> </ul>	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 2 G (Entwicklung artenreicher Säume) kompensiert wird. Die Maßnahme hat in Bezug auf die erheblichen Beeinträchtigungen zusätzlich die Funktion einer Kompensationsmaßnahme. Gesetzlich geschützte Biotop, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Beeinträchtigungen von nach nationalem Naturschutzrecht per Satzung oder Verordnung geschützten Flächen (B, A) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsschutzgebiet „Böhmetal“ (LSG-SFA 016)</li> </ul>	II Belastungsbereich	Es kommt zu Beeinträchtigungen, die nach § 3 der Schutzgebietsverordnung unter den Erlaubnisvorbehalt der Schutzgebietsverordnung fallen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen (angemessene Kompensation) erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der Auswirkungen dienen.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Fledermäuse durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Fledermäuse (streng geschützt)</li><li>- Brückenbauwerk und Bäume mit Quartierpotenzial</li></ul>	II Belastungsbereich	<p>Abweichend zu Unterlage 19.2.1D, S. 34ff, und der Unterlage 19.1.1D, S. 36ff, aber ergänzend zu den Unterlagen 1D, S. 23f, und Unterlage 19.4D, S. 8, auch in Verbindung mit Unterlage 9.2D und Unterlage 9.3D handelt es sich bei den Höhlenbaumverlusten sowie dem Abriss des bestehenden Brückenbauwerkes mit Quartierpotenzial um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Individuenverluste oder sonstige Belastungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Kontrolle von Höhlenbäumen, Maßnahme 14 V<sub>ART</sub>; Bauzeitenregelung für den Brückenabriss/ Beginn der Bautätigkeit, Maßnahme 15 V<sub>ART</sub>; Gehölzrodungen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, Maßnahme 9 V<sub>ART</sub> sowie Nebenbestimmungen). Das Maß der Belastungen kann zudem durch Schutzvorkehrungen reduziert werden (Anlage von Schutzzäunen, Maßnahmen 2 V; Einrichtung von Schutzzonen, Maßnahme 5 V, Reduzierung der Baustellenbeleuchtung, Maßnahme 12 V<sub>ART</sub>, Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit Maßnahme 13 V<sub>ART</sub> sowie Nebenbestimmungen).</p> <p>Ergänzend zu den genannten Unterlagen liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da die Maßnahmen 2 CEF (Anbringung von Fledermauskästen) durch die Bereitstellung von künstlichen Quartieren die Funktion einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme übernimmt und durch die Maßnahme 16 V<sub>ART</sub> (Anbringung von Fledermauskästen am neuen Brückenbauwerk) eine hinreichende Kompensation der nachteiligen Auswirkungen erreicht wird (siehe zudem Nebenbestimmungen).</p> <p>Vor diesem Grunde sind ergänzend zu Unterlage 19.2.1D Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <p>- höhlen- oder nischenbewohnende Vögel (besonders oder streng geschützt)</p>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Abweichend zu Unterlage 19.2.1D, S. 34ff, und der Unterlage 19.1.1D, S. 36ff, aber ergänzend zu den Unterlagen 1D, S. 23f, und Unterlage 19.4D, S. 8, auch in Verbindung mit Unterlage 9.2D und Unterlage 9.3D handelt es sich bei den Höhlenbaumverlusten um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste oder sonstige Belastungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Kontrolle von Höhlenbäumen, Maßnahme 14 V<sub>ART</sub>; Bauzeitenregelung für den Brückenabriss/ Beginn der Bautätigkeit, Maßnahme 15 V<sub>ART</sub>; Gehölzrodungen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, Maßnahme 9 V<sub>ART</sub> sowie Nebenbestimmungen). Das Maß der Belastungen kann zudem durch Schutzvorkehrungen reduziert werden (Anlage von Schutzzäunen, Maßnahmen 2 V; Einrichtung von Schutzzonen, Maßnahme 5 V; Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit Maßnahme 13 V<sub>ART</sub> sowie Nebenbestimmungen). Ergänzend zu den genannten Unterlagen liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da die Maßnahmen 1 CEF (Anbringung von Vogelnistkästen) durch die Bereitstellung von künstlichen Quartieren die Funktion einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen übernimmt. Zudem kommt es durch die Anlage von geeigneten Quartieren am neuen Brückenbauwerk nach Beendigung des Vorhabens im Rahmen der Maßnahme 1 CEF (Anbringung von Vogelnistkästen) zu einer hinreichenden Kompensation der nachteiligen Auswirkungen (siehe zudem Nebenbestimmungen). Veränderungen der Habitateigenschaften im Bereich des neuen Brückenbauwerkes sind nicht zu erwarten. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung ergibt sich insgesamt nicht. Mögliche Veränderungen stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Vor diesem Grunde sind ergänzend zu Unterlage 19.2.1D Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (B)</p> <p>- Intensivgrünland im Bereich der Baustreifen (GI)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es handelt sich um vorübergehend beanspruchte Flächen, auf denen sich unter Beachtung der Maßnahme 8 V (Rekultivierung der temporär beanspruchten Bauflächen) vergleichbare Vegetationsbestände neu entwickeln können, so dass es sich um keine nachhaltige und damit auch um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG handelt. Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Flächeninanspruchnahme von Vegetationsbeständen mit weniger als allgemeiner Bedeutung (Wertstufe II) (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Acker (A)</li> <li>- Graben (FG)</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotop, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p> <p>Im Fall von in Anspruch genommenen Graben handelt es sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG. Den Grundsätzen für den Gewässerausbau gemäß § 67 WHG kann entsprochen werden, weil ausschließlich künstliche naturferne Gräben betroffen sind. Es handelt sich nicht um Wasserkörper, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Entsprechende Verschlechterungsverbote und mögliche Entwicklungsgebote sind daher nicht beachtlich (siehe Abschnitt 2.2.2.2.1.3.5 - Schutzgut Wasser).</p>
<p>baubedingte Entwässerungen zur Herstellung von Baugruben (B)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass die Vegetation während der Ausführung der Arbeiten allenfalls leicht geschädigt wird, sich aber zeitnah soweit regenerieren kann, dass sie dem Ausgangszustand entspricht. Gravierende Beeinträchtigungen der Vegetation sind nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion beziehungsweise Veränderung der Standortbedingungen verbleibender Waldbestände in Folge des „Waldanschnittes“ (A, B)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich nicht, da die angeschnittenen Waldflächen im Windschatten des Dammkörper der Bundesautobahn 27 liegen und dementsprechend geschützt sind. Sollten dennoch nach der Freistellung einzelne Bäume abgängig sein, sind Nebenbestimmungen beachtlich.</p>
<p>Beseitigung von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel und Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (Eier, Jungvögel) durch die Herstellung der baulichen Anlagen und den Baubetrieb (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- weit verbreitete Brutvögel</li> <li>- Gast- und Rastvögel</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Gehölzrodungen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, Maßnahme 9 V<sub>ART</sub>; Bauzeitenregelung für die Errichtung von Baustraßen und Materiallagerflächen, Maßnahme 10 V<sub>ART</sub>; Kontrolle auf Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen, Maßnahme 11 V<sub>ART</sub>; Bauzeitenregelung für den Brückenabriss/ Beginn der Bautätigkeit, Maßnahme 15 V<sub>ART</sub> sowie Nebenbestimmungen).</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Brutvögel angesichts des hinreichenden Angebotes an Ausweichlebensräumen in der Umgebung kleinflächig ausweichen können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind somit nicht erfüllt.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Vogelarten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Lebensraumverluste von Vögeln durch Meideverhalten zu vertikalen Strukturen (optische Störeffekte) in Folge der Aufforstung von Flächen zur Kompensation (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Offenlandbrüter (zum Beispiel Feldlerche)</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Planfeststellungsbehörde hat sich ergänzend zu Unterlage 19.2D vergewissert, dass im Bereich der vorgesehenen Aufforstungsflächen (Maßnahme E 1) Lebensstättenverluste für Offenlandbrüter aufgrund der Ausprägungen beziehungsweise Lage der Maßnahmenflächen sowie dem artspezifischen Verhalten durch die Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Vogelarten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da Lebensstättenverluste nicht zu besorgen sind.</p>
<p>Beseitigung von Nahrungshabitaten beziehungsweise Reduzierung des Nahrungsangebotes von Vögeln (A)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Greifvögel</li> <li>- sonstige Vogelarten</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind angesichts der geringfügigen Veränderungen der Habitatausstattung nicht zu befürchten. Daher handelt es sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Nahrungshabitats unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Essenzielle Teillebensräume sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Reptilien durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- (potenzieller) Reptilienlebensraum</li> <li>- der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Für die Artengruppe bedeutsame Vegetationsbestände oder Bereiche werden nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Individuenverluste können soweit vermieden werden (Anlage von Schutzzäunen, Maßnahmen 2 V, Umsetzen von Reptilien, Maßnahmen 18 V<sub>ART</sub> sowie Nebenbestimmungen), dass kein erhöhtes Lebensrisiko verbleibt (Einrichtung von Schutzzonen, Maßnahme 5 V).</p> <p>Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung ergibt sich insgesamt nicht.</p> <p>Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass Verluste keine erhebliche Störung darstellen.</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt sind und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Amphibien durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Amphibien (besonders geschützt) (potenzieller) Lebensraum</li> <li>– der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Für die Artengruppe bedeutsame Vegetationsbestände oder Bereiche werden nicht in Anspruch genommen. Individuenverluste können soweit vermieden werden (Anlage von Schutzzäunen, Maßnahmen 2 V, Umsetzen von Amphibien, Maßnahmen 17 V<sub>ART</sub> sowie Nebenbestimmungen und Zusagen) das kein erhöhtes Lebensrisiko verbleibt (Einrichtung von Schutzzonen, Maßnahme 5 V; Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit, Maßnahme 13 V<sub>ART</sub>). Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass Verluste keine erhebliche Störung darstellen. Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt sind und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>





Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Libellen durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Libellen (besonders geschützt)</li><li>- aquatische Lebensräume</li><li>- der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten</li></ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Für die Artengruppe bedeutsame Vegetationsbestände oder Bereiche werden nicht in Anspruch genommen. Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass Verluste keine erhebliche Störung darstellen. Das Maß der Belastungen kann durch Schutzvorkehrungen reduziert werden (Anlage von Schutzzäunen, Maßnahmen 2 V; Vermeidung von Stoffeinträgen in das Fließgewässer, Maßnahmen 4V; Verwendung von ökologisch unbedenklichem Baumaterial, Maßnahme 6 V sowie Nebenbestimmung). Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt sind und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Libellen durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grüne Flussjungfer (streng geschützt)</li> <li>- aquatische Lebensräume, auch im FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“ [DE 2924-301]</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Für die Artengruppe bedeutsame Vegetationsbestände oder Bereiche werden nicht in Anspruch genommen. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen. Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass Verluste keine erhebliche Störung darstellen. Das Maß der Belastungen kann durch Schutzvorkehrungen reduziert werden (Anlage von Schutzzäunen, Maßnahmen 2 V; Vermeidung von Stoffeinträgen in das Fließgewässer, Maßnahmen 4V; Verwendung von ökologisch unbedenklichem Baumaterial, Maßnahme 6 V sowie Nebenbestimmung). Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Da sich maßgebliche Auswirkungen auf die betreffende Art nicht ergeben, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG. In Bezug auf die Gesamteinschätzung der nachteiligen Auswirkungen auf die Art kommt es allenfalls zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Arten des Makrozoobenthos (ohne Libellen) durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arten des Makrozoobenthos (ohne Libellen)</li> <li>- aquatische Lebensräume</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Für die Artengruppe bedeutsame Vegetationsbestände oder Bereiche werden nicht in Anspruch genommen. Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass Verluste keine erhebliche Störung darstellen. Das Maß der Belastungen kann durch Schutzvorkehrungen reduziert werden (Anlage von Schutzzäunen, Maßnahmen 2 V; Vermeidung von Stoffeinträgen in das Fließgewässer, Maßnahmen 4V; Verwendung von ökologisch unbedenklichem Baumaterial, Maßnahme 6 V sowie Nebenbestimmung). Die nachteiligen Auswirkungen betreffen keine Lebensstätten besonders oder streng geschützter Arten. Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Fischen und Rundmaularten durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fische und Rundmaularten (gegebenenfalls besonders geschützte Arten)</li> <li>- aquatische Lebensräume, auch im FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“ [DE 2924-301]</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Für die Artengruppe bedeutsame Vegetationsbestände oder Bereiche werden nicht in Anspruch genommen. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen. Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass Verluste keine erhebliche Störung darstellen. Das Maß der Belastungen kann durch Schutzvorkehrungen reduziert werden (Anlage von Schutzzäunen, Maßnahmen 2 V; Vermeidung von Stoffeinträgen in das Fließgewässer, Maßnahmen 4V; Verwendung von ökologisch unbedenklichem Baumaterial, Maßnahme 6 V sowie Nebenbestimmung). Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt sind und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Da sich maßgebliche Auswirkungen auf die betreffende Art nicht ergeben, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG. In Bezug auf die Gesamteinschätzung der nachteiligen Auswirkungen auf die Art kommt es allenfalls zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Tagfalter durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Tagfalter und Nachtfalter (einzelne Arten besonders geschützt)</li> <li>– (potenzieller) Lebensraum</li> <li>– der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Für die Artengruppe bedeutsame Vegetationsbestände oder Bereiche werden nicht in Anspruch genommen. Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass Verluste keine erhebliche Störung darstellen. Das Maß der Belastungen kann durch Schutzvorkehrungen reduziert werden (Anlage von Schutzzäunen, Maßnahmen 2 V; Einrichtung von Schutzzonen, Maßnahme 5 V). Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt sind und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Heuschrecken durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Heuschrecken</li> <li>– (potenzieller) Lebensraum</li> <li>– der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Für die Artengruppe bedeutsame Vegetationsbestände oder Bereiche werden nicht in Anspruch genommen. Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass Verluste keine erhebliche Störung darstellen. Das Maß der Belastungen kann durch Schutzvorkehrungen reduziert werden (Anlage von Schutzzäunen, Maßnahmen 2 V; Einrichtung von Schutzzonen, Maßnahme 5 V). Die nachteiligen Auswirkungen betreffen keine Lebensstätten besonders oder streng geschützter Arten. Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Ameisen durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rote Waldameise (besonders geschützt)</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Gegebenenfalls vorgefundene Hügelnester werden fachgerecht geborgen und umgesetzt (siehe Nebenbestimmung), was nach § 44 Abs. 5 ausdrücklich von den Zugriffsverboten freigestellt ist. Das Maß der Belastungen wird zusätzlich durch Nebenbestimmungen reduziert.</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt.</p> <p>Da maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten durch die vorgesehenen Umsiedlungen vermieden werden, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden sonstigen Säugetiere durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fischotter (streng geschützt)</li> <li>- Lebensräume, auch im FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“ [DE 2924-301])</li> <li>- der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Essenzielle Teillebensräume sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Der Flächenentzug betrifft ausschließlich Bereiche, die keine maßgeblichen Habitatbestandteile darstellen. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen.</p> <p>Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht.</p> <p>Das Maß der Belastungen kann durch Schutzvorkehrungen reduziert werden (Anlage von Schutzzäunen, Maßnahmen 2 V; Einrichtung von Schutzzonen, Maßnahme 5 V; Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit, Maßnahme 13 V<sub>ART</sub> sowie Nebenbestimmungen).</p> <p>Da eine gewisse Prognoseunsicherheit verbleibt, ist die Durchführung eines Ottermonitorings (Maßnahme 19 V<sub>ART</sub>) vorgesehen.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass Verluste bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>In Bezug auf die Gesamtschätzung der nachteiligen Auswirkungen auf die Art kommt es allenfalls zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Fledermäuse durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fledermäuse (streng geschützt)</li> <li>- Fledermausfunktionsräume (Jagdgebiete, Gebiete mit potenziellen Quartieren, Leitstrukturen, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen), auch im FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“ [DE 2924-301]</li> <li>- der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass Verluste bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellen und eine Aufgabe von Quartieren nicht zu befürchten ist. Es nicht zu erwarten, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Flächen zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nennenswert erschwert wird.</p> <p>Lebensraumkorridore und -komplexe werden durch die Bauwerke nicht unterbrochen, da sich keine maßgeblichen Veränderungen gegenüber der gegenwärtigen Situation ergeben.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Kontrolle von Höhlenbäumen, Maßnahme 14 V<sub>ART</sub>; Bauzeitenregelung für den Brückenabriss/ Beginn der Bautätigkeit, Maßnahme 15 V<sub>ART</sub>). Das Maß der Belastungen kann zudem durch Schutzvorkehrungen reduziert werden (Anlage von Schutzzäunen, Maßnahmen 2 V; Einrichtung von Schutzzonen, Maßnahme 5 V, Reduzierung der Baustellenbeleuchtung, Maßnahme 12 V<sub>ART</sub>, Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit Maßnahme 13 V<sub>ART</sub>).</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Vergleich zum verbleibenden Gesamtlebensraum werden nur wenige Flächen beansprucht.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern (T) – betriebsbedingte Belastung durch Einleitung (Böhme) und Zustrom von Grundwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fließgewässer, auch innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes Nr. 77 „Böhme“ [DE 2924-301]</li> <li>- wasserbewohnende Arten</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Signifikante Änderungen gegenüber der bestehenden Situation sind nicht erkennbar. Gegebenenfalls kommt es zu einer Verbesserung der Situation, da zukünftig keine direkte Einleitung mehr in die Böhme vorgesehen ist.</p>
<p>Baubedingt Sediment- / Schadstoffeinträge(B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fließgewässer, auch innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes Nr. 77 „Böhme“ [DE 2924-301]</li> <li>- wasserbewohnende Arten (insbesondere Fische und Rundmäuler)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Beeinträchtigungen können durch Schutzvorkehrungen reduziert werden (Anlage von Schutzzäunen, Maßnahmen 2 V; Vermeidung von Stoffeinträgen in das Fließgewässer, Maßnahmen 4V; Verwendung von ökologisch unbedenklichem Baumaterial, Maßnahme 6 V sowie Nebenbestimmung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten ist daher auszuschließen.</p> <p>In Bezug auf die Gesamteinschätzung der nachteiligen Auswirkungen kommt es allenfalls zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>





Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beunruhigung störepfindlicher Tierarten durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- weit verbreitete Brutvögel</li> <li>- Gast- und Rastvögel</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Der Bereich ist überwiegend durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet.</p> <p>Signifikante Erhöhungen der Verkehrsbelastungen ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Störungen betreffen ausschließlich häufige Arten, deren Bestände durch das Vorhaben nicht gefährdet werden. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Artengruppe und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Zudem wird durch das Kompensationskonzept sichergestellt, dass ein Ausweichen möglich ist und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p> <p>Aus dem gleichen Grund liegt auch kein Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG oder eine Beeinträchtigung maßgeblicher Arten des FFH-Gebietes vor..</p>
<p>Beunruhigung störepfindlicher Tierarten während der Bauphase (B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- weit verbreitete Brutvögel</li> <li>- Gast- und Rastvögel</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Bei den Störwirkungen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist.</p> <p>Der Bereich ist überwiegend durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet.</p> <p>Tierarten werden nicht dauerhaft vertrieben. Aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate verschlechtern die Störwirkungen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Daher sind diese nachteiligen Auswirkungen als nicht erheblich anzusehen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG. und eine Beeinträchtigung maßgeblicher Arten des FFH-Gebietes ist nicht zu besorgen.</p>
<p>Beunruhigung störepfindlicher Tierarten während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen - Säugetiere (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fischotter (streng geschützt)</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Bei den Störwirkungen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist.</p> <p>Der Bereich ist überwiegend durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet.</p> <p>Signifikante Erhöhungen der Verkehrsbelastungen ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>In Bezug auf die Gesamteinschätzung der nachteiligen Auswirkungen auf die Art kommt es allenfalls zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen - Säugtiere (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fledermäuse (streng geschützt)</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Bei den Störwirkungen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist.</p> <p>Der Bereich ist überwiegend durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet. Signifikante Erhöhungen der Verkehrsbelastungen ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Stöempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen auf die Flugroute sind nicht zu befürchten.</p> <p>Das Maß der Belastungen kann zudem durch Schutzvorkehrungen reduziert werden (Reduzierung der Baustellenbeleuchtung, Maßnahme 12 V<sub>ART</sub>, Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit Maßnahme 13 V<sub>ART</sub>).</p> <p>Nahrungshabitats unterliegen nicht den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Eine Beeinträchtigung charakteristischer Arten von FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes ist auszuschließen.</p>
<p>Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen - Säugtiere (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fische und Rundmaularten (gegebenfalls besonders geschützte Arten)</li> <li>- aquatische Lebensräume, auch im FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“ [DE 2924-301]</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Bei den Störwirkungen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist.</p> <p>Der Bereich ist überwiegend durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet. Signifikante Erhöhungen der Verkehrsbelastungen ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Stöempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen auf die Flugroute sind nicht zu befürchten.</p> <p>Das Maß der Belastungen kann zudem durch Schutzvorkehrungen reduziert werden (Durchführung von Rammarbeiten außerhalb der Laichzeit, Maßnahme 20 V<sub>ART</sub>).</p> <p>Nahrungshabitats unterliegen nicht den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <hr/> <p>In Bezug auf die Gesamtschätzung der nachteiligen Auswirkungen auf die Art kommt es allenfalls zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beunruhigung störepfindlicher Tierarten während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen - Säugtiere (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Amphibien (besonders geschützt)</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Bei den Störwirkungen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist.</p> <p>Der Bereich ist überwiegend durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet. Signifikante Erhöhungen der Verkehrsbelastungen ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Artengruppen zeigen keine auffällige Störepfindlichkeit, sofern ihre Lebensstätten nicht direkt aufgesucht werden.</p> <p>Auswirkungen auf die zur Fortpflanzung essenzielle innerartliche Kommunikation der Artengruppe sind nicht zu befürchten.</p> <p>Die Lautäußerungen der Tiere weisen gegenüber dem Lärm deutlich abweichende Frequenzen auf. Zudem sind diese in der Lage, ihr Gesangsverhalten beziehungsweise ihre Ruffrequenz der erhöhten Lärmbelastung anzupassen. Die innerartliche Kommunikation bleibt somit weiter möglich. Darüber hinaus nutzen Amphibien nachweislich auch deutlich belastete Bereiche im Umfeld von vielbefahrenen Straßen, was darauf hinweist, dass Verkehrslärm offenbar nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Lebensräume führt.</p> <hr/> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt. Eingriffstatbestände liegen ebenfalls nicht vor.</p>
<p>Beunruhigung störepfindlicher Tierarten während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Libellen (besonders oder streng geschützt geschützt)</li> <li>- Heuschrecken</li> <li>- Reptilien (besonders geschützt)</li> <li>- Tagfalter und Nachtfalter (teilweise besonders geschützt)</li> <li>- Ameisen (besonders geschützt)</li> <li>- sonstige Wirbellose</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Bei den Störwirkungen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist.</p> <p>Der Bereich ist überwiegend durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet. Signifikante Erhöhungen der Verkehrsbelastungen ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Artengruppen zeigen keine auffälligen Störepfindlichkeiten, so dass das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG nicht erreicht und damit auch kein Eingriff vorliegt.</p> <hr/> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Eingriffstatbestände liegen ebenfalls nicht vor.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch den Baubetrieb und die Herstellung baulicher Anlagen; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Reptilien (besonders geschützt)</li> <li>– Amphibien (besonders geschützt)</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Geeignete Maßnahmen (Anlage von Schutzzäunen, Maßnahmen 2 V, Umsetzen von Amphibien, Maßnahmen 17 V<sub>ART</sub>; Umsetzen von Reptilien, Maßnahmen 18 V<sub>ART</sub> sowie Nebenbestimmungen und Zusagen) stellen sicher, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten. Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Das Maß der Belastungen kann zudem durch Schutzvorkehrungen reduziert werden (Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit Maßnahme 13 V<sub>ART</sub>). Eine Erhöhung des Risikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar. Ferner verbleiben im Umfeld gleichermaßen geeignete Flächen beziehungsweise es verbleibt ein ausreichendes Restangebot an geeigneten Bereichen im Umfeld. Zudem verfügen die Arten über einen großen Aktionsradius. Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt sind und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch den Baubetrieb und die Herstellung baulicher Anlagen; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fischotter (streng geschützt)</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste treten nicht ein. Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Das Maß der Belastungen kann zudem durch Schutzvorkehrungen reduziert werden (Anlage von Schutzzäunen, Maßnahmen 2 V, Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit Maßnahme 13 V<sub>ART</sub>). Eine Erhöhung des Risikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar. Ferner verbleiben im Umfeld gleichermaßen geeignete Flächen beziehungsweise es verbleibt ein ausreichendes Restangebot an geeigneten Bereichen im Umfeld. Zudem verfügen die Arten über einen großen Aktionsradius. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG. In Bezug auf die Gesamtschätzung der nachteiligen Auswirkungen auf die Art kommt es allenfalls zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch den Baubetrieb und die Herstellung baulichen Anlagen; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T)</p> <p>– Fledermäuse (streng geschützte Arten)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste treten nicht ein. Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Das Maß der Belastungen kann zudem durch Schutzvorkehrungen reduziert werden (Anlage von Schutzzäunen, Maßnahmen 2 V, Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit Maßnahme 13 V<sub>ART</sub>). Eine Erhöhung des Risikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar. Ferner verbleiben im Umfeld gleichermaßen geeignete Flächen beziehungsweise es verbleibt ein ausreichendes Restangebot an geeigneten Bereichen im Umfeld. Zudem verfügen die Arten über einen großen Aktionsradius. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch den Baubetrieb und die Herstellung baulichen Anlagen; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T)</p> <p>– kollisionsgefährdete Vogelarten</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste treten nicht ein. Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Das Maß der Belastungen kann zudem durch Schutzvorkehrungen reduziert werden (Anlage von Schutzzäunen, Maßnahmen 2 V, Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit Maßnahme 13 V<sub>ART</sub>). Eine Erhöhung des Risikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar. Ferner verbleiben im Umfeld gleichermaßen geeignete Flächen beziehungsweise es verbleibt ein ausreichendes Restangebot an geeigneten Bereichen im Umfeld. Zudem verfügen die Arten über einen großen Aktionsradius. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch den Baubetrieb und die Herstellung baulicher Anlagen; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Libellen (besonders geschützt)</li> <li>- Heuschrecken</li> <li>- Reptilien (besonders geschützt)</li> <li>- Tagfalter und Nachtfalter (teilweise besonders geschützt)</li> <li>- Ameisen (besonders geschützt)</li> <li>- sonstige Wirbellose</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste treten nicht ein. Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Das Maß der Belastungen kann zudem durch Schutzvorkehrungen reduziert werden (Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit Maßnahme 13 V<sub>ART</sub>).</p> <p>Eine Erhöhung des Risikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar. Ferner verbleiben im Umfeld gleichermaßen geeignete Flächen beziehungsweise es verbleibt ein ausreichendes Restangebot an geeigneten Bereichen im Umfeld. Zudem verfügen die Arten über einen großen Aktionsradius. Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt sind und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch den Baubetrieb und die Herstellung baulicher Anlagen; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fische und Rundmaularten (gegebenenfalls besonders geschützte Arten)</li> <li>- aquatische Lebensräume, auch im FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“ [DE 2924-301]</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Da sich maßgebliche Auswirkungen auf die betreffende Art nicht ergeben, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<p>Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch den Baubetrieb und die Herstellung baulicher Anlagen; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grüne Flussjungfer (streng geschützt)</li> <li>- aquatische Lebensräume, auch im FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“ [DE 2924-301]</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Da sich maßgebliche Auswirkungen auf die betreffende Art nicht ergeben, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen durch Schadstoffbelastungen im trassennahen Bereich (T)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Funktionsverlust beziehungsweise Funktionsverminderung aufgrund betriebsbedingte Schadstoffimmissionen sind nicht erkennbar. Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich daher nicht.</p>





Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (B, T) – akustische und optische Störwirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“ [DE 2924-301]</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Bei den Störwirkungen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist.</p> <p>Der Bereich ist durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet.</p> <p>Signifikante Erhöhungen der Verkehrsbelastungen ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Insgesamt können relevante Lärmimmissionen oder Beunruhigungseffekte auf den charakteristischen Artenbestand sowie auf Arten des Anhangs II ausgeschlossen werden.</p> <p>Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durch Störwirkungen sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 - Beseitigung beziehungsweise Zerschneidung von Strukturelementen mit Trittstein-, Leitlinien- oder Ausbreitungsfunktion, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“ [DE 2924-301]</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Das FFH-Gebiet liegt im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben.</p> <p>Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten sowie auf Arten des Anhangs II sind ausgeschlossen, da funktionale Beziehungen zu anderen Gebietsbestandteilen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste treten nicht ein und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Eine Erhöhung des Risikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (T) – betriebsbedingte Stickstoffimmissionen, Zusatzbelastungen durch den Straßenverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“ [DE 2924-301]</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Der Bereich ist durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet.</p> <p>Signifikante Erhöhungen der Verkehrsbelastungen ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, den charakteristischen Artenbestand sowie auf Arten des Anhangs II sind daher nicht zu besorgen.</p> <p>Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (T) – betriebsbedingte Belastung von Oberflächengewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Böhme innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 77 „Böhme“ [DE 2924-301], einschließlich charakteristischer Artenbestand</li> <li>- signifikante wasserbewohnende Arten</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Nachteilige Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie dessen Entwicklungspotenzial, den charakteristischen Artenbestand sowie auf Arten des Anhangs II sind nicht zu befürchten.</p> <p>Zukünftig erfolgt keine Einleitung mehr in die Böhme wie in der gegenwärtigen Situation.</p> <p>Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (B) – baubedingt Sediment-/Schadstoffeinträge</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Böhme innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 77 „Böhme“ [DE 2924-301], einschließlich charakteristischer Artenbestand</li> <li>- signifikante wasserbewohnende Arten</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Nachteilige Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie sowie dessen Entwicklungspotenzial, den charakteristischen Artenbestand sowie auf Arten des Anhanges II sind nicht zu befürchten, da entsprechende Einträge vermieden werden.</p> <p>Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p>

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu zahlreichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommt, von denen mehrere dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch die Umwandlung von Wald und von geschützten Landschaftsbestandteilen.

### 2.2.2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
<p>Versiegelung von bisher unversiegelter Böden (A)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0,026 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung</li> </ul>	II Belastungsbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.</p> <p>Die Kompensation erfolgt durch Aufforstung von Eichenmischwald (Maßnahme 1 E)</p>
<p>Überprägung / Überbauung von Böden für die Herstellung von Gräben und Mulden (A)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- anthropogen überformte Böden mit allgemeiner Bedeutung im Umfeld der bestehenden Trasse (unversiegelt)</li> </ul>	II Belastungsbereich	<p>Ergänzend zu den Angaben im Erläuterungsbericht (Unterlage 1D, S. 28f) sowie der allgemein verständliche Zusammenfassung zum UVP-Bericht (Unterlage 19.4D, S. 14f) und dem Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1D, S. 42f) kommt es zusätzlich zu erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen kompensiert wird.</p> <p>Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass durch die zusätzlichen Betroffenheiten kein Defizit an Kompensation entsteht. Bei sonstigen Beeinträchtigungen von Böden, wie in diesem Fall, ist eine Mehrfachkompensation mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Arten und Lebensgemeinschaften möglich, so dass die vorgesehenen Maßnahmen ausreichend sind.</p> <p>Die Kompensation erfolgt durch Aufforstung von Eichenmischwald (Maßnahme 1 E, weiter Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.3.5.2.1.1 – Ausgleich und Ersatz).</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Baubedingte Veränderung und Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch Verdichtung, Beseitigung und Beeinträchtigung der oberen belebten Bodenschicht durch den Baubetrieb (B)	I Vorsorgebereich	Erhebliche Bodenbelastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (vergleiche Maßnahme 3 V, 7 V, 8 V sowie Nebenbestimmungen und Zusagen) vermieden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
Eintrag fahrzeugspezifischer Schadstoffe beziehungsweise Gefahr der Verunreinigung von Böden bei Lagerung toxischer Stoffe (Schmier- und Treibstoffe) im Zuge des Baubetriebs (B)	I Vorsorgebereich	Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten beziehungsweise diese können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
Durch Kraftfahrzeug-Verkehr bedingter Eintrag von Schadstoffen (beispielsweise Schwermetalle, Schwefelsäure oder Kohlensäure), gegebenenfalls Anlagerung der Schadstoffe im Boden, Beeinträchtigung des Bodenlebens, Beeinträchtigung des Bodens als Anbauflächen (T)	I Vorsorgebereich	Das Maß der Erheblichkeit im Sinne von §14 BNatSchG wird nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die dem Belastungsbereich zuzurechnen sind.

#### 2.2.2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Versiegelung von bisher unversiegelten Böden (A) - 0,026 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Die Kompensation erfolgt durch Aufforstung von Eichenmischwald (Maßnahme 1 E).
Überprägung / Überbauung von Böden für die Herstellung von Gräben und Mulden (A) - anthropogen überformte Böden mit allgemeiner Bedeutung im Umfeld der bestehenden Trasse (unversiegelt)	II Belastungsbereich	Ergänzend beziehungsweise abweichend zu den Angaben im Erläuterungsbericht (Unterlage 1D, S. 28f) sowie der allgemein verständliche Zusammenfassung zum UVP-Bericht (Unterlage 19.4D, S. 14f) und dem Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1D, S. 42f) kommt es zusätzlich zu erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen kompensiert wird (siehe Ausführungen beim Schutzgut Boden, Abschnitt 2.2.2.2.1.3.32.2.2.2.2.3).



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Überformung und Verlust von Flächen, einschließlich Zerschneidung der Landschaft (A, B)	I Vorsorgebereich	Ergänzend zu den Angaben im Erläuterungsbericht (Unterlage 1D, S. 24f) sowie der allgemein verständlichen Zusammenfassung zum UVP-Bericht (Unterlage 19.4D, S. 10f) ist festzustellen, dass sich keine zusätzlichen Zerschneidungswirkungen ergeben. Die Auswirkung wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG eingestuft.

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche kommt, die dem Belastungsbereich zuzurechnen sind.

#### 2.2.2.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
---	II Belastungsbereich	---
Umgestaltung beziehungsweise Anpassen vorhandener Fließgewässer an die neuen Verhältnisse (Wasserbausteine im Uferbereich, lose und ohne Verklammerung) (A) - Böhme	I Vorsorgebereich	Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidung von Stoffeinträgen in das Fließgewässer, Maßnahme 4 V und Nebenbestimmungen und Zusagen) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG wird nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Die Böhme ist im betroffenen Bereich wenig naturnah ausgeprägt, da hier bereits eine Brücke vorhanden ist. Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der nach § 68 Abs. 3 WHG zugelassen werden kann, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Natürliche Rückhalteflächen bleiben erhalten, das natürliche Abflussverhalten wird nicht wesentlich verändert, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bleiben bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers werden vermieden. Bei der Böhme handelt es sich um ein Fließgewässer, das den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegt (erheblich veränderter Wasserkörper). Mit dem geplanten Ausbauvorhaben wird weder das gute ökologische Potenzial dieses Oberflä-



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		chengewässer noch der gute chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers beeinträchtigt. Auch werden keine Entwicklungsgebote vereitelt. Somit ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie mit dem Vorhaben nicht verbunden.
Beeinträchtigung der Abflussregulations- und Retentionsraumfunktion durch Flächeninanspruchnahme oder Einengung von Auenbereichen (A, B) - gesetzliches Überschwemmungsgebiet der Böhme	I Vorsorgebereich	Es erfolgen keine relevanten Veränderungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Böhme. Es kommt zu keinem Retentionsraumverlust und der Hochwasserabfluss sowie die Hochwasserrückhaltung werden nicht beeinträchtigt. Ein Konflikt mit den Vorgaben des § 77 WHG besteht somit nicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut im Sinne von § 14 BNatSchG ist damit gleichzeitig nicht gegeben. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebot im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf den Oberflächenwasserkörper ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.
Reduzierung von Versickerungsflächen durch vollständige oder teilweise Versiegelung von Böden (A)	I Vorsorgebereich	Das Niederschlagswasser wird randlich zur Versickerung gebracht. Daher ist die Beeinträchtigung nicht als erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebot im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf das Grundwasser ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
mögliche betriebsbedingte Schadstoffbelastungen des Grundwassers sowie von Oberflächengewässern (T)	II Belastungsbereich	<p>Einleitungen in Oberflächengewässer (Böhme) finden nicht statt. Das Grundwasser wird vorge-reinigt.</p> <p>Eine signifikante Zunahme der Schadstoffimmissionen gegenüber der gegenwärtigen Situation ist nicht zu erwarten.</p> <p>Aus den genannten Gründen wird das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG nicht erreicht., die im Sinne von § 15 BNatSchG ersetzt wird. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.</p> <p>Bei den unmittelbar im Umfeld betroffenen Gräben und Mulden handelt es sich nicht um Wasserkörper, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen.</p> <p>Bei der im Vorhabenbereich gelegenen Böhme (erheblich veränderter Wasserkörper) handelt es sich um einen Wasserkörper, der den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegt.</p> <p>Mit dem geplanten Ausbauvorhaben wird weder das gute ökologische Potenzial dieses Oberflächengewässer noch der gute chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers beeinträchtigt. Auch werden keine Entwicklungsgebote vereitelt. Somit ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>
Anlage von Entwässerungsmulden und Verlegung eines Grabens (A)	I Vorsorgebereich	<p>Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der nach § 68 Abs. 3 WHG zugelassen werden kann, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.</p>
Verschmutzungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Betriebsmittel der Baumaschinen und -fahrzeuge im Bereich baubedingt beanspruchter Flächen (B)	I Vorsorgebereich	<p>Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidung von Stoffeinträgen in das Fließgewässer, Maßnahme 4 V und Nebenbestimmungen und Zusagen) und der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebot im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf das Grundwasser oder Oberflächengewässer ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>





Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Belastung des Grund- oder Oberflächenwassers durch baubedingte Substrat- und Schadstoffeinträge (B)	I Vorsorgebereich	Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidung von Stoffeinträgen in das Fließgewässer, Maßnahme 4 V und Nebenbestimmungen und Zusagen) und der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebot im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf das Grundwasser oder Oberflächengewässer ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.
Temporäre Veränderung des Wasserhaushalts durch Wasserhaltung beziehungsweise den Baubetriebes (B)	I Vorsorgebereich	Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich nicht.

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser kommt, die alle im Vorsorgebereich liegen.

#### 2.2.2.2.6 Auswirkungen auf das Klima

In Bezug auf das Schutzgut Klima ergeben sich gegenüber dem gegenwärtigen Zustand keine Änderungen, so dass die Bewertung entfallen kann.

#### 2.2.2.2.7 Auswirkungen auf die Luft

In Bezug auf das Schutzgut Luft ergeben sich gegenüber dem gegenwärtigen Zustand keine Änderungen, so dass die Bewertung entfallen kann.

#### 2.2.2.2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Beeinträchtigungen von nach nationalem Naturschutzrecht per Satzung oder Verordnung geschützten Flächen (B, A) - Landschaftsschutzgebiet „Böhmeaue“ (LSG-SFA 050)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Ergänzend zum Erläuterungsbericht (Unterlage 1D, S. 33) sowie der allgemein verständlichen Zusammenfassung zum UVP-Bericht (Unterlage 19.4D, S. 9) und dem Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1D, S. 22) liegt der Vorhabenbereich im Umfeld der Böhme im Landschaftsschutzgebiet „Böhmeaue“ (LSG-SFA 050). Es kommt zu Beeinträchtigungen, die nach § 3 der Schutzgebietsverordnung unter Erlaubnisvorbehalt stehen. Eine Befreiung nach § 5 der Schutzgebietsverordnung ist möglich, da geeignete Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind und überwiegende Gemeinwohlbelange bestehen.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Landschaftsbildelementen (B, A)	II Belastungsbereich	Entsprechend den Angaben im Erläuterungsbericht (Unterlage 1D, S. 31f) sowie der allgemein verständliche Zusammenfassung zum UVP-Bericht (Unterlage 19.4D, S. 14f), aber entgegen der Ausführungen im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1D, S. 43ff) kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt ein kompensationspflichtiger Eingriff vor Dieser ist durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne des § 14 BNatSchG ausgleichbar, ansonsten zu ersetzen. Die Kompensation erfolgt durch die Maßnahmen 1 A, 2 A, 3 A, 1 G, 2 G, 3 G.
Beeinträchtigungen von nach nationalem Naturschutzrecht per Satzung oder Verordnung geschützten Flächen (B, A) - Landschaftsschutzgebiet „Böhmetal“ (LSG-SFA 016)	II Belastungsbereich	Es kommt zu Beeinträchtigungen, die nach § 3 der Schutzgebietsverordnung unter den Erlaubnisvorbehalt der Schutzgebietsverordnung fallen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen (angemessene Kompensation) erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der Auswirkungen dienen.
Schadstoffemissionen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehres und Luftverunreinigung von Erholungsbereichen (T)	I Vorsorgebereich	Konflikte mit den Regelungen der 39. BImSchV sind nicht zu erwarten.
baubedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Baumaschinen und durch zusätzliche Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen und durch Licht (B)	I Vorsorgebereich	Erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich nicht, da die Beeinträchtigung nur temporär und somit nicht nachhaltig ist. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
technische Überprägung des Landschaftsbildes und visuelle Zerschneidung (A, T)	I Vorsorgebereich	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da es zu keiner zusätzlichen visuellen Veränderung oder technischen Überprägung des Landschaftsbildes kommt. Da es sich um Ersatzbauwerke der vorhandenen Brücken handelt und der Bereich dementsprechend vorbelastet ist wird die Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG nicht erreicht.

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die teilweise dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzurechnen sind. Dies ergibt sich durch nachteilige Wirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Böhmeaue“, die eine Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls bedürfen.

**2.2.2.2.9 Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter**

Tab. 10: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Dauerhafter Entzug von forstwirtschaftlicher Nutzfläche (A) - rund 0,4341 ha Wald im Sinne des NWaldLG	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Zukünftig ist in eine Bewirtschaftung durch die Forstwirtschaft nicht mehr möglich. Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die ersetzbar im Sinne von § 8 Abs. 4 NWaldLG ist. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen.
Temporärer Entzug von forstwirtschaftlicher Nutzfläche (A) - rund 0,6426 ha Wald im Sinne des NWaldLG	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Abweichend zu den vorgelegten Unterlagen handelt es sich nicht um eine dauerhafte Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert, da im Anschluss an das Vorhaben die Wiederanlage der betreffenden Flächen mittels der genannten Maßnahmen vorgesehen ist. In den Bereichen kann auch zukünftig Wald im Sinne des § 2 NWaldLG wachsen, so dass es sich nur um eine temporäre Waldumwandlung handelt. Es liegt trotzdem eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG vor. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen.
Bekannte Bau- und Bodendenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen (B, A)	I Vorsorgebereich	Keine relevante Beeinträchtigung von historischen Siedlungs- und Bauformen und bedeutenden Natur- und Bodendenkmälern. Es ist davon auszugehen, dass durch geeignete Vorkehrungen (siehe Zusagen – Abschnitt 1.6.9) erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG vermieden werden können. Zudem ist die Vorhabenträgerin zur Beachtung von § 14 NDSchG verpflichtet. Hierdurch wird sichergestellt, dass es zu keinem Verlust archäologischer Fundstücke und somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt.
Beeinträchtigung von Leitungen, Notrufsäulen, Wildschutzzäune sowie sonstiger Sachgüter (A)	I Vorsorgebereich	Vom Vorhaben betroffene Sachgüter stehen weiter zur Verfügung. Gegebenenfalls werden einzelne Bestandteile oder randliche Bereiche den neuen Verhältnissen angepasst. Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich daraus nicht erkennen.
Beeinträchtigung von Straßen- und Wegeverbindungen (A)	I Vorsorgebereich	Es kommt zwar zu Beeinträchtigungen durch die Unterbrechung von einzelnen Verkehrswegen. Das Straßen- und Wegenetz bleibt aber im Wesentlichen erhalten beziehungsweise wird an die neuen örtlichen Gegebenheiten angepasst.



Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch die Umwandlung von Wald.

**2.2.2.2.10 Medienübergreifende Gesamtbewertung**

Tabellarisch lassen sich die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbezogenen Umweltauswirkungen des Vorhabens wie folgt zusammenfassen:

Tab. 11: Medienübergreifende Gesamtbewertung.

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 25 UVPG		
	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Menschen	(+)	(+)	(+)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	(-)	(-)	(+)
Boden	+	(+)	+
Fläche	+	(+)	+
Wasser	+	+	+
Klima	+	+	+
Luft	+	+	+
Landschaft	(-)	(-)	+
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	(-)	(-)	+

+	Auswirkungen verträglich (keine Betroffenheit oder ausschließlich Vorsorgebereich)	(-)	Auswirkungen bedingt unverträglich (Zulässigkeitsgrenzbereich)
(+)	mit Kompensationsmaßnahmen Auswirkungen verträglich (Belastungsbereich)	-	Auswirkungen unverträglich (Unzulässigkeitsbereich)

Das Vorhaben hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft und Sachgüter (Zulässigkeitsgrenzbereich) zur Folge. Nachteile, die durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können (Belastungsbereich), betreffen zusätzlich die Schutzgüter Menschen, Boden und Fläche.



## 2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass der Ersatzneubau der Brückenbauwerke BW 3352 (Unterführung der Böhme) und BW 3353/54 (Unterführung der L 190 und DB-Strecke) mit dem materiellen Recht im Einklang steht und stellt den vorliegenden Plan nach entsprechender Abwägung fest.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem Bundesfernstraßengesetz das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen. Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen mit abgebildetem zwingendem und in der Abwägung unüberwindbarem Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen sind beachtet, so dass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 17 Satz 2 FStrG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

### 2.2.3.1 Planrechtfertigung

Für den vorgenannten Neubau der Brückenbauwerke ist die für die Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Die festgestellte Planung ist objektiv gerechtfertigt.

Bundesfernstraßen sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und dazu bestimmt sind, dem weiträumigen Verkehr zu dienen (vgl. § 1 Abs. 1 FStrG). Die Träger der Straßenbaulast haben gemäß § 3 Abs. 1 FStrG die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern, wobei die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu beachten sind. Diesem gesetzlichen Auftrag wird mit dem Neubau des Brückenbauwerke BW 3352 und BW 3353/54 gefolgt.

Planerisches Ziel ist die Aufrechterhaltung des Verkehrs sowie die Verkehrssicherheit, da die Tragfähigkeit der Brücken nicht bzw. nur noch bedingt gegeben sind und die Brücken der Verkehrsbelastung dauerhaft nicht mehr gewachsen sind.

Die BAB 27 hat eine übergeordnete verkehrliche Bedeutung, so dass ein hohes öffentliches Interesse an einer funktionsfähigen Verbindung besteht. Um die Funktionsfähigkeit der BAB 27 und damit den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, ist u.a. auch die Standsicherheit der Brückenbauwerke erforderlich. Grundlegende Voraussetzung dafür ist eine uneingeschränkte Befahrbarkeit der Brücken.



Das vorhandene BW 3352 über die Böhme wurde im Jahr 1963 hergestellt und genügt hinsichtlich der Tragfähigkeit nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Das BW 3353/54 über die L 190 und die Bahnstrecke wurde im Jahr 1964 hergestellt und 1988 im Zuge einer Kappenerneuerung durch eine Druckbetonplatte verstärkt. Die Überbauten sind mit spannungsrissskorrosionsgefährdetem Spannstahl vorgespannt. Das Bauwerk wurde entsprechend der Handlungsanweisung „Spannungsrissskorrosion“ nachgerechnet. Danach besitzt das Bauwerk in beiden Feldern in Längs- und Querrichtung kein ausreichendes Ankündigungsverhalten hinsichtlich fortschreitender Spannstahlbrüche (Bruch vor Riss).

Der Ersatzneubau der Brückenbauwerke BW 3352 und BW 3353/54 ist somit zwingend erforderlich um die festgestellten Defizite vollständig zu beseitigen.

Die Planrechtfertigung ist auch für die Neuordnung der Entwässerung gegeben. Zur Entlastung des FFH-Gebietes und der darin liegenden Böhme, in die bisher direkt eingeleitet wird, soll die Entwässerung künftig über Versickerungseinrichtungen südöstliche der Böhmebrücke erfolgen. Zentrale Bestandteile des Oberflächenentwässerungskonzeptes stellen Versickerungsmulden mit unterschiedlichen Eigenschaften sowie eine Flächenversickerung dar. Über geplante Entwässerungseinrichtungen (Quergefälle, Ableitmulden, Abläufe, Leitungen, Schächte) wird das Wasser den neu herzustellenden Versickerungseinrichtungen zugeführt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass kein Oberflächenwasser der A 27 direkt oder indirekt über das vorhandene Grabensystem in die Böhme gelangt.

### **2.2.3.2 Variantenprüfungen; Ersatzneubau der Brückenbauwerke**

Die von der Vorhabenträgerin geplante Variante eines Ersatzbauwerkes analog zum Bestand, mit vier Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn als Einfeldsystem erweist sich unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mittels eines bewertenden Ausgleiches der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen untereinander und gegeneinander aufgrund folgender Erwägungen als vorzugswürdig:

Die statische Berechnung gemäß der Richtlinie zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie)<sup>57</sup> ergab Defizite in den Stufen 1 und 2 (Brückenklasse 60 nach DIN 1072). Die Untersuchung nach Handlungsanweisung Spannungsrissskorrosion ergab kein ausreichendes Ankündigungsverhalten.

#### **2.2.3.2.1 Null-Variante**

Hinsichtlich eines Variantenvergleiches scheidet die sog. Null-Variante, also ein Erhalt der bisher vorhandenen Brückenbauwerke aus technischer Sicht aus, da die Spannungsrissskorrosion so weit fortgeschritten ist, dass kein ausreichendes Ankündigungsverhalten zu erwarten ist.

#### **2.2.3.2.2 Varianten abseits der gegenwärtigen Linie der BAB 27**

Bei der Wahl der Linie ergeben sich keine ernsthaft in die Abwägung einzubeziehenden und näher zu betrachtenden Varianten (Standortalternativen), da es sich hier um den Ersatzneubau der Brücke über die Böhme und den Ersatzneubau der Brücke über die L 190 / DB-Strecke im Zuge der A 27 handelt. Die Ersatzneubauten der Brückenbauwerke werden an gleicher Stelle und in nahezu gleicher Ausführung errichtet.

<sup>57</sup> Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Schreiben StB17/7192.70/23-1425389 vom 26.05.2011





Zwangspunkte ergeben sich durch die Lage der A 27 und die im Bereich der Brückenbauwerke liegende Anschlussstelle Walsrode-Süd. Die vorhandene Strecken- und Verkehrscharakteristik wird durch das Bauvorhaben nicht verändert.

Eine Veränderung der Lage der Hauptachse der A 27 würde im Vergleich zum Ersatzneubau an gleicher Stelle erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Fläche und Pflanzen sowie für das FFH-Gebiet und das Überschwemmungsgebiet Böhme bedeuten. Zudem wäre auch die Änderung der Anschlussstelle Walsrode-Süd erforderlich, die auch einen erheblichen Eingriff in die Schutzgüter Boden, Fläche und Pflanzen bedeuten würde.

#### **2.2.3.2.3 Gradiente**

Zwangspunkte, die zur Anhebung der Gradienten der A 27 führen sind bedingt durch die Bauwerkskonstruktion (Dicke des Überbaus). Die Forderung der DB Netz AG nach einer lichten Höhe von 4,90 m über der überhöhten Schiene für eine nicht elektrifizierte Strecke ist im Bestand bereits gegeben (vorh. lichte Höhe = 5,07 m). Weitere Zwangspunkte sind die Bestandshöhen an den Bauanfängen und -enden der A 27.

#### **2.2.3.2.4 Linienführung**

Die vorhandenen Längsneigungen in der A 27-Trasse unterschreiten im Bestand die Vorgabe gemäß den RAA nach einer Längsneigung  $\geq 0,7\%$  im Bereich von Brückenbauwerken, so dass auch bei dem Neubau der Brückenbauwerke die Vorgabe der RAA nicht eingehalten werden kann. Eine Erhöhung der Längsneigungen auf den Brückenbauwerken würde eine maximale Anhebung der Gradienten von ca. 3,60 m und eine erweiterte Ausbaulänge der A 27 auf ca. 1900 m erfordern. Die Änderung würde weitreichende Eingriffe in die Natur und Landschaft sowie zusätzlichen Grunderwerb bedeuten. Auf die Herstellung einer Längsneigung von  $\geq 7\%$  wird daher verzichtet.

#### **2.2.3.3 Immissionen**

Zum Schutz der im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Anwohner sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG möglichst zu vermeiden und die insoweit bestehenden rechtlichen Vorgaben zu beachten.

##### **2.2.3.3.1 Verkehrslärm**

Gem. der 16. BImSchV war zu prüfen, ob die Erstellung des Ersatzbauwerkes Z1 als wesentlicher Eingriff zu werten war und damit Lärmschutzmaßnahmen gemäß der Lärmvorsorgekriterien zu planen und umzusetzen waren.

Im Sinne des § 1 der 16. BImSchV liegt bei dem hier betreffenden Neubau der Brückenbauwerke keine wesentliche Änderung vor, da keine bauliche Erweiterung in Form eines zusätzlichen Fahrsteifens erfolgt und kein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne einer Verkehrslärmerhöhung vorgenommen wird.

Kennzeichnend für einen „erheblichen baulichen Eingriff“ sind – gemäß den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) – solche Maßnahmen, die in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreifen. Der Eingriff muss auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße abzielen. Der mit diesem Planfeststellungsbeschluss planfestgestellte reine Ersatzneubau der Brückenbauwerke erfüllt diese Voraussetzungen nicht.



Somit ergibt sich durch den Neubau der Ersatzbauwerke kein Rechtsanspruch auf Lärmschutz.

#### **2.2.3.4 Baubedingte Lärmimmissionen**

Baustellen unterliegen nach dem BImSchG keiner Genehmigungspflicht. Es gelten daher die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach Ziffer 1 Buchstabe f für Baustellen nicht gilt, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die AVV Baulärm heranzuziehen. Diese gilt auch für nichtgewerbliche Baustellen, weil die in Ziffer 1 AVV Baulärm enthaltene Differenzierung anderenfalls eine Privilegierung nichtgewerblicher Baustellen zur Folge hätte, die mit § 22 Abs. 1 BImSchG nicht vereinbar wäre. Demnach gelten nach Ziffer 3.1.1 AVV Baulärm Immissionsrichtwerte, welche von der Nutzung des lärmbeeinträchtigten Gebiets abhängig sind. Die Immissionsrichtwerte unterscheiden zwischen der Tageszeit (07.00 Uhr bis 20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00 Uhr bis 07.00 Uhr).

Die nächstgelegene Bebauung befindet sich in einer Entfernung von 680 m zum Vorhabensbereich. Aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Bebauung werden durch die von der Baustelle ausgehenden Immissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen. Während der Bauphase sind die Vorgaben der „AVV-Baulärm“ einzuhalten (Nebenbestimmung unter Ziff.1.5.2).

##### **2.2.3.4.1 Luftschadstoffe**

Das Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Die festgestellte Planung wird dem Optimierungsgebot aus § 50 BImSchG gerecht. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich zu vermeiden. Als schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne gelten Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Durch den beabsichtigten Ersatzneubau der Brückenbauwerke wird die vorhandene BAB 27 in Lage und Höhe nicht verändert. Durch das Vorhaben sind über die allgemeine Verkehrszunahme hinaus auch keine Änderungen der Verkehrsmengen auf der BAB 27 zu erwarten. Die Entfernung zur Wohnbebauung ändert sich nicht.

Mögliche Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge sind zeitlich begrenzt auf die Durchführung der Bauarbeiten. Erhebliche bau- oder anlagebedingte Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

Eine luftschadstofftechnische Untersuchung wurde nicht erstellt, da keinerlei Hinweise auf Schadstoffbelastungen, die für Anlieger Gefahren und erhebliche Belastungen bedeuten können, vorliegen.



## **2.2.3.5 Natur und Landschaft**

### **2.2.3.5.1 Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft**

Mit Blick auf Natur und Landschaft ist zunächst in erster Linie das diesbezügliche Integritätsinteresse zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen<sup>58</sup>. Hierfür liefert die Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben, Abschnitt 2.2.2) eine wichtige Grundlage. Darüber hinaus enthält auch die Landschaftsplanung wichtige Erkenntnisse und Zielvorgaben, wie sie insbesondere ihren Niederschlag auch in den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gefunden haben.

### **2.2.3.5.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 13 ff BNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuieren § 13 ff BNatSchG ein in den § 15 BNatSchG, §§ 5 ff. NNatSchG näher ausgestaltetes, zwingend zu beachtendes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsprogramm.

Es handelt sich zwar um ein Vorhaben des Bundes, jedoch ist im vorliegenden Fall die Bundeskompensationsverordnung (BKompV) nicht anzuwenden, weil die Übergangsvorschriften des § 17 BKompV greifen. Die Zulassung des Vorhabens wurde vor dem 3. Juni 2020 von der Vorhabenträgerin beantragt.

#### **2.2.3.5.2.1 Vermeidung**

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte Vermeidungsgebot ist im Rahmen der festgestellten Planung beachtet. Wie nunmehr § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG deutlich zum Ausdruck bringt, vermag das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG das betreffende Vorhaben nicht grundsätzlich zur Disposition zu stellen; vielmehr handelt es sich in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm<sup>59</sup>. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt folglich nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.1.1 D) mit den Kapiteln 3.2 sowie den ergänzenden Angaben in Unterlage 9.2D (Maßnahmenblätter) und der Unterlage 1D beschreibt geeignete Vorkehrungen, um dem Vermeidungsgrundsatz Genüge zu tun. Durch folgende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen in Ergänzung mit den angeführten Nebenbestimmungen wird der Eingriff in Natur und Landschaft soweit zumutbar vermieden:

<sup>58</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06 –, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26).

<sup>59</sup> BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96 –, BVerwGE 104, 144 (146 f)



- Maßnahmen zur Optimierung der technischen Planung beziehungsweise straßenbau-technische Vermeidungsmaßnahmen;
- Vermeidung beziehungsweise Verminderung von Beeinträchtigungen durch umsichtige Ausführung der Bauarbeiten;
- Flächenbeschränkungen für Bauflächen und des Baubetriebes;
- Maßnahmen zum Schutz verbleibender Vegetationsbestände;
- Maßnahmen zum Schutz von Einzelbäumen;
- Maßnahmen des Bodenschutzes;
- bauzeitlicher Gewässerschutz;
- Umweltbaubegleitung;
- Rekultivierung der Arbeitsstreifen nach Beendigung der Bautätigkeit;
- Bauzeitenregelungen;
- bauzeitliche Nachsorge sowie Bergung und Umsiedlung von unterschiedlichen Arten-gruppen;
- Sicherstellung einer bauzeitlichen Durchlässigkeit von Unterführungen;
- Reduzierung der Baustellenbeleuchtung;
- Monitoring zum Vorkommen und möglichen Betroffenheiten des Otters.

#### **2.2.3.5.2.1.1 Ausgleich und Ersatz**

Trotz der oben genannten Vermeidungs- beziehungsweise Schutzmaßnahmen verbleiben noch Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese werden jedoch ausgeglichen oder ersetzt. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Der erforderliche Ausgleich ist gleichsam erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Sie stehen in räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigung. Dafür müssen sie nicht zwangsläufig an Ort und Stelle des Eingriffs ausgeführt werden, aber in dem Raum, der von dem Eingriff in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken<sup>60</sup>. Das ist überwiegend ein größeres Gebiet als die überbaute oder unmittelbar veränderte Grundfläche. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

<sup>60</sup> BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10 –, NuR 2010, 646 (Rn. 23).



Bis zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 bestand ein strikter Vorrang des Ausgleichs im Verhältnis zum Ersatz (§ 19 Abs. 2 BNatSchG 2002). Ein solcher Vorrang findet sich in § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht mehr wieder. Dem Eingriffsverursacher wird damit eingeräumt, in seiner Kompensationsplanung fachlich zu begründen, ob die Durchführung der Realkompensation die unmittelbare Nähe zum Eingriffsort (Ausgleich) erfordert oder im gelockerten räumlichen Zusammenhang des Naturraumes (Ersatz) erfolgen kann. Hierbei spielt neben der naturschutzfachlichen Komponente auch die Verfügbarkeit von Flächen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen eine zentrale Rolle. Hinsichtlich der Ausgestaltung einer Kompensationsmaßnahme besteht dagegen das Ziel, den durch die Beeinträchtigung betroffenen Funktionen hinsichtlich ihrer Art und ihres Wertes möglichst nahe zu kommen. Diesen Anforderungen genügen die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen. Das Konzept der Kompensationsmaßnahmen sieht vor, so weit wie möglich einen räumlichen und funktionalen Bezug zwischen der Eingriffs- und Ausgleichsfläche herzustellen. Hierbei ist nicht erforderlich, ein genaues Abbild des früheren Zustandes zu schaffen. Der Verursacher soll vielmehr Maßnahmen treffen, die die Beeinträchtigungen wieder gleichen, d.h. einen für Natur und Landschaft gleichartigen Zustand im Hinblick auf die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes wiederherstellen<sup>61</sup>. Hinsichtlich der Details der einzelnen nachstehend aufgeführten Kompensationsmaßnahmen wird auf die planfestgestellten Unterlagen in der Planunterlage 19.1.1D sowie der Unterlage 9.3D (vergleiche auch Unterlage 1D) verwiesen.

Entsprechend der naturräumlichen Regionen Niedersachsen<sup>62</sup> befindet sich der Eingriffsort innerhalb des Naturraumes Weser-Aller-Flachland. Die Kompensation der nachteiligen Auswirkungen findet ausnahmslos im gleichen Naturraum statt, so dass die entsprechenden Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG berücksichtigt sind.

Es verbleiben keine nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriffe.

Die Maßnahmen 1 E (Aufforstung von Eichenmischwald) und 2 E (Anlage eines lebensraumtypischen Eichenmischwald (LRT 9190)) dient gleichzeitig der Ersatzaufforstung im Sinne des NWaldLG. Weitere Ausführungen dazu sind dem Abschnitt 2.2.3.5.2.1.6 - sonstige Belange zu entnehmen.

#### **2.2.3.5.2.1.2 Ausgleichsmaßnahmen**

Die vorgenannten erheblichen Beeinträchtigungen können zum Teil durch folgende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden:

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.1.1D) in Verbindung mit den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.2D beschreibt mit den Maßnahmen 1 A und 2 A geeignete Ausgleichsmaßnahmen.

Die Maßnahme 1 CEF (Anbringung von Vogelnistkästen) und 2 CEF (Anbringung von Fledermauskästen) übernehmen ergänzend zur Unterlage 19.1.1D sowie Unterlage 19.2.1D die Funktion einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme. Auch die Maßnahme 16 V<sub>ART</sub> (Anbringung von Fledermauskästen am neuen Brückenbauwerk) übernimmt ergänzend zu den ge-

<sup>61</sup> BVerwG, Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18.99, BVerwGE 112, 140.

<sup>62</sup> DRACHENFELS, O. V. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 30 (4): 249-252; Hildesheim.



nannten Unterlagen die Funktion einer Kompensationsmaßnahme (vergleiche auch Abschnitt 2.2.2.2.2.2 - Schutzgut Tiere und Pflanzen).

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass von einer hinreichenden Kompensation auszugehen ist.

Mit den vorgenannten Maßnahmen werden die erheblichen Beeinträchtigungen der Naturgüter Arten und Lebensgemeinschaften überwiegend ausgeglichen. Ergänzend zu Unterlage 19.1.1D gilt dies auch für nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Für das verbleibende Defizit sind weitere Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

#### **2.2.3.5.2.1.3 Gestaltungsmaßnahmen**

Zur landschaftlichen Einbindung erfolgt die Begrünung einzelner Restflächen (Maßnahmen G 01 und Maßnahme G 02).

Die Maßnahme G 02 hat in Bezug auf die erheblichen Beeinträchtigungen der nachteiligen Auswirkungen auf randständige Gehölze einer Baumgruppe und den Verlusten von Säumen als halbruderaler Gras- und Staudenfluren die Funktion einer Kompensationsmaßnahme für das Landschaftsbild. Ergänzend zu Unterlage 19.1.1D gilt dies in Bezug auf die Maßnahme G 02, aber auch in Bezug auf die Maßnahme G 1 auch für nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

#### **2.2.3.5.2.1.4 Ersatzmaßnahmen**

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhanges zum Eingriff.

Die Maßnahmenblätter der Unterlage 9.2D beschreiben mit den Maßnahmen 1 E und 2 E geeignete Ersatzmaßnahmen im gleichen Naturraum, in dem auch der Eingriff stattfindet. Vorgesehen ist die Entwicklung von Eichenmischwald. Entsprechend der Unterlagen dient die vorgenannte Maßnahme der Kompensation von Bodenversiegelung und den Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften. Ergänzend zu Unterlage 19.1.1D gilt dies auch für nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Ergänzend zu den Antragsunterlagen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens durch Überformung, Bodenumlagerung beziehungsweise Abgrabung. Die Maßnahme 1 E ist geeignet, diese nachteiligen Auswirkungen zu kompensieren. Bei sonstigen Beeinträchtigungen von Böden, wie in diesem Fall, ist eine Mehrfachkompensation mit den Maßnahmen für Arten und Lebensgemeinschaften möglich. Von den vorgesehenen 0,4296 ha der Maßnahme 1 E werden lediglich 0,0130 ha für die Kompensation für das Schutzgut Boden herangezogen, für die eine Mehrfachkompensation nicht möglich ist. Die Flächen können für die sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden genutzt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass von einer hinreichenden Kompensation auszugehen ist.





Bei der Maßnahme 2 G handelt es sich abweichend zu den Unterlagen um eine Ersatzmaßnahme, da nicht gleichartige, wohl aber gleichwertige Vegetationsbestände entwickelt werden.

Zusammen mit den Ausgleichsmaßnahmen wird auf diese Weise eine hinreichende Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erreicht.

#### **2.2.3.5.2.1.5 Ersatzzahlungen**

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, wenn ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen wird, die Beeinträchtigung aber nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 6 Abs. 1 NNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens sieben von Hundert der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke. Die Ersatzzahlung ist an die zuständige untere Naturschutzbehörde vor Durchführung des Eingriffes zu leisten.

Im vorliegenden Fall sind keine Ersatzzahlungen vorgesehen, da sämtliche Eingriffe natural kompensiert werden.

#### **2.2.3.5.2.1.6 Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen**

Die an den Ausgleich und Ersatz gestellten Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG sind erfüllt<sup>63</sup>.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist überdies vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Diesem Prüfauftrag hat die Vorhabenträgerin genügt. Die Berücksichtigung dieser Belange bei der Ableitung des Maßnahmenkonzeptes drückt sich darin aus, dass ein möglichst großer Teil der Kompensation auf Flächen stattfindet, die im Rahmen des Vorhabens umgestaltet oder zeitweilig beansprucht werden beziehungsweise die im Anschluss als Restflächen mit ungünstigem Zuschnitt verbleiben. Möglichkeiten zur Entsiegelung entstehen nicht. Der Nutzungsentzug landwirtschaftlicher Flächen beschränkt sich auf Maßnahmen, die aus naturschutzfachlichen Gründen geboten sind. Für Maßnahmen, die der Ersatzaufforstung dienen und die aus waldrechtlichen Gründen nach § 8 NWaldLG ohnehin erforderlich sind, gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 3 BNatSchG nicht.

---

<sup>63</sup> Lau, NuR 2011, 762 (766 f.).



Zudem werden durch die Abgrenzungen der landschaftspflegerischen Maßnahmen keine ungünstigen Bewirtschaftungslinien geschaffen. Letztlich sind die Maßnahmen aus naturschutzfachlichen Gründen jedoch auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen angewiesen. Inwieweit eine gleichfalls noch geeignete, die Belange der Landwirtschaft aber weniger beeinträchtigende Kompensationslösung hätte gefunden werden können, ist nicht ersichtlich (und wurde auch weder seitens der Einwender noch seitens der Träger öffentlicher Belange dargetan). Soweit die Kompensationsmaßnahmen nicht auf den unabdingbaren Mindestumfang beschränkt sind, sondern quantitative Sicherheitsmargen enthalten, ist auch dies nicht zu beanstanden, sondern trägt den verbliebenen Unsicherheiten mit Blick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft einerseits und der Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen andererseits sowie dem teilweise wohl unvermeidbarem Verzögerungseffekt unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und der betroffenen Grundstückseigentümer in angemessener Weise Rechnung.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sind vom Vorhaben betroffen. Es werden Bestände in Anspruch genommen, die innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten liegen. Im vorliegenden Fall kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von

- 30 m<sup>2</sup> Eichenmischwald armer, trockener Sandböden/Eichenmischwald feuchter Sandböden (Biotoptyp WQT/WQF) des Lebensraumtyps 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) - außerhalb des FFH-Gebietes (vergleiche Unterlage 1D, S. 42, Unterlage 19.1.1D, S. 53, sowie Unterlage 19.3.1D, S. 42f).
- 15 m<sup>2</sup> Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte im Übergang zu Eichenmischwald feuchter Sandböden (Biotoptyp WCA(WQF)) des Lebensraumtyps 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)) - innerhalb des FFH-Gebietes (vergleiche Unterlage 1D, S. 42, Unterlage 19.1.1D, S. 53, sowie Unterlage 19.3.1D, S. 40f).

Weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.3.5.3 (Natura 2000-Gebiete).

Die Lebensraumtypverluste des Lebensraumtyps 9190 außerhalb des FFH-Gebietes werden durch die Maßnahme 2 E (Anlage eines lebensraumtypischen Eichenmischwaldes (Lebensraumtyp 9190)) kompensiert, so dass in mindestens gleichem Flächenumfang neue Flächen des betreffenden Lebensraumtyps entstehen.

Die Kompensation der Lebensraumverluste des Lebensraumtyps 9160 werden innerhalb des FFH-Gebietes durch die Maßnahmen 3 A (Entwicklung eines lebensraumtypischen Waldes (Aufwertung des FFH-Lebensraumtyps 9160)) kompensiert. Im Rahmen dessen erfolgen entsprechend der Unterlage 1D, S. 42 und Unterlage 19.1.1D, S. 53, habitatverbessernde Maßnahmen im Bereich bestehender Flächen des Lebensraumtyps in deutlich größerem Umfang als diese beansprucht werden. Ergänzend zu den Ausführungen in den Antragsunterlagen ist festzustellen, dass der baubedingt in Anspruch genommene äußerst kleinräumige Bereich nach Beendigung des Vorhabens wieder rekultiviert wird. Es kann erwartet werden, dass sich dadurch auch wieder vergleichbare Vegetationsbestände des Lebensraumtyps 9160 entwickeln können, wie sie ursprünglich vorhanden waren.

Somit liegen für die Lebensraumtypen 9160 und 9190 nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem USchadG vor.



Bezüglich der Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-RL sei auf den Abschnitt 2.2.3.5.7 (Artenschutz) verwiesen. Die Betroffenheit von Arten des Anhanges II der FFH-RL wird im Abschnitt 2.2.3.5.3 (Natura 2000-Gebiete) betrachtet. Eine Betroffenheit solcher Arten außerhalb von FFH-Gebieten besteht nicht.

#### **2.2.3.5.2.1.7 Herstellungskontrolle, Bericht**

Die Auflage unter Abschnitt 1.5.8.3 dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde als Zulassungsbehörde, die Umsetzung der nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen. Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

#### **2.2.3.5.2.2 Verfahrensrechtliches**

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde die zur Vermeidung beziehungsweise zum Ausgleich oder Ersatz vorhabenbedingter Eingriffe erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (untere Naturschutzbehörde, Landkreis Heidekreis) zu treffen. Die Benehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis erfolgte in Form von Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde vom 06.03.2020, 18.08.2023, 15.10.2023.

#### **2.2.3.5.3 Natura 2000-Gebiete**

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und wenn sie nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Folgende Natura 2000-Gebiete sind durch die Vorhabenträgerin einer Prüfung auf Verträglichkeit des Vorhabens unterzogen worden:

- Nr. 77 „Böhme“ [DE 2924-301].

Es gibt keine Anhaltspunkte für eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von in der weiteren Umgebung befindlichen Natura 2000-Gebieten, so dass kein Erfordernis für eine Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG für weitere Natura 2000-Gebiete besteht.

##### **2.2.3.5.3.1 Nicht erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Böhme“**

Eine Deckblattunterlage zur Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet ist von der Vorhabenträgerin mit der Unterlage 19.3 mit Datum vom Januar 2023 vorgelegt worden. Aufgrund von festgestellten Defiziten wurde nach Aufforderung der Planfeststellungsbehörde eine Überarbeitung vorgenommen und ein aktualisiertes Deckblatt (Stand 25.8.2023) vorgelegt.

Die Planfeststellungsbehörde hat den zwischenzeitlich aktualisierten Standarddatenbogen vom Februar 2022<sup>64</sup> für das FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“ [DE 2924-301] eingesehen und gewürdigt.

---

<sup>64</sup> NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2022): Standarddatenbögen / Vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete (Stand Oktober 2021, korrigiert Februar 2022). - Daten durch Download auf



Entgegen der Annahme in der Unterlage 19.3.1D, S. 8ff, ist die Grundlage für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit nicht der Standarddatenbogen des FFH-Gebietes sowie die Gebietsbeschreibung. Vielmehr sind die in der Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Böhmeaue“ (LSG-SFA 050) definierten Erhaltungsziele maßgeblich (§ 34 Abs. 1 BNatSchG) (vergleiche Abschnitt 2.2.3.5.4 - sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NNatSchG). Hinsichtlich möglicher Entwicklungsgebote ist zudem der Managementplan für das betreffende FFH-Gebiet heranzuziehen. Im Einzelnen sind folgende Gebietsbestandteile maßgeblich für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes:

- 1340 - Salzwiesen im Binnenland,
- 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften,
- 3160 - Dystrophe Seen und Teiche,
- 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation,
- 4010 - Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes,
- 4030 - Trockene europäische Heiden,
- 5130 - Formationen von *Juniperus communis* (Gemeiner Wacholder) auf Kalkheiden und -rasen,
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen schluffigen Böden,
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren,
- 6230 - Artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatböden,
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen,
- 7110 - Lebende Hochmoore,
- 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore,
- 7150 - Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*),
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald,
- 9120 - Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe,
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald,
- 9160 - Subatlantischer- oder mitteleuropäischer Stieleichen- oder Hainbuchenwald,
- 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen,
- 91D0 – Moorwälder,
- 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide,
- Groppe (*Cottus gobio*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*).



Der in der Unterlage 19.3.1D, S. 9 und S. 69, sowie im Standarddatenbogen genannte Lebensraumtyp 3130 ist nicht Teil der Erhaltungsziele gemäß Schutzgebietsverordnung. Daraus ist zu folgern, dass dieser Bestandteil des FFH-Gebietes nicht signifikant ist. Dies ist korrekt, da es sich gemäß dem vorliegenden Managementplan<sup>65</sup>, den die Planfeststellungsbehörde eingesehen hat, um einen Kartierfehler handelte und der Lebensraumtyp 3130 nicht bestätigt werden konnte. In der Folge ist dieser kein Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet.

In der vorgelegten Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung wird in Bezug auf die speziellen Erhaltungsziele (besonderer Schutzzweck) nicht auf die heranzuziehenden Formulierungen der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen Bezug genommen, sondern auf die Ausführungen der „Vollzugshinweise für Arten“. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich daraus keine abweichenden Erkenntnisse ergeben.

Eine detaillierte Würdigung ist der Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Abschnitt 2.2.2.2.1.3.2 sowie Abschnitt 2.2.2.2.2 des Beschlusses) zu entnehmen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme von Teilen des FFH-Gebietes. Dabei handelt es sich entsprechend der Unterlage 19.3.1D um folgende Flächen:

- 15 m<sup>2</sup> Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte im Übergang zu Eichenmischwald feuchter Sandböden (Biotoptyp WCA(WQF)) des Lebensraumtyps 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)).

Der Flächenentzug betrifft ausschließlich Bereiche, die keine maßgeblichen Habitatbestandteile von signifikanten oder charakteristischen Arten darstellen. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen. Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Funktionale Beziehungen zu anderen Gebietsbestandteilen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste treten nicht ein und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Eine Erhöhung des Risikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht gegeben (vergleiche Abschnitt 2.2.3.5.7 - Artenschutz).

Nach den Feststellungen der Gutachter der Vorhabenträgerin kommt es aufgrund der Geringfügigkeit der nachteiligen Auswirkungen zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen 9160. Die Orientierungswerte des Bundesamtes für Naturschutz für erhebliche Flächenverluste werden weit unterschritten und qualitative-funktionale Besonderheiten sind nicht betroffen. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Wie in Unterlage 19.3.1D, S. 42f, beschrieben wird, liegt der in einem Umfang von 30 m<sup>2</sup> vorhabenbedingt unmittelbar betroffene Eichenmischwald armer, trockener Sandböden/Eichenmischwald feuchter Sandböden (Biotoptyp WQT/WQF) des Lebensraumtyps 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) nicht innerhalb des FFH-Gebietes gemäß den durch die Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Böhmeaue“ gegenüber der Gebietsmeldung im Maßstab 1: 50.000 an die Europäische Union präzisierten Grenzen des FFH-Gebietes, die auch der Managementplanung

<sup>65</sup> Grimm, S., Kaiser, T., Bruckhaus, B. (2022): Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“. – Arbeitsgruppe Land & Wasser, Gutachten im Auftrag des Landkreis Heidekreis, 1.052 + 371 S. + 14 + 97 Karten; Beedenbostel.





für das betreffende FFH-Gebiet zugrunde liegen. Nach den Feststellungen der Gutachter der Vorhabenträgerin kommt es in Bezug auf andere Flächen des Lebensraumtyps 9190 innerhalb des FFH-Gebietes aufgrund der Geringfügigkeit der nachteiligen Auswirkungen zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Nach den Feststellungen der Gutachter der Vorhabenträgerin kommt es aufgrund der Geringfügigkeit der nachteiligen Auswirkungen zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 3260. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Der Lebensraumtyp 91E0 wird nicht beeinträchtigt. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Das gilt auch in Bezug auf die Gesamteinschätzung für Fischotter, Groppe, Bachneunauge, Flussneunauge und Grüne Flussjungfer. Nach den Feststellungen der Gutachter der Vorhabenträgerin ergeben sich für die Arten nicht erhebliche Beeinträchtigungen. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Die Darstellungen in der Unterlage 19.3.2D (Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele) legen nahe, dass es zu erheblichen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen durch verschiedene Wirkfaktoren kommt. Die Annahme ist nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde zu beanstanden, da, wie in der Unterlage 19.3.1D textlich ausgeführt beziehungsweise in Unterlage 19.3.3D dargestellt, die dort beschriebenen nachteiligen Auswirkungen, die zu einer Erheblichkeit führen würden, vollständig vermieden werden. Wie in den Unterlagen weiter dargestellt, kommt es dementsprechend zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.

Neben einer direkten baubedingten Flächeninanspruchnahme von Teilen des FFH-Gebietes könnte sich eine Betroffenheit des Gebietes außerdem durch indirekte Wirkungen ergeben:

- Baubedingte stoffliche Einträge,
- Veränderungen des Wasserhaushalts durch Wasserhaltung im Rahmen der Ausführung,
- Erschütterungen und hohe Schalldruckpegel von den Rammarbeiten in Gewässernähe,
- stoffliche Belastungen von Oberflächengewässern durch ungereinigtes Straßenablaufwasser und Zustrom salzhaltigen Wassers,
- Lärm und Luftschadstoffe.

Nach den Feststellungen der Gutachter der Vorhabenträgerin ergeben sich anlagebedingt keine relevanten Änderungen gegenüber der bestehenden Situation. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Entsprechendes gilt nach den Feststellungen der Gutachter der Vorhabenträgerin auch für mögliche Zusatzbelastungen durch betriebsbedingte Einträge. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist davon auszugehen, dass es in dieser Beziehung nicht einmal zu unerheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG kommt.





Baubedingte Sediment- /Schadstoffeinträge sowie Störungen von einzelnen Artengruppen werden durch geeignete Maßnahmen sowie bautechnische Vorkehrungen vermieden. Nach den Feststellungen der Gutachter der Vorhabenträgerin komme es dennoch zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen. Diese Feststellung ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung werden durch das Vorhaben bei Einhaltung der schadensbegrenzenden Maßnahmen somit weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt erheblich beeinträchtigt.

In der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung wurde geprüft, ob Projekte oder Pläne, von denen kumulierende Wirkungen ausgehen im Zusammenwirken mit dem Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung führen könnten. Ergänzend zu den dort getroffenen Ausführungen ist festzustellen, dass die Auswahl der tatsächlich zu berücksichtigenden Plänen und Projekte sich auf solche beschränken darf, die Erhaltungsziele beeinträchtigen, die auch von dem geplanten Vorhaben unerheblich beeinträchtigt werden. Sofern ein Erhaltungsziel vom Vorhaben nicht einmal unerheblich beeinträchtigt wird, erübrigen sich für dieses Ziel Betrachtungen zu kumulativen Wirkungen (Kaiser 2017<sup>66</sup>), Uhl et al. 2018<sup>67</sup>).

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Recherche nach Plänen und Projekten, da das Vorhaben unerhebliche Beeinträchtigungen hervorruft.

Nach den Recherchen der Gutachter der Vorhabenträgerin aus den Jahren 2020 und 2022 sind keine Pläne und Projekte bekannt, die eine kumulierende Wirkung in dieser Beziehung entfalten. Nach den Feststellungen der Gutachter der Vorhabenträgerin ist dies auch darauf zurückzuführen, dass für andere Pläne und Projekten (insbesondere dem Neubau der Böhmebrücke über die Landesstraße 190 bei Walsrode) eine zeitversetzte Durchführung der Baumaßnahmen vorgesehen ist und damit die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird. Diese Feststellung ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden ebenfalls keine weiteren Projekte oder Pläne mit kumulierenden Wirkungen bekannt.

In der Summe der Auswirkungen besteht unter Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auch unter Berücksichtigung möglicher kumulierender Wirkungen mit anderen Projekten oder Plänen nach bestem wissenschaftlichen Kenntnisstand kein vernünftiger Zweifel, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 77 „Böhme“ [DE 2924-301] vorliegen. Eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG besteht somit nicht.

Vorhabenbezogene auf das FFH-Gebiet Nr. 77 und seine Erhaltungsziele abgestimmte kohärenzsichernde Maßnahmen sind daher nicht erforderlich. Die im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung beziehungsweise unter artenschutzrechtlichen Aspekten ohnehin erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation sind aber geeignet, sich auch förderlich auf das Natura 2000-Gebiet auszuwirken.

66 Kaiser, T. (2017): Umgang mit kumulativen Wirkungen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Erfahrungen aus 19 Jahren Praxis. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 160: 323-331; Bonn-Bad Godesberg.

67 Uhl, R., Lüttmann, J., Weese, C., Albrecht, K., Wulfert, K., Müller-Pfannenstiel, K., Lau, M. (2020): Weiterentwicklung des Gutachtens zur FFH-VP im Strassenbau. Schlussbericht Dezember 2020. – Forschungsbericht im Auftrage der Bundesanstalt für Straßenwesen, 23 S. (Auszug); Trier.



#### **2.2.3.5.4 Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NNatSchG**

Ergänzend zum Erläuterungsbericht (Unterlage 1D, S. 33 sowie der allgemein verständliche Zusammenfassung zum UVP-Bericht (Unterlage 19.4D, S. 9) und dem Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1D, S. 22) liegt der Vorhabenbereich nicht nur im Landschaftsschutzgebiet „Böhmetal“ (LSG-SFA 016), sondern im Umfeld der Böhme im Landschaftsschutzgebiet „Böhmeaue“ (LSG-SFA 050).

Weiterhin ist den genannten Unterlagen hinzuzufügen, dass das Vorhaben mit folgenden Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete verbunden ist.

Das Vorhaben führt einerseits zu nachteiligen Wirkungen, die im Landschaftsschutzgebiet „Böhmeaue“ (LSG-SFA 050) nach § 3 eine Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls bedürfen (vergleiche § 5 der Schutzgebietsverordnung).

Andererseits kommt es zu Belastungen im Landschaftsschutzgebiet „Böhmetal“ (LSG-SFA 016), die unter Erlaubnisvorbehalt der Schutzgebietsverordnung fallen (vergleiche § 3 der Schutzgebietsverordnung). Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen (angemessene Kompensation) erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der Auswirkungen dienen.

Durch das Vorhaben wird der Schutzzweck beider Verordnungen beeinträchtigt.

Das Maß der Belastung wird durch geeignete Vorkehrungen (unter anderem Maßnahmen 4 V und 5 V) vermindert. Durch die Maßnahmen 1 A (Neuanpflanzung von Gehölzbeständen), 2 A (Aufforstung des im Südosten befindlichen Kiefernwaldes), 3 A (Entwicklung eines lebensraumtypischen Waldes (Aufwertung des FFH-Lebensraumtyp 9160, siehe Abschnitt 2.2.3.5.2.1.1 – Ausgleich und Ersatz) und 2 E (Anlage eines lebensraumtypischen Eichenmischwaldes (Lebensraumtyp 9190)) wird aber sichergestellt, dass es zu einer hinreichenden Kompensation von Beeinträchtigungen kommt, so dass der Schutzzweck der Schutzgebiete nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

Weitere nach nationalem Naturschutzrecht per Verordnung oder Satzung geschützte Flächen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und geschützte Landschaftsbestandteile) sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden und somit auch nicht vom Vorhaben betroffen.

Im Bereich des Vorhabens befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“ [DE 2924-301]. Detaillierte Darstellungen vorhabenbedingter Wirkungen sind dem Abschnitt 2.2.3.5.3 (Natura 2000-Gebiete) zu entnehmen.

#### **2.2.3.5.5 Gesetzlicher Biotopschutz**

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Die Liste der gesetzlich geschützten Biotope wird durch § 24 Abs. 2 NNatSchG noch hinsichtlich der hochstaudenreichen Nasswiesen sowie sonstiges artenreichem Feucht- und Nassgrünland, Bergwiesen, mesophilem Grünland sowie Obstbaumwiesen und -weiden ( $\geq 2\,500\text{ m}^2$  aus hochstämmigen Obstbäumen mit mehr als 1,60 m Stammhöhe) und Erdfälle ergänzt. In Überschwemmungs-



gebieten unterliegen auch Ödland und sonstige naturnahe Flächen dem Schutz des § 30 BNatSchG.

Es sind keine gemäß § 30 BNatSchG beziehungsweise § 24 Abs. 2 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotope betroffen.

Das gilt auch für einen Bereich westlich der Böhme, der für die Baustellenzufahrt genutzt werden soll. Im Rahmen einer Kontrollbegehung im Juli 2022 wurden die Fläche, die zunächst insgesamt als artenreiches Feucht- und Nassgrünland kartiert wurde (vergleiche Unterlage 19.1.1D) erneut genauer untersucht. Nach den Ausführungen in der Unterlage 19.1.1D, S. 18f, wurde lediglich der zentrale Bereich, der als Senke ausgeformt ist, als Flutrasen ermittelt. Das unmittelbar daran angrenzende artenreiche Feucht- und Nassgrünland hebt sich demnach bereits deutlich davon ab. Der Übergang zu dem entlang der Böhme verlaufenden Unterhaltungsweg ist bereits als nicht geschütztes artenarmes feuchtes Intensivgrünland ausgeprägt. Der Unterhaltungsweg selbst, in dem die Baustraße vorgesehen ist, wird von artenarmen Trittrassen eingenommen. Relevante Betroffenheiten ergeben sich dementsprechend nicht.

Nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

#### **2.2.3.5.6 Sonstige Schutzgebiete**

Es liegen keine festgesetzten Wasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete im Untersuchungsgebiet. Rund 600 m nordwestlich befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet Walsrode.

Verluste des vorhandenen Retentionsraumes im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Böhme ergeben sich nicht (siehe Abschnitt 2.2.2.2.5 – Schutzgut Wasser).

#### **2.2.3.5.7 Artenschutz**

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzes. Der vorliegende Plan löst keine Verbote des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG aus. Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG oder Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG werden nicht erforderlich.

Die der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde liegende Tatsachenlage beruht auf dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.2.1D). Er beruht auf Kartierungen in den Jahren 2012 und 2014. Diese Daten werden von der Planfeststellungsbehörde als Grundlage der eigenen Prüfung herangezogen.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot). Eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG ist jede



unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung des Tieres bewirkt. Sie kann durch jedwede Form der Vergrämung, zum Beispiel durch Schall, Licht, Wärme oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, aber durchaus auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen ausgelöst werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungs- und Zerstörungsverbot). Fortpflanzungsstätten sind all diejenigen Stätten, die – begonnen bei der Paarung bis hin zum Abschluss der Aufzucht der Jungtiere – für eine erfolgreiche Fortpflanzung vonnöten sind. Ruhestätten sind diejenigen Bereiche, in die sich die Tiere zur Wärmeregulierung, zur Rast, zum Schlaf oder zur sonstigen Erholung, als Versteck, zum Schutz oder als Unterschlupf für die Überwinterung zurückziehen.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzrechtes für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässig sind, nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Nach Satz 2 liegt bei Betroffenheit der in Anhang IV Buchst. a FFH-RL gelisteten Tierarten, europäischen Vogelarten oder solcher Arten, die in einer – bislang nicht existenten – Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dabei können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ festgesetzt werden. Ob die ökologische Funktion beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, hängt davon ab, ob trotz der Einwirkung auf die betreffenden Lebensstätten davon ausgegangen werden kann, dass es zu keiner Verminderung des Fortpflanzungserfolgs beziehungsweise der Ruhemöglichkeiten der betroffenen lokalen Population kommt. Für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art muss die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleiben, indem entweder im jeweiligen Revier weitere geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zur Verfügung stehen oder durch entsprechende funktionserhaltende Maßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt und von den betreffenden Individuen aller Voraussicht nach auch angenommen werden. Entscheidend ist, ob der verbleibende und / oder neu geschaffene Lebensraum die beeinträchtigten Funktionen für die betroffenen Exemplare auffängt, so dass es nicht zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. des Energiehaushalts der Exemplare der betreffenden Population kommt.

Die Anlage der Unterlage 19.2.1D führt keine vollständige fachgerechte einzelfallbezogene Prüfung der Vogelarten der Roten Liste und Vorwarnliste sowie der gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG streng geschützten Arten durch. Zahlreiche Arten, die die voranstehenden Kriterien erfüllen, werden fälschlicherweise innerhalb der Betrachtung von ökologischen Gilden mit einbezogen. Eine gleichartige Betroffenheit, wie dies bei den ungefährdeten, vielfach ubiquitären Vogelarten unterstellt werden kann, ist nicht von vornherein zu unterstellen. Eine gruppenweise vergleichsweise allgemeine Betrachtung ohne weitere Differenzierung ist nicht angemessen. Die Konfliktanalyse innerhalb der Unterlage 19.2.1D hätte nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ebenfalls in Form einer Art-für-Art-Betrachtung mit standardi-



sierten Artenprüfprotokoll durch ein eigenständiges Formblatt erfolgen müssen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Defizite in den vorgelegten Antragsunterlagen geheilt, in dem sie mit eigener Sachkunde eine Einzelartbetrachtung der entsprechenden Arten durchgeführt hat. Das betrifft insbesondere die Arten Graureiher (*Ardea cinerea*) als Nahrungsgast, Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Baumpieper (*Anthus trivialis*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*). Zusätzlich betrifft dies auch alle nachgewiesene Fledermausarten. Soweit eine vertiefende Betrachtung erforderlich wird, erfolgt diese Art für Art. Ferner kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ein Auftreten des Wolfes (*Canis lupus*) und der Wildkatze (*Felis silvestris*) nicht vollständig ausgeschlossen werden (vergleiche Abschnitt 2.2.2.2.1.2.2 – Arten und Lebensgemeinschaften). Die beiden Arten werden innerhalb der vorgelegten Unterlagen nicht näher betrachtet. Das Ergebnis der Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde kann den nachstehenden Unterkapiteln entnommen werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können sich die artenschutzrechtlichen Betrachtungen auf solche Arten konzentrieren, die europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Die Unterlage 19.2.1D einschließlich der Anlage befasst sich darüber hinaus auch ausführlicher mit Arten, die nicht europäisch geschützt sind. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Fledermäuse sowie sonstige Säugetiere, Vögel und Libellen ist nicht zu befürchten. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt bei nicht europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind somit nicht einschlägig, zumal die Betroffenheit dieser Arten im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt wird.

In den vorgelegten Unterlagen werden bezüglich der Einstufung der Erhaltungszustände bei den Fledermäusen keine Angaben in Bezug auf die maßgeblichen bundesweiten Einstufungen<sup>68</sup> gemacht. Einstufungen erfolgen in keiner Weise (vergleiche Unterlage 19.2.1D). Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich dadurch keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben.

Die Nennung der landes- und bundeweiten Verbreitungen der jeweiligen Vogelarten beziehungsweise deren Bestandszahlen innerhalb der Formblätter der Unterlage 19.2.1D nach Angaben der entsprechenden aktuellen Roten Listen<sup>69 70</sup> erfolgen nicht. Differenzierte Ausführungen diesbezüglich sind ebenfalls bei den Fledermäusen nicht vorhanden. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich dadurch keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben.

Die vorgelegten Unterlagen umfassen keine Aussagen zur Einhaltung der Vorgaben des „Merklattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ)<sup>71</sup>. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich dadurch keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben.

<sup>68</sup> BfN - Bundesamt für Naturschutz (2019): Ergebnisübersicht - Nationaler Bericht 2019. – Daten auf der Homepage des Bundesamts für Naturschutz (<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/ergebnisuebersicht.html>), Datenzugriff vom März 2023.

<sup>69</sup> KRÜGER, T., SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41 (2): 135-141; Hannover.

<sup>70</sup> RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6 Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112, Hilpoltstein.

<sup>71</sup> FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Herausgeber) (2022): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen" (M AQ), Ausgabe 2022. - 106 S.; Köln





Außerdem wird für die Betrachtung möglicher nachteiliger Wirkungen zur Kollisionsgefährdung von Vögeln nicht die aktuelle Arbeitshilfe<sup>72</sup> herangezogen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich dadurch keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben.

Die Unterlage verwendet außerdem nicht die aktuelle Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr<sup>73</sup>. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich dadurch keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben.

#### **2.2.3.5.7.1 Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot**

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

#### **Fledermäuse**

Individuenverluste von Fledermäusen werden durch Bauzeitenbeschränkungen sowie Baumkontrollen und gegebenenfalls Umsetzen (Kontrolle von Höhlenbäumen, Maßnahme<sup>14</sup> V<sub>ART</sub>; Bauzeitenregelung für den Brückenabriss/ Beginn der Bautätigkeit, Maßnahme<sup>15</sup> V<sub>ART</sub>; Gehölzrodungen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, Maßnahme<sup>9</sup> V<sub>ART</sub>) und Nebenbestimmungen vermieden.

Sofern ein Umsetzen von Individuen der Artengruppe erforderlich wird, ist nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG das Nachstellen und Fangen wild lebender Tiere nach Absatz 1 Nummer 1 nicht verbotsbewehrt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Insoweit ergeben sich auch durch das Umsetzen von Tieren keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Einer Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht zu besorgen. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.

Es ist festzustellen, dass für die Artengruppe der Fledermäuse relevante Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe nicht zusätzlich unterbrochen werden und nachteilige Auswirkungen auf Flugrouten sind nicht zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde hat sich zusätzlich zu den Antragsunterlagen vergewissert, dass sich die Durchlässigkeit der Bauwerke im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand nicht verschlechtert. Die Passierbarkeit ist somit weiterhin im bisherigen Umfang gegeben, auch wenn gegebenenfalls die erforderliche lichte Höhe nach dem „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernet-

<sup>72</sup> Bernotat, D., Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.2: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Straßen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021. – Bundesamt für Naturschutz, 117 S.; Leipzig.

<sup>73</sup> vergleiche auch Lüttmann, J., Bettendorf, J., Heuser, R., Zachay, W., Neu, C., Servatius, K. (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation, Ausgabe 2023, 1082 S. + Anhang; Trier / Bonn / Bergisch Gladbach. Dementsprechend verbleiben bei der Zwergfledermaus und einer lichten Höhe von 4,0 m Prognoseunsicherheiten beziehungsweise es ergibt sich lediglich eine mittlere Prognosesicherheit bezüglich der Wirksamkeit. Hinreichende Wirksamkeitsbelege ergeben sich demzufolge erst bei einer Höhe von 5,0m.





zung von Lebensräumen an Straßen (M AQ)<sup>74</sup> sehr geringfügig unterschritten wird. Ergänzend zu Unterlage 19.2.1D sowie Unterlage 9.2D entfaltet die Maßnahmen 13 V<sub>ART</sub> (Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit) im Rahmen der Ausführung des Vorhabens auch eine Wirksamkeit für die vorliegende Artengruppe.

Betreffend der in der Anlage der Unterlage 19.2.1D nicht durchgeführten einzelfallbezogenen Prüfung der nachgewiesenen Fledermausarten kommt die Planfeststellungsbehörde innerhalb der eigenen Einzelartbetrachtung insgesamt bezüglich möglicher bau-, anlage- oder betriebsbedingter Individuenverluste ergänzend zur gleichen Einschätzung wie zuvor ausgeführt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot) sind unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen auch für die Gesamtheit der zusätzlich zu betrachteten Arten nicht zu besorgen.

### **Sonstige europäisch geschützte Säugetiere**

Es ist festzustellen, dass Individuenverluste in Bezug auf sonstige Säugetiere (insbesondere Fischotter und gegebenenfalls auch Wolf und Wildkatze) nicht zu besorgen sind.

Einer Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht zu befürchten. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.

Zusätzlich ist anzumerken, dass auch für die sonstigen Arten und insbesondere für den Fischotter relevante Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe nicht zusätzlich unterbrochen werden. Es ist festzustellen, dass sich die Durchlässigkeit der Bauwerke im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand nicht verschlechtert, so dass in der Folge die Passierbarkeit weiterhin gegeben ist. Das Maß der Belastungen wird durch die geeigneten Vorkehrungen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens reduziert (insbesondere Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit, Maßnahmen 13 V<sub>ART</sub>).

Da eine gewisse Prognoseunsicherheit während der Ausführung des Vorhabens verbleibt, ist die Durchführung eines Ottermonitorings (Maßnahme 19 V<sub>ART</sub>) vorgesehen.

### **Vögel**

Individuenverluste von Vögeln werden durch Bauzeitenbeschränkungen und Begrenzung der Baufeldräumung (Gehölzrodungen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, Maßnahme 9 V<sub>ART</sub>; Bauzeitenregelung für die Errichtung von Baustraßen und Materiallagerflächen, Maßnahme 10 V<sub>ART</sub>; Kontrolle auf Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen, Maßnahme 11 V<sub>ART</sub>; Bauzeitenregelung für den Brückenabriss/ Beginn der Bautätigkeit, Maßnahme 15 V<sub>ART</sub>) und Nebenbestimmungen vermieden.

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber der bestehenden Situation auch für solche Arten, die als besonders kollisionsgefährdet gelten, ist nicht zu befürchten. Ergänzend zur Unterlage 19.2.1D einschließlich Anlage ist festzustellen, dass nach Garniel & Mierwald (2010)<sup>75</sup> sowie Bernotat & Dierschke (2021)<sup>76</sup> einige der festgestellten Vogelarten gegenüber

<sup>74</sup> FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Herausgeber) (2022): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen" (M AQ), Ausgabe 2022. - 106 S.; Köln

<sup>75</sup> Garniel, A., Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. – 115 S.; Bergisch Gladbach.



Verkehr grundsätzlich ein Kollisionsrisiko aufweisen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich zusätzlich zu den Antragsunterlagen vergewissert, dass es durch das Vorhaben anhand der bei Bernotat & Dierschke (2021) genannten Kriterien zu keiner signifikanten Erhöhung des Gefährdungsrisikos kommt. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Es ist festzustellen, dass sich die Durchlässigkeit der Bauwerke im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand nicht verschlechtert, so dass die Passierbarkeit weiterhin gegeben ist. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Vorkehrungen im Rahmen der Ausführungen des Vorhabens ergänzend zu Unterlage 9.2D, aber entsprechend der Unterlage 19.2.1D einschließlich Anlage auch für hier relevante Arten reduziert (insbesondere Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit, Maßnahmen 13 V<sub>ART</sub>).

Betreffend der in der Anlage der Unterlage 19.2.1D nicht durchgeführten einzelfallbezogenen Prüfung einzelner Vogelarten kommt die Planfeststellungsbehörde innerhalb der Einzelartbetrachtung insgesamt bezüglich möglicher bau-, anlage- oder betriebsbedingter Individuenverluste zur gleichen Überzeugung, wie zuvor ausgeführt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot) sind unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen für die Gesamtheit der zusätzlich zu betrachteten Arten nicht zu besorgen.

### **Europäisch geschützte Libellen**

Individuenverluste sind in Bezug auf Libellen nicht zu besorgen, da keine europäisch geschützten Arten von Flächenbeanspruchungen betroffen sind. Das Maß der Belastung wird durch umfangreiche Maßnahmen (Anlage von Schutzzäunen, Maßnahmen 2 V; Vermeidung von Stoffeinträgen in das Fließgewässer, Maßnahmen 4V; Verwendung von ökologisch unbedenklichem Baumaterial, Maßnahme 6 V) und Nebenbestimmungen zudem deutlich reduziert.

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen.

### **Sonstige Arten**

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als die vorstehend behandelten Fledermäuse, sonstigen Säugetiere, Vögel und europäisch geschützten Libellen ist nicht zu befürchten. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff und um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nicht europäisch geschützten Arten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor.

Damit lässt sich abschließend feststellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht einschlägig sind.

---

76 Bernotat, D., Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.2: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Straßen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021. – Bundesamt für Naturschutz, 117 S.; Leipzig.



### 2.2.3.5.7.2 Störungsverbot

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

#### Fledermäuse

Fledermäuse zeigen keine auffälligen Störempfindlichkeiten, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden. Das Maß der Belastung wird durch umfangreiche Maßnahmen (Kontrolle von Höhlenbäumen, Maßnahme 14 V<sub>ART</sub>; Bauzeitenregelung für den Brückenabbriss/ Beginn der Bautätigkeit, Maßnahme 15 V<sub>ART</sub>; Anlage von Schutzzäunen, Maßnahmen 2 V; Einrichtung von Schutzzonen, Maßnahme 5 V, Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit Maßnahme 13 V<sub>ART</sub>) und Nebenbestimmungen zudem deutlich reduziert. Die Maßnahmen stellen sicher, dass bei Fällungs- und Rodungsarbeiten sowie dem Abbruch der Brücken keine vorhandenen Fledermäuse erheblich gestört werden. Zusätzlich werden die Belastungen mittels der Verwendung geeigneter Beleuchtung im Rahmen der Ausführung des Vorhabens (Reduzierung der Baustellenbeleuchtung, Maßnahme 12 V<sub>ART</sub>) reduziert.

Mögliche Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung der Habitatqualität ergibt sich insgesamt nicht. Eine Aufgabe von Quartieren ist nicht zu befürchten. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld. Im Vergleich zum verbleibenden Gesamtlebensraum werden nur wenige Flächen beansprucht.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Es nicht zu erwarten, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Flächen zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nennenswert erschwert wird (siehe Abschnitt 2.2.3.5.7.1 - Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot).

Signifikante Erhöhungen der Verkehrsbelastungen ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.

Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt.

Betreffend der in der Anlage der Unterlage 19.2.1D nicht durchgeführten einzelfallbezogenen Prüfung der betroffenen Fledermausarten kommt die Planfeststellungsbehörde innerhalb der Einzelartbetrachtung zur Überzeugung, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) auch für die Gesamtheit der gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG streng geschützten Arten nicht zu besorgen sind. Das Maß der Erheblichkeit wird nicht erreicht. Vorhabenbedingten Störwirkungen können mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Zusätzliche betriebsbedingte Störwirkungen, die als Verluste beziehungsweise als Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG zu bewertet wären ergeben sich nicht. Dauerhafte Vertreibungen in Bezug auf diese Arten sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum



Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld und eine Aufgabe von Quartieren ist nicht zu befürchten. Zudem wird durch das Kompensationskonzept sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, so dass keine erheblichen Störwirkungen eintreten. Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nämlich nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, erreichen mögliche vorhabenbedingte Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht.

### **Sonstige europäisch geschützte Säugetiere**

Erhebliche Störwirkungen auf sonstige Säugetiere (insbesondere Fischotter und gegebenenfalls auch Wolf und Wildkatze) sind nicht zu besorgen. Die funktionalen Beziehungen bleiben erhalten. Geringfügige Lebensraumverlagerungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Arten und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Zusätzlich werden die Belastungen mittels der Verwendung geeigneter Beleuchtung im Rahmen der Ausführung des Vorhabens (Reduzierung der Baustellenbeleuchtung, Maßnahme 12 V<sub>ART</sub>) reduziert.

Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung der Habitatqualität ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld. Im Vergleich zum verbleibenden Gesamtlebensraum werden nur wenige Flächen beansprucht.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Signifikante Erhöhungen der Verkehrsbelastungen ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar.

Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, erreichen mögliche vorhabenbedingte Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht.



## Vögel

Das Maß der Belastung wird durch umfangreiche Maßnahmen (Gehölzrodungen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, Maßnahme 9 V<sub>ART</sub>; Bauzeitenregelung für die Errichtung von Baustraßen und Materiallagerflächen, Maßnahme 10 V<sub>ART</sub>; Kontrolle auf Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen, Maßnahme 11 V<sub>ART</sub>; Bauzeitenregelung für den Brückenabriss/ Beginn der Bautätigkeit, Maßnahme 15 V<sub>ART</sub>) und Nebenbestimmungen deutlich reduziert. Vögel können kleinräumig ausweichen und werden somit nicht erheblich gestört werden. Der Bereich ist überwiegend durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet.

Signifikante Erhöhungen der Verkehrsbelastungen ergeben sich nicht. Eine Erhöhung der Belastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht zu befürchten.

Die eintretenden Störungen betreffen ausschließlich häufige Arten, deren Bestände durch das Vorhaben nicht gefährdet werden. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Artengruppe und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Dauerhafte Vertreibungen sind nicht zu befürchten.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen.

Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Betreffend der in der Anlage I der Unterlage 19.2.1D nicht durchgeführten einzelfallbezogenen Prüfung einzelner Vogelarten kommt die Planfeststellungsbehörde innerhalb der Einzelartbetrachtung zur Überzeugung, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) auch für die Gesamtheit der zusätzlich zu betrachteten Arten der Roten Liste und Vorwarnliste sowie gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG streng geschützten Arten nicht zu besorgen sind. Das Maß der Erheblichkeit wird nicht erreicht. Vorhabenbedingten Störwirkungen können mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Zusätzliche betriebsbedingte Störwirkungen, die als Verluste beziehungsweise als Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG zu bewertet wären, ergeben sich entgegen den Ausführungen in der Unterlage 19.2 D einschließlich Anlage I nicht. Dauerhafte Vertreibungen in Bezug auf diese Arten sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, erreichen mögliche vorhabenbedingte Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht.





## Europäisch geschützte Libellen

Libellen sind vergleichsweise unempfindlich gegenüber Störungen. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu besorgen. Das Maß der Belastung wird durch umfangreiche Maßnahmen (Anlage von Schutzzäunen, Maßnahmen 2 V; Vermeidung von Stoffeinträgen in das Fließgewässer, Maßnahmen 4V; Verwendung von ökologisch unbedenklichem Baumaterial, Maßnahme 6 V) und Nebenbestimmungen zudem deutlich reduziert.

## Sonstige Arten

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als die vorstehend behandelten Fledermäuse, sonstigen Säugetiere, Vögel und europäisch geschützter Libellen ist nicht zu befürchten. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff und um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nicht europäisch geschützten Arten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor.

Damit lässt sich abschließend feststellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig sind.

### 2.2.3.5.7.3 Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

## Fledermäuse

Wie in Unterlagen 19.2.1D, S. 34ff und Unterlage 19.1.1D, S. 36ff ausgeführt, gehen durch den Abriss des Brückenbauwerkes und die Entfernung von Gehölzen im Zuge der Ausführung des Vorhabens Quartiermöglichkeiten für einzelne Arten zeitweilig verloren und es kann nicht mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen werden, dass ein Ausweichen in geeignete Lebensräume in der Umgebung für diesen Zeitraum möglich ist. Zudem wird in den genannten Abschnitten auch angegeben, dass mit dem Brückenabriss der Verlust von Fledermausquartieren verbunden ist.

Die in den Unterlagen vorgesehenen Handlungen im Rahmen der Maßnahmen 2 CEF (Anbringung von Fledermauskästen) haben in Bezug auf die Verluste von diesen (potenziellen) Lebensstätten nicht den Charakter einer Vermeidungsmaßnahme, sondern übernehmen die Funktion einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme. Auch wenn die Maßnahme 16 V<sub>ART</sub> (Anbringung von Fledermauskästen am neuen Brückenbauwerk) in Bezug auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eher als Vermeidungsmaßnahme fungiert, erfolgt dadurch, wie in Unterlage 9.2D, S. 31, angeführt (vergleiche auch Unterlage 19.1.1D, S. 36 und Unterlage 19.2.1D, S. 34f), ein vorgezogener Ausgleich für den Verlust von Fledermausquartieren (vergleiche Abschnitt 2.2.2.2.2 – Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften). Damit ist die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.





Umfangreiche Maßnahmen (Kontrolle von Höhlenbäumen, Maßnahme 14 V<sub>ART</sub>; Bauzeitenregelung für den Brückenabriss/ Beginn der Bautätigkeit, Maßnahme 15 V<sub>ART</sub>; Anlage von Schutzzäunen, Maßnahmen 2 V; Einrichtung von Schutzzonen, Maßnahme 5 V, Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit Maßnahme 13 V<sub>ART</sub>) und Nebenbestimmungen stellen sicher, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld. Nahrungshabitate unterliegen ferner nicht den Schutzzuständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht unterbrochen, so dass in dieser Beziehung auch keine indirekte Schädigung von Lebensstätten eintritt.

Eine Aufgabe von Quartieren ist nicht zu befürchten.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

### **Sonstige europäisch geschützte Säugetiere**

Verluste sowie Beschädigungen von essenziellen Teillebensräumen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von sonstigen Säugetieren (insbesondere Fischotter, gegebenenfalls auch Wolf und Wildkatze) sind nicht zu besorgen. Der Flächenentzug betrifft ausnahmslos Bereiche, die keine maßgeblichen Habitatbestandteile darstellen und aufgrund der Störlast keine Lebensstättenfunktion haben. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld. Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen, so dass in dieser Beziehung auch keine indirekte Schädigung von Lebensstätten eintritt.

Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch betriebsbedingte Belastungen oder baubedingte Sediment- beziehungsweise Schadstoffeinträge werden durch geeignete Maßnahmen (Anlage von Schutzzäunen, Maßnahmen 2 V; Vermeidung von Stoffeinträgen in das Fließgewässer, Maßnahmen 4V; Verwendung von ökologisch unbedenklichem Baumaterial, Maßnahme 6 V) und Nebenbestimmungen vermieden. Indirekte Schädigungen von Lebensstätten sind daher nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor.



## Vögel

Geeignete Maßnahmen (Gehölzrodungen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, Maßnahme 9 V<sub>ART</sub>; Bauzeitenregelung für die Errichtung von Baustraßen und Materiallagerflächen, Maßnahme 10 V<sub>ART</sub>; Kontrolle auf Brutvogel- und/oder Fledermausvorkommen, Maßnahme 11 V<sub>ART</sub>; Bauzeitenregelung für den Brückenabriss/ Beginn der Bautätigkeit, Maßnahme 15 V<sub>ART</sub>) und Nebenbestimmungen stellen sicher, dass keine Vogelnester während der Brutsaison beschädigt oder zerstört werden beziehungsweise es zu nachteiligen Effekten auf wichtige Nahrungsflächen für einzelne Arten kommt, die gleichzeitig geeignet sind, sich abträglich auf den Bruterfolg auszuwirken.

Die Beseitigung von Nestern außerhalb der Brutsaison bei Arten, die jährlich neue Nester bauen, fällt nicht unter die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Die Brut- und Gastvogelarten können kleinräumig ausweichen, da Ausweichlebensräume in hinreichendem Umfang vorhanden sind. Verluste sowie Beschädigungen von essenziellen Teillebensräumen sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu besorgen. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Die in den Unterlagen vorgesehenen Handlungen im Rahmen der Maßnahmen 1 CEF (Anbringung von Vogelnistkästen) haben in Bezug auf die Verluste von diesen (potenziellen) Lebensstätten nicht den Charakter einer Vermeidungsmaßnahme, sondern übernehmen die Funktion einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme. Außerdem erfolgt dadurch der vorgezogene Ausgleich für den Verlust von Vogellebensstätten am gegenwärtigen Brückenbauwerk (vergleiche Abschnitt 2.2.2.2.2 – Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften). Damit ist die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Lebensraumverluste von Offenlandbrütern wie der Feldlerche durch vertikale Strukturen (optische Störeffekte) beziehungsweise Aufhebung des Offenlandcharakters in Folge der Aufforstung von Flächen zur Kompensation sind nicht zu befürchten. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass im Bereich der vorgesehenen Aufforstungsflächen (Maßnahme E 1) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Offenlandbrüter aufgrund der Ausprägungen beziehungsweise Lage der Maßnahmen sowie dem artspezifischen Verhalten durch die Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.



### Europäisch geschützte Libellen

Verluste sowie Beschädigungen von essenziellen Teillebensräumen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) ergeben sich nicht.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld. Nahrungshabitate unterliegen ferner nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen, so dass in dieser Beziehung auch keine indirekte Schädigung von Lebensstätten eintritt.

Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch betriebsbedingte Belastungen oder baubedingte Sediment- beziehungsweise Schadstoffeinträge werden durch geeignete Maßnahmen (Anlage von Schutzzäunen, Maßnahmen 2 V; Vermeidung von Stoffeinträgen in das Fließgewässer, Maßnahmen 4V; Verwendung von ökologisch unbedenklichem Baumaterial, Maßnahme 6 V) und Nebenbestimmungen vermieden. Indirekte Schädigungen von Lebensstätten sind daher nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

### Sonstige Arten

Im Rahmen des Vorhabens werden möglicherweise Lebensräume von besonders geschützten Fischen und Rundmäulern sowie Amphibien, Reptilien, Tagfaltern und Libellen zerstört oder geschädigt. Das Maß der Belastung wird durch umfangreiche Maßnahmen (Anlage von Schutzzäunen, Maßnahmen 2 V, Umsetzen von Amphibien, Maßnahmen 17 V<sub>ART</sub>; Umsetzen von Reptilien, Maßnahmen 18 V<sub>ART</sub>; Einrichtung von Schutzzonen, Maßnahme 5 V; Vermeidung von Stoffeinträgen in das Fließgewässer, Maßnahmen 4V; Verwendung von ökologisch unbedenklichem Baumaterial, Maßnahme 6 V) und Nebenbestimmungen und Zusagen deutlich reduziert. Vorhabenbedingte Bestandsgefährdungen ergeben sich in Folge dessen, dass geeignete zielgerichtete Maßnahmen im Rahmen der Vermeidung und Kompensation vorgesehen sind, nicht. Zum Schutz von gegebenenfalls vorhandenen Nestern besonders geschützter Waldameisen ist eine Nebenbestimmung vorgesehen. Das Maß der Belastungen wird zusätzlich durch Nebenbestimmungen reduziert. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff und um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nicht europäisch geschützten Arten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Fledermäuse und sonstige Säugetiere, Vögel sowie europäisch geschützten Libellen ist nicht zu befürchten.

Damit lässt sich feststellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig sind.



#### **2.2.3.5.7.4 Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Pflanzen**

Im Rahmen des Vorhabens werden keine Wuchsorte der besonders geschützten Arten zerstört oder geschädigt. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nicht zu besorgen.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, läge bei nicht europäisch geschützten Arten ohnehin kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

#### **2.2.3.5.7.5 Ausnahmeprüfung**

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lassen sich durch geeignete Schutzmaßnahmen sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG vermeiden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht einschlägig, so dass es keiner Ausnahmeprüfung bedarf.

#### **2.2.3.5.7.6 Zusammenfassung**

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lassen sich durch geeignete Schutzmaßnahmen sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG vollständig vermeiden.

### **2.2.3.6 Wasserwirtschaftliche Belange**

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten, erfasst. Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Ebenfalls ist das Vorhaben mit dem aus der Wasserrahmenrichtlinie folgenden Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot vereinbar. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange wurden wassertechnische Untersuchungen (Anlagen 18.1 und 18.2) aufgestellt, die die Planfeststellungsbehörde für nachvollziehbar und methodisch fehlerfrei befunden hat und daher zur Grundlage ihrer Entscheidung macht.

#### **2.2.3.6.1 Bestand**

Das geplante Brückenbauwerk 3352 kreuzt an Station 7+900 die Böhme. Die Böhme bildet im Bereich des Planungsgebietes ein übergeordnetes Gewässer, in das die übrigen Fließgewässer in der Nähe einleiten. Im Bestand erfolgt die Oberflächenentwässerung der Brückenbauwerke 3352 (Unterführung der Böhme) und 3353/3354 (Unterführung L 190 und Bahnstrecke) sowie der Fahrbahn direkt bzw. indirekt über ein Grabensystem in das Fließgewässer Böhme.

#### **2.2.3.6.2 Entwässerungsmaßnahmen**

Um eine direkte Einleitung in die Böhme zu vermeiden und das FFH-Gebiet sowie die im FFH-Gebiet liegende Böhme zu entlasten, soll die Entwässerung künftig über Versickerungseinrichtungen südöstlich der Böhmebrücke erfolgen. Zentrale Bestandteile des Oberflächenentwässerungskonzeptes stellen Versickerungsmulden mit unterschiedlichen Eigenschaften sowie eine Flächenversickerung dar. Über geplante Entwässerungseinrichtungen



(Quergefälle, Ableitmulden, Abläufe, Leitungen, Schächte) wird das Wasser den neu herzustellenden Versickerungseinrichtungen zugeführt (vergl. Unterlage 18). Gleichzeitig wird sichergestellt, dass kein Oberflächenwasser der A 27 direkt oder indirekt über das vorhandene Grabensystem in die Böhme gelangt. Die Neuordnung der Entwässerungseinrichtungen gewährleistet eine ordnungsgemäße und schadlose Ableitung der Oberflächenabflüsse.

Die Entwässerungsplanung beruht auf den einschlägigen Regelwerken, insbesondere auf den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew 05) sowie das Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ Ausgabe 2005 des DWA-Regelwerkes. Die dort beschriebenen Behandlungsanlagen für Straßenabflüsse und deren Dimensionierung entsprechend den Anforderungen an den Stand der Technik. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABU) waren in die Überarbeitung der RAS-Ew Ausgabe 2005, eingebunden. Dieses Regelwerk ist auch in Kenntnis einer Vielzahl von wissenschaftlichen Forschungs- und Untersuchungsergebnissen zu Straßenabflüssen, deren Zusammensetzung, deren Zusammensetzungs-Variationsvielfalt, deren Ableitung und Behandlung aufgestellt worden. Daher ist ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf hinsichtlich des hier festgestellten Bauvorhabens an der BAB 27 nicht gegeben. Die für das Vorhaben vorgesehenen Entwässerungs- und Rückhalteanlagen entsprechen für die Einleitung von Abflüssen im Gewässer dem Stand der Technik. Gleiches gilt für die Planung der Verlegung von Gewässern. In den Planunterlagen sind alle wasserwirtschaftlichen Fragen angemessen nachgewiesen und dargestellt. Sie wurden mit den zuständigen Wasserbehörden und den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser wurde ordnungsgemäß untersucht und bewertet. Durch die in der Planunterlage 18 – wassertechnische Untersuchung – näher beschriebene Entwässerungsplanung werden Nachteile für den Wasserhaushalt oder Vorfluter ausgeschlossen; Regelungs- oder Prüfungsdefizite sind nicht ersichtlich. Die Belange der Wasserwirtschaft werden im Rahmen des Straßenbauvorhabens gewahrt. Ökologische und gesundheitliche Gefährdungen sind nicht zu befürchten.

#### **2.2.3.6.2.1 Entwässerungsabschnitte**

Im Entwässerungsabschnitt 1 zwischen Auf- und Abfahrt (Bau-km 7+838 bis Bau-km 7+704) wird das Oberflächenwasser der Fahrbahn zwischen den Auf- und Abfahrten der Anschlussstelle 28 (AS) Walsrode-Süd über die Straßenquerneigungen in die Versickerungsmulden SM01 und SM02 gelangen.

Im Entwässerungsabschnitt 2 zwischen den Auf- und Abfahrten ohne die Fahrbahn (Bau-km 7+623 bis Bau-km 8+020) wird die Fahrbahn, das Brückenbauwerk 3352 und die Hälfte des Brückenbauwerkes 3353/3354 an die Versickerungsmulde bzw. Flächenversickerung (SM03 und FV01) angeschlossen.

Das westlich des Brückenbauwerkes 3352 anfallende Wasser wird über befestigte Ableitmulden den Brückenübergabeschächten zugeführt und danach mit der Brückenentwässerung abgeleitet. Anschließend wird das Oberflächenwasser auf der südöstlichen Seite des Brückenbauwerkes mittels Kanäle in die Sickermulde SM03 geleitet. Die Entwässerung des Brückenbauwerkes 3353/3354 wird ebenfalls gefasst und über einen Kanal in die Mulde abgeführt. Vor Ableitung in die Sickermulde erfolgt eine mechanische Vorreinigung des Wassers mittels eines Absetzschachtes. Der Kanal ist im Havariefall vor Auslauf in die Versicke-



rung mit einem Absperrschieber zu sichern. Die Versickerungsmulde SM03 wird so angelegt, dass sie durch Bodenauffüllungen den erforderlichen Grundwasserabstand von 1,0 m einhält.

Im Entwässerungsabschnitt 3 (Bau-km 7+325 bis Bau-km 7+623) wird das Oberflächenwasser der Fahrbahn in der Dammböschung, in der die Versickerungsmulden SM04 und SM05 angelegt werden, versickert. Die Mulden werden durch Bodenauffüllungen hergestellt mit gleichzeitigen Angleichungsmaßnahmen in der Bestandsböschung. Das Gelände im Bereich der Versickerungsmulde muss angefüllt werden. Unterhalb der geplanten Mulde ist eine Böschung 1:2 zu konstruieren, welche an das Bestandsgelände anschließt. Die Einleitung der Brückenentwässerung in die Mulde erfolgt mittels einer Kaskade. Die Fahrbahn wird über die Dammböschung in die Mulde entwässert.

Die Versickerungsmulde 4 (SM04) hat eine mittlere Versickerungsfläche von 400 m<sup>2</sup> und eine mittlere Einstauhöhe von 0,30 m. Die Länge der Mulde ist ca. 261 m und die Breite beträgt ca. 2,30 m. Für die Versickerung ist eine 30 cm Oberbodenschicht vorgesehen.

#### **2.2.3.6.2.2 Bauliche Gestaltung der Entwässerungsanlagen**

##### **2.2.3.6.2.2.1 Ableitmulden 1 und 2**

Nordwestlich des Brückenbauwerkes 3352 befindet sich das FFH-Gebiet Böhme (EU-Kennzahlen 2924-301). Die geplanten Ableitmulden 1 und 2 müssen daher mit Abdichtungen (0,30 m mineralische Abdichtung) versehen werden, so dass kein leicht verschmutztes Wasser in das FFH-Gebiet versickern kann. Zudem ist für die Herstellung der Ableitmulden eine Bodenauffüllung erforderlich. Die Ableitmulde 1 hat eine Länge von ca. 76 m und eine Mindesttiefe von 0,20 m. Die Sohlbreite beträgt 0,50 m und die Böschungsneigungen werden mindestens 1:1,5 hergestellt. Das Längsgefälle der Mulde ist ca. 0,3 %. Die Ableitmulde 2 hat eine Länge von ca. 85 m und eine Mindesttiefe von 0,20 m. Die Sohlbreite beträgt 0,50 m und die Böschungsneigungen werden mindestens 1:1,5 hergestellt. Das Längsgefälle der Mulde ist ca. 0,3 %.

##### **2.2.3.6.2.2.2 Versickerungsmulden SM01 und SM02**

Für die Versickerung ist eine Vorreinigung in Form einer 30 cm dicken Oberbodenschicht notwendig. Die Versickerungsmulde 1 (SM01) hat eine mittlere Versickerungsfläche von 130 m<sup>2</sup> und eine mittlere Einstauhöhe von 0,30 m. Die Länge der Mulde ist ca. 75 m und die Breite ca. 2,0 m. Die Versickerungsmulde 2 (SM02) hat eine mittlere Versickerungsfläche von 150 m<sup>2</sup> und eine mittlere Einstauhöhe von 0,30 m. Die Länge der Mulde ist ca. 86 m und die Breite ca. 1,50 m.

##### **2.2.3.6.2.2.3 Versickerungsmulde SM03**

Das anfallende Oberflächenwasser der Verkehrsflächen wird über Straßeneinläufe gefasst und der Versickerungsmulde SM03 über einen Kanalleitung zugeführt. Die Einleitung in die Mulde erfolgt mittels einer Kaskade. Um die Versickerungsmulde herstellen zu können, muss das Gelände um ca. 1 m mit versickerungsfähigem Boden angefüllt werden. Die Versickerungsmulde 3 (SM03) hat eine mittlere Versickerungsfläche von 850 m<sup>2</sup> und eine mittlere





Einstauhöhe von 0,30 m. Die Länge der Mulde ist ca. 45 m und die Breite beträgt ca. 21,50 m. Für die Versickerung ist eine Vorreinigung in Form einer 30 cm dicken Oberbodenschicht notwendig.

#### **2.2.3.6.2.2.4 Versickerungsmulde SM04**

Das Gelände im Bereich der Versickerungsmulde muss angefüllt werden. Unterhalb der geplanten Mulde ist eine Böschung 1:2 zu konstruieren, welche an das Bestandsgelände anschließt. Die Einleitung der Brückenentwässerung in die Mulde erfolgt mittels einer Kaskade. Die Fahrbahn wird über die Dammböschung in die Mulde entwässert. Die Versickerungsmulde 4 (SM04) hat eine mittlere Versickerungsfläche von 400 m<sup>2</sup> und eine mittlere Einstauhöhe von 0,30 m. Die Länge der Mulde ist ca. 261 m und die Breite beträgt ca. 2,30 m.

Für die Versickerung ist eine 30 cm Oberbodenschicht vorgesehen.

#### **2.2.3.6.2.2.5 Versickerungsmulde SM05**

Um die Versickerungsmulde herstellen zu können, muss das Gelände mit versickerungsfähigem Boden angefüllt werden. Durch die Anfüllung wird ein Versatz des parallel verlaufenden Grabens erforderlich. Unterhalb der geplanten Mulde ist eine Böschung 1:3 zu konstruieren, welche an das Bestandsgelände anschließt. Die Einleitung der Brückenentwässerung in die Mulde erfolgt über die Dammböschung mittels einer Kaskade. Die Fahrbahn wird über die Dammböschung in die Mulde entwässert.

Die Versickerungsmulde 5 (SM05) hat eine mittlere Versickerungsfläche von 450 m<sup>2</sup> und eine mittlere Einstauhöhe von 0,30 m. Die Länge der Mulde ist ca. 237 m und die Breite beträgt ca. 2,50 m.

Für die Versickerung ist eine Vorreinigung in Form einer 30 cm dicken Oberbodenschicht notwendig.

#### **2.2.3.6.2.2.6 Flächenversickerung FV01**

Die Flächenversickerung verfügt über eine Fläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup> und die mittlere Einstauhöhe ist ca. 1 cm. Die Fläche ist bereits vorhanden.

#### **2.2.3.6.2.3 Hydraulische Berechnung**

Das anfallende Oberflächenwasser muss in geeigneten Versickerungsanlagen versickert werden. Zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit wurden im Jahr 2017 und 2018 Bodenuntersuchungen durchgeführt. Der Durchlässigkeitsbeiwert wurde anhand der Körnungslinien entlang der Fahrbahn in relevanten Bereichen ermittelt. Die Mächtigkeit des Sicker-raums sollte bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand grundsätzlich mindestens 1 m betragen. Für die Errichtung der Versickerungsmulde SM 03 wird das Gelände unter der Mulde um ca. 1 m aufgefüllt, so dass ein Grundwasserflurabstand von mindestens 1,00 m gewährleistet werden kann. Im Bereich der Versickerungsmulden SM01, SM02, SM04 und SM05 wurde kein Grundwasserstand gemessen, so dass hier der Grundwasserflurabstand von mindestens 1,00 m gewährleistet ist.

Eine Schädigung des Grundwassers durch Einleiten von Verschmutzungen in fester oder in gelöster Form ist zu unterbinden. Um die schadlose Versickerung der Oberflächenabflüsse zu gewährleisten, werden die Mulden mit einer Oberbodenandeckung von 30 cm hergestellt.



### **2.2.3.6.3 Vorhandenes Grabensystem**

Das vorhandene Grabensystem muss im Bestand funktionsfähig bleiben. Durch die Anfüllung des Geländes für die Herstellung der Versickerungsmulde SM05 wird das vorhandene Grabensystem überbaut. Dazu ist die Verlegung des parallel verlaufenden Grabens südwestlich der Fahrbahn Richtung Hannover und südöstlich des Brückenbauwerkes 3353/3354 erforderlich. Der betroffene Grabenabschnitt von ca. 235 m ist zur Aufrechterhaltung der Vorflut um etwa 0,6 m bis 3,75 m parallel zu dem jetzigen Verlauf zu versetzen. Am Ende des Grabenabschnittes wird der neue Grabenabschnitt an den Bestand angeschlossen. Unterhalb der geplanten Versickerungsmulde SM05 ist die neue Böschung mit einer Neigung von 1:3 an das vorhandene Gelände anzuschließen. Die geplante Dammböschung ermöglicht das Befahren mit Unterhaltungsfahrzeugen in Längsrichtung.

Das neue Gewässerprofil des Grabens wird mit einer 0,50 m breiten Berme hergestellt. Die Böschungsneigungen sind mit 1:2 vorgesehen. Die Sohlbreite beträgt ca. 0,50 m. Am Ende des Grabenabschnittes wird der neue Grabenabschnitt an den Bestand angeschlossen. Die Grabentiefen und die Grabenbreiten variieren.

### **2.2.3.6.4 Schutzgebiete**

Ein Teil der geplanten Maßnahme befindet sich im FFH-Gebiet Böhme (EU-Kennzahlen 2924-301). Die im FFH-Gebiet geplanten Ableitmulden 1 und 2 werden mit Abdichtungen (0,30 m mineralische Abdichtung) versehen, so dass ein Versickern von verschmutztem Wasser verhindert werden kann.

Die Maßnahme E 2 befindet sich in der Zone III A des Trinkwasserschutzgebietes „Fuhrberger Feld“. Die Änderung der Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzung zur langfristig angelegten Entwicklung eines Gehölz-/Waldbestandes trägt zur Verbesserung der Situation im Wasserschutzgebiet bei. Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes können daher ausgeschlossen werden.

Das Trinkwasserschutzgebiet „Walsrode“ befindet sich in ca. 700 m Entfernung von der Maßnahme. Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet sind aufgrund der Entfernung nicht zu befürchten.

Ein Teil der geplanten Maßnahme befindet sich im Überschwemmungsgebiet Böhme.

### **2.2.3.6.5 Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) in deutsches Recht umsetzen.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). Künstliche oder erheblich veränderter oberirdische Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenziales und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (Nr. 1) und ein gutes ökologisches Po-



tenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). § 47 Abs. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3).

Vertiefende Betrachtungen sind für die Oberflächenwasserkörper Böhme (Oberflächenwasserkörper „Böhme III“ (Oberflächenwasserkörper-Nr. 22009)) erforderlich (vergleiche Unterlage 1D und Unterlage 19.4D). Der umzugestaltende Graben stellt keinen Oberflächenwasserkörper dar, der den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegt, weil das Gewässereinzugsgebiet kleiner als 10 km<sup>2</sup> ist.

Die Unterlage 1D und Unterlage 19.4D ziehen für die Zustandsbeschreibung die Inhalte des Wasserkörperdatenblattes mit dem Stand 2016 heran. Mittlerweile liegen aktuellere Bewertungen der Qualitätskomponenten vor<sup>77</sup>. Zudem werden in den genannten Unterlagen keine vollständigen Angaben zu den relevanten Qualitätskomponenten gemacht. Diesbezüglich ist ergänzend nach Recherchen der Planfeststellungsbehörde für den Wasserkörper „Böhme III“ (Oberflächenwasserkörper-Nr. 22009) festzustellen<sup>78</sup>:

- Ökologischer Zustand/Potenzial: mäßig,
- Makrozoobenthos: gut,
- Fischfauna: mäßig,
- Makrophyten/Phytobenthos: mäßig,
- Phytoplankton: nicht bewertet,
- chemischer Zustand: nicht gut.

Zusätzlich zu den genannten Unterlagen ist anzumerken, dass die Böhme in diesem Abschnitt als „erheblich veränderter Wasserkörper“ gilt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich daraus keine entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben.

Neben dem Oberflächenwasserkörper ist der in Umsetzung der WRRL definierte Grundwasserkörper „Böhme Lockergestein links“ (DENI\_4\_2202) durch das Vorhaben betroffen, so dass hier die Maßgaben des § 47 Abs. 1 WHG zur Anwendung gelangen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird nach der Unterlage 1D und Unter-

<sup>77</sup> FGG WESER - Flussgebietsgemeinschaft Weser (2021): Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG (Stand Dezember 2021). – Herausgeber: Flussgebietsgemeinschaft Weser, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (Freie Hansestadt Bremen), Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz. – 286 S. + Anhänge, Hildesheim.

<sup>78</sup> FGG WESER - Flussgebietsgemeinschaft Weser (2021): Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG (Stand Dezember 2021). – Herausgeber: Flussgebietsgemeinschaft Weser, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (Freie Hansestadt Bremen), Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz. – 286 S. + Anhänge, Hildesheim.



lage 19.4D als „gut“ beschrieben. Entsprechend der aktuelleren Bewertungen der Qualitätskomponenten<sup>79</sup> treffen diese Einstufungen weiterhin zu. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich daraus keine entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben.

Bezüglich der Betroffenheit von Oberflächen- und Grundwasserkörpern, die den Regelungen der WRRL unterliegen, ist zusammenfassend Folgendes festzustellen:

Oberflächendirekteinleitung in die Böhme finden zukünftig nicht mehr statt. In Bezug auf betriebsbedingte Belastungen ergeben sich gegenüber dem gegenwärtigen Zustand keine Verschlechterungen, sondern es kann sogar eine Verbesserung erreicht werden. Stoffliche Belastung von Oberflächengewässern im Rahmen der Ausführung des Vorhabens werden durch geeignete allgemeine Vorkehrungen und Nebenbestimmungen vermieden.

Verluste von Retentionsraum im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Böhme ergeben sich nicht.

Bei der Befestigung der Uferböschungen der Böhme zum Schutz vor Erosion mit losen Wasserbausteinen ohne Verklammerung mit Beton oder Versiegelung wird das Fließgewässer einschließlich angrenzender Bereiche gegenüber dem gegenwärtigen Zustand nicht verändert und bleibt vollständig erhalten (vergleiche Unterlage 19.1.1D, S. 43f, Unterlage 1D, S. 27f., Unterlage 19.1.4, S. 13f). Das Maß der Belastungen wird zusätzlich durch eine Nebenbestimmung deutlich reduziert.

Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlichen Maßnahmen werden nicht vereitelt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich das chemische und ökologische Potenzial des Oberflächenwasserkörpers durch das Vorhaben nicht verschlechtert (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Auch die Erreichung eines guten ökologischen und eines guten chemischen Potenzials wird nicht vereitelt (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG). Bei der Beurteilung, ob eine Verschlechterung des Gewässerzustands beziehungsweise eine Vereitelung der Verbesserung vorhabenbedingt zu erwarten ist, sind Schutzvorkehrungen sowie Nebenbestimmungen mit einzubeziehen.

Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers. Die vorgesehene Versiegelung wird durch geeignete Maßnahmen kompensiert und das Maß der Belastungen wird durch bautechnische Vorkehrungen reduziert. Zukünftig ist zudem im Rahmen des Entwässerungskonzeptes die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers nach ausreichender Reinigung über die belebte Bodenschicht vor Ort vorgesehen. Die am Ziel des guten chemischen Grundwasserzustands orientierte Entwicklung des Grundwassers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Unabhängig davon, ob bei dem betroffenen Grundwasserkörper ein signifikanter und anhaltender Trend ansteigender Schadstoffkonzentration besteht, würde ein solcher durch die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Entwässerungskonzeptes nicht verschärft.

---

<sup>79</sup> FGG WESER - Flussgebietsgemeinschaft Weser (2021): Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG (Stand Dezember 2021). – Herausgeber: Flussgebietsgemeinschaft Weser, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (Freie Hansestadt Bremen), Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz. – 286 S. + Anhänge, Hildesheim.



Das Vorhaben steht einer Trendumkehrung nicht entgegen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Auch gegen das Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG wird nicht verstoßen. Der gute quantitative Zustand des Grundwassers verändert sich nicht, eine Verbesserung des chemischen Zustands wird aufgrund der getroffenen Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des Entwässerungskonzepts nicht vereitelt. Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen des § 47 WHG sind nicht erforderlich.

### **2.2.3.7 Bodenschutz und Abfall**

Die Belange des Boden- und Abfallrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Mit Abfällen, die über das allgemeine Maß hinausgehen, ist im Baubetrieb der Maßnahme nicht zu rechnen. Diese werden während des Baubetriebes bzw. nach Beendigung der Bauphase ordnungsgemäß entsorgt. Bei Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und der unter Abschnitt 1.5.9 des Beschlusses festgesetzten Nebenbestimmungen wird den Belangen des Abfallrechts und des Bodenschutzes bei der Durchführung der Baumaßnahme entsprochen.

### **2.2.3.8 Eigentum**

Das Vorhaben nimmt Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Die Inanspruchnahme dieser Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an der Verbesserung der Verkehrssicherheit durch den Ersatzneubau der vier Brückenbauwerke. Nach Abwägung dieses Interesses sowie aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ist die Planmaßnahme zulässig und dient dem Allgemeinwohl. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG, § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG). Die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz vorbehalten. Davon erfasst ist ebenfalls die Frage des Anspruchs auf Übernahme eines Restgrundstücksteils. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren.

### **2.2.3.9 Denkmalschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar. Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die





Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Der Denkmalschutz ist damit planungsrechtlich – auch – als Abwägungsbelang erheblich. Diesem kommt jedoch bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich einige archäologische Fundstellen, so dass damit gerechnet werden muss, dass im Zuge des Bauvorhabens Bodenfunde gemacht und weitere Bodendenkmale entdeckt werden.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie und der unteren Denkmalschutzbehörde wurden Nebenbestimmungen unter Abschnitt 1.5.3 festgesetzt, um die denkmalschutzrechtlichen Belange ausreichend zu berücksichtigen. Etwaigen Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen kann dadurch hinreichend wirksam entgegengewirkt werden. Weitere Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung sind nicht veranlasst.

#### **2.2.3.10 Leitungsrechte**

Vorhabenbedingt sind Verlegungen und Sicherungsmaßnahmen an bestehenden Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie Fernmeldeleitungen erforderlich. Die Belange der Leitungsträger werden durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Abschnitt 1.5.10 dieses Beschlusses hinreichend berücksichtigt und stehen damit dem Vorhaben nicht entgegen. Im Übrigen wird auf die Feststellungen zu den einzelnen Leitungsträgern in Abschnitt 2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

#### **2.2.3.11 Kommunale Belange**

Dem Vorhaben stehen in dem entschiedenen Umfang kommunale Belange nicht entgegen. Durch die gewählte Trasse wird die Planungshoheit von Gemeinden weder gänzlich verhindert noch grundlegend behindert.

#### **2.2.3.12 Sonstige Belange**

Entsprechend der Unterlage 19.1.1D, S. 52ff und 59f, sowie Unterlage 9.3D, S.3f und der Unterlage 1D, S. 41f, kommt es zu dauerhaften waldrechtlichen Betroffenheiten von 1,0722 ha durch den Verlust von Wald.

Bei der Angabe des Flächenumfangs verkennen die Ausführungen in den vorgelegten Antragsunterlagen, dass es sich auch bei den betroffenen bodensauren Eichenmischwäldern (WQT/WQF) und Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte (WCA(WQF) um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG handelt. Daraus ergibt sich eine zusätzliche Betroffenheit von 0,0135 ha.

Zu beachten ist außerdem, dass wie in den Unterlagen ausgeführt, es durch die Maßnahmen 1 A (Neuanpflanzung von Gehölzbeständen) und 2 A (Aufforstung des im Südosten befindlichen Kiefernwaldes) zu einer Wiederanlage von baubedingt in Anspruch genommenen Waldflächen in einem Umfang von 0,6426 ha kommt. Entgegen der Ausführungen in den Unterlagen ist dementsprechend für diese Flächen nicht von einem dauerhaften Verlust von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG auszugehen, sondern nur von einer temporären Waldumwandlung während der Bauphase.





Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kommt es abweichend von den Angaben in den Antragsunterlagen zu einer dauerhaften Waldumwandlung von 0,4341 ha Wald im Sinne des NWaldLG, für die eine Ersatzaufforstungspflicht nach § 8 NWaldLG besteht. Betroffen sind abweichend zu den Unterlagen:

- Fichtenforst im Übergang zu Kieferforst (WZF/WZK): 0,024 ha,
- Kieferforst (WZK): 0,1038 ha,
- sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS): 0,3018 ha,
- bodensauren Eichenmischwäldern (WQT/WQF): 0,0030 ha,
- Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte (WCA(WQF)): 0,0015 ha.

Zusätzlich werden 0,6426 ha Wald temporär während der Bauphase umgewandelt, im Anschluss daran aber wieder aufgeforstet.

Da es sich um ein Vorhaben des Bundes handelt, greift Nummer 3.1 des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 5.11.2016 – 406-64002-136 – VORIS 79100 (Nds. MBl. S. 1094, Ausführungsbestimmung zum NWaldLG): „Sind mit den Eingriffen Waldumwandlungen verbunden, werden diese ... mindestens im Verhältnis 1 : 1 durch Neuanlage von Wald kompensiert.“

Der Umfang der Ersatzaufforstung (Maßnahme 1 E und 2 E) beträgt 0,4406 ha. Dem Gebot einer Ersatzaufforstung mindestens im Verhältnis 1 : 1 ist somit genüge getan. Für die temporär umgewandelten Waldflächen erfolgt eine Wiederaufforstung im Verhältnis 1 : 1.

Bezüglich der Lage der Ersatzaufforstungsflächen ist festzustellen, dass diese entsprechend des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 5.11.2016 – 406-64002-136 – VORIS 79100 (Nds. MBl. S. 1094, Ausführungsbestimmung zum NWaldLG) im gleichen Wuchsgebiet Nr. 13 „Ostniedersächsisches Tiefland“ liegen, in dem auch die Waldumwandlung erfolgt.

Abweichend zu den Angaben in den Maßnahmenblättern zur Maßnahme 1 A und 1 E (Unterlage 9.2D, S. 40f und S. 58f) ist bei den Straucharten auf den Eingrifflichen Weißdorn (*Crataegus monogyna*) zu verzichten, sofern an die Fläche zur Aufforstung benachbart Ackerflächen angrenzen. Die Art kann dort als Überträger des Getreiderostes zu Schäden führen.

### **2.2.3.13 Nebenbestimmungen**

Die unter 1.5 getroffenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den geltenden Rechtsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie aus den berechtigten Forderungen und Hinweisen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden. Darüber hinaus ist die Anordnung weitergehender Schutzvorkehrungen nicht erforderlich.



### **2.2.3.14 Gesamtabwägung**

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der o.g. Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen kompensiert werden können.

Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit hat keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen das Vorhaben begründen könnten.

Etwaige dem Vorhaben entgegenstehende Interessen ergeben sich aus politischen Absichten, die unter dem Brückenbauwerk 3353/54 verlaufende Eisenbahnstrecke zur Verbesserung des Klimaschutzes zu elektrifizieren. Eine solche Elektrifizierung kann mit der in der vorliegenden Planung vorgesehenen lichten Höhe des Bauwerks nicht erfolgen. Für die Planfeststellungsbehörde entscheidend ist aber, dass diesbezüglich noch keine konkreten Planungen der DB Netz AG bestehen. Angesichts der Abgängigkeit der Brücken und des damit verbundenen dringenden Erneuerungsbedarfes gibt die Planfeststellungsbehörde dem öffentlichen Interesse an der Verkehrssicherheit und dem öffentlichen Interesse an der Gewährleistung einer funktionsfähigen Verkehrsverbindung der BAB 27 den Vorzug. Bezüglich der Einzelheiten dieser Abwägungsentscheidung wird auf Abschnitt 2.4.4 und insbesondere auf Abschnitt 2.4.19 verwiesen. Der Ersatzneubau der Brückenbauwerke 3352, 3353/3354 liegt aus Gründen der Verkehrssicherheit und -qualität für einen großen Kreis von Verkehrsteilnehmern im Planungsraum sowie dem volkswirtschaftlichen Interesse an einem leistungsstarken Fernstraßennetz im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Die beantragte Maßnahme kann festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit einschließlich der Umweltverträglichkeit und des Eigentums zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

Dem Antrag wird deshalb nach Maßgabe der von den Trägern öffentlicher Belange geforderten Nebenbestimmungen und Beachtung der Hinweise und Forderungen durch die Vorhabenträgerin entsprochen.

## **2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis**

Unter Abschnitt 1.7 dieses Beschlusses wurde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der in Unterlage 18 der Antragsunterlagen aufgeführten Benutzungen in den Untergrund erteilt.

Die Einleitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser in Gewässer ist eine Gewässerbenutzung und bedarf nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 12 bis 13 WHG, § 15 NWG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.



Über die mit einem planfeststellungsbedürftigen Vorhaben verbundene Benutzung eines Gewässers entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (hier der Landkreis Heidekreis). Demnach kommt es zwar zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration; von einer Entscheidungskonzentration sieht § 19 Abs. 1 WHG als die gegenüber § 17c FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG speziellere Regelung aber ausdrücklich ab<sup>80</sup>. Damit tritt die erforderliche wasserrechtliche Entscheidung als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung<sup>81</sup>. Sie wurde in Abschnitt 1.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert und gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörde ausgesprochen. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Heidekreis hat mit Schreiben vom 06.03.2020 das Einvernehmen erteilt. Die geforderten Nebenbestimmungen wurden unter Abschnitt 1.7.2 dieses Beschlusses festgesetzt.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die wasserrechtliche Erlaubnis liegen vor. Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten. Auch stehen keine Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auch nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG dem Vorhaben entgegen. Insbesondere ist das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 47 WHG, Art. 4 Abs. 1 WRRL vereinbar (s. dazu Abschnitt 2.2.3.6.5). Bei Beachtung der unter Abschnitt 1.7.2 angeordneten Nebenbestimmungen sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht anzunehmen. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der Erlaubnis erkennen.

Wegen der Notwendigkeit der Einleitung für die Realisierung des Vorhabens hat die Planfeststellungsbehörde daher – im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden – entschieden, die wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen.

## **2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Sämtliche Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die bis zum Zeitpunkt der Entscheidung eingegangen sind, wurden von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen, in die Beurteilung einbezogen und im Rahmen der Abwägung sowie bei der Abarbeitung zwingender rechtlicher Vorgaben berücksichtigt. Auf die Einzelheiten ist jeweils an entsprechender inhaltlich-thematischer Stelle in der Begründung Bezug genommen worden. Soweit erforderlich, wurden unter Abschnitt 1.5 Nebenbestimmungen aufgenommen. Hierauf sei an dieser Stelle verwiesen.

Darüber hinaus wird nachfolgend Stellung genommen:

### **2.4.1 Stadt Walsrode**

Die Stadt Walsrode bittet bei der Durchführung der Baumaßnahme um Berücksichtigung des vom 11.09. bis 13.09.2020 stattfindenden Stadtfestes. Weiter hat die Stadt Walsrode mitgeteilt, dass im Jahr 2021 im Gebiet der Stadt Walsrode mehrere Straßenbaumaßnahmen geplant seien, deren Termine derzeit noch nicht feststehen. Um einen möglichst gesicherten

<sup>80</sup> OVG Bautzen, Beschl. v. 15.12.2005 – 5 BS 300/05, LKV 2006, 373 (375).

<sup>81</sup> BVerwG, Urt. v. 18.3.2009 – 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239 (Rn. 32).



Ablauf der Verkehre, auch auf den Umleitungsstrecken zu gewährleisten, wird um frühzeitige Beteiligung gebeten wird. Hinsichtlich des im Jahr 2021 geplanten Stadtfestes der Stadt Walsrode wird aufgrund des Zeitablaufes kein Konflikt mehr gesehen, so dass insoweit kein Regelungsbedarf besteht. Weiter hat die Stadt Walsrode im Rahmen des Verzichtes auf einen Erörterungstermin mit Schreiben vom 02.10.2023 mitgeteilt, dass im Hinblick auf die geplante Sanierung der Quintusstraße (B 209) in der OD Walsrode um frühzeitige Beteiligung gebeten wird. Um einen möglichst gesicherten Verkehrsablauf gewährleisten zu können, sei es unbedingt zu verhindern, dass beide Maßnahmen zeitgleich durchgeführt werden. Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass eine Koordination mit städtischen Baumaßnahmen ab 2024 seitens der Stadt Walsrode unter Einbeziehung der erforderlichen Bau- und Sperrzeiten der A27-Baumaßnahme in Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes erfolgen sollte. Der Stadt Walsrode wird von der Vorhabensträgerin zugesichert, dass sie frühzeitig im Zuge der Bauvorbereitung auf mögliche Vollsperrungen auf der L 190 und Verkehrsleitungen in die Planung mit einbezogen wird. Die Brückenbauwerke der BAB 27 sollen unter Aufrechterhaltung des Verkehrs realisiert werden. Auf die Auflage unter Abschnitt 1.5.4.2 und die Zusage unter Abschnitt 1.6.1 wird verwiesen. Weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

## **2.4.2 Landkreis Heidekreis**

### **2.4.2.1 Untere Wasserbehörde**

Die Untere Wasserbehörde hat ihr Einvernehmen gem. § 19 Wasserhaushaltsgesetz unter dem Vorbehalt, dass die in der Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden, die Wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Die Auflagen und Hinweise wurden in den Planfeststellungsbeschluss übernommen. Auf die Wasserrechtliche Erlaubnis mit den verbundenen Auflagen unter Abschnitt 1.7 wird verwiesen.

Soweit in der Stellungnahme gefordert wird, dass bei Hochwassergefahr im Überschwemmungsgebiet der Böhme dort gelagertes Baumaterial zu entfernen sei, ist auf die Zusage der Vorhabenträgerin (Abschnitt 1.6.7) zu verweisen, die diesen Aspekt berücksichtigt.

### **2.4.2.2 Untere Abfall- und Untere Bodenschutzbehörde**

Im Brückenbau könnten u. U. asbesthaltige Abstandshalter für die Bewehrung eingesetzt worden sein, was zu einer Einstufung der Abbruchabfälle in den Abfallschlüssel gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) 17 01 06\* bzw. 17 06 05\* führt. Soweit in der Stellungnahme eine Voruntersuchung des bestehenden Brückenbauwerkes auf asbesthaltige Materialien empfohlen wird, ist auf die Zusage der Vorhabenträgerin (Abschnitt 1.6.8) zu verweisen. Weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

### **2.4.2.3 Untere Denkmalschutzbehörde**

Die Untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass das Bauvorhaben möglicherweise in ungestörte archäologische Strukturen eingreift und mit dem Auftreten von Befunden (Bodenverfärbungen) und Funden zu rechnen ist. So könnten im Boden verborgene, oberirdisch nicht sichtbare Bodendenkmale (Urnen, Keramik- und Metallfunde, Feuerstellen, Knochenlager und sonstige auffällige Bodenverfärbungen) angeschnitten werden. Soweit in der Stellung-



nahme aufgrund nicht auszuschließender Bodenfunde beziehungsweise Bodendenkmale eine Baubeteiligung durch eine archäologisch sachverständige Person sowie eine entsprechende Bergung und Dokumentation gefordert wird, ist auf die Zusage (Abschnitt 1.6.9) der Vorhabenträgerin zu verweisen. Weiterer Regelungsbedarf wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

#### **2.4.2.4 Fachgruppe Regional- und Bauleitplanung**

Entsprechend der Stellungnahme bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken.

Die Hinweise zu den relevanten Darstellungen im Flächennutzungsplan sind in der technischen und landschaftspflegenden Planung berücksichtigt. Das gilt insbesondere für die 20 KV-Leitungen, für deren Lage die Kabelpläne der Avacon Netz GmbH genutzt wurden.

#### **2.4.2.5 Untere Naturschutzbehörde**

##### **Unterlage 19.1.1, Erläuterungsbericht landschaftspflegerischer Begleitplan**

Innerhalb der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Biotopkartierung auf Grund differenzierter Auffassungen von Wald und sonstigen Gehölzbeständen zu prüfen sei. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Biotoptypenkartierung auf Grund des Alters der vorliegenden Daten überprüft wurde. In diesem Zuge wurde auch die Einstufung der Biotoptypen als Wald im Sinne des § 2 NWaldLG mit überprüft. Gehölzbestände, die an Wald angrenzen und von der Tiefe her geeignet sind, ein walddtypisches Binnenklima zu entwickeln, wurden nun sachgerecht in die walddrechtliche Bewertung einbezogen. Es ist auf die Änderungen im Deckblattverfahren zu verweisen.

Sofern in der Stellungnahme Anmerkungen zum walddrechtlichen Kompensationskonzept getätigt werden, ist auf die Änderungen im Deckblattverfahren zu verweisen, die die Kritikpunkte aufgreifen und berücksichtigen.

Soweit in der Stellungnahme darauf hingewiesen wird, dass über die Waldumwandlung hinausgehende Beeinträchtigungen naturschutzrechtlich zu kompensieren seien, ist festzustellen, dass dies in hinreichendem Umfang im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung erfolgt ist. Im Rahmen der Eingriffs-Kompensationsbilanzierung wurden bei den Waldbiotopen soweit aus den anzuwendenden naturschutzfachlichen Fachkonventionen ableitbar die erhöhte Flächenverhältnisse für die Waldverluste angesetzt.

In der Stellungnahme wird angemerkt, dass zu prüfen sei, in wie weit die Aufschüttungsbereiche und die dauerhafte Anlage von Versickerungsbecken bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen wären. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt ist.

Zudem wird in der Stellungnahme beanstandet, dass die Versickerungsbecken im Bereich einer als „naturnahe Düne“ im Landschaftsrahmenplan gekennzeichneten Fläche liegen und dementsprechend aufgrund der daraus resultierenden Bedeutung gesondert zu kompensieren seien. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Darstellung der naturnahen Böden im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis auf der Datengrundlage der Bodenkundlichen Übersichtskarte (BÜK 50) beruht und es sich bei diesem Kartenwerk um großmaßstäbige Darstellungen im Maßstab 1:50.000 handelt. Dementsprechend ist die vorliegende Ungenauigkeit diesem Maßstab geschuldet. In der Folge sind im Landschaftsrahmenplan





auch die Flächen der Bundesautobahn 27 in die Abgrenzung der naturnahen Böden einbezogen. Der hier betroffene Abschnitt der Bundesautobahn 27 verläuft aber deutlich erhöht über dem natürlichen Gelände. Es ist daher davon auszugehen, dass neben den versiegelten Fahrbahnflächen selbst auch die Bodenverhältnisse in den angrenzenden Nebenflächen (Seitenräume sowie Böschungen einschließlich Entwässerungsgräben) nachhaltig entsprechend der bautechnischen Erfordernisse verändert wurden. Bei den hier betroffenen Böden handelt es sich demnach nicht um schutzwürdige Böden oder Böden von besonderer Bedeutung, sondern um Böden allgemeiner Bedeutung. Es sind lediglich anthropogen überformte Böden von allgemeiner Bedeutung betroffen.

Sofern in der Stellungnahme auf nicht nachvollziehbare Abweichungen innerhalb der Tabellen 11 und 14 der Unterlage 19.1.1 hingewiesen wird, ist auf entsprechende Korrekturen im Deckblattverfahren zu verweisen.

### **Unterlage 19.2.1, Artenschutzbeitrag**

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die faunistischen Daten, auf deren Grundlage sich die artenschutzrechtlichen Betrachtungen und die FFH-Verträglichkeitsprüfungen beziehen, älter als fünf Jahre seien und dementsprechend aus verfahrens- und naturschutzrechtlicher Sicht eine Rechtsunsicherheit bestehe. Diesbezüglich ist festzustellen, dass Plausibilitätsprüfungen durchgeführt wurden und im Rahmen dessen keine Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Biototypenkartierung festgestellt wurden. Angesichts der unveränderten Ausstattung der Habitatausstattung ist davon auszugehen, dass das ursprünglich kartierte faunistische Arteninventar weiterhin weitgehend unverändert vorhanden ist. Neue Erkenntnisse, die im Rahmen des Artenschutzbeitrages oder der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu beachten wären, ergeben sich dementsprechend nicht. Diesbezüglich ist außerdem auf Änderungen im Deckblattverfahren zu verweisen.

Soweit in der Stellungnahme die Konkretisierung der Formblätter für die zeitliche Beschränkung der Einrichtung der Materiallagerflächen und der Gehölzrodung gefordert ist, sei auf die Änderungen im Deckblattverfahren verwiesen, die diese Aspekte berücksichtigen.

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Angaben zur Bewertung der Tagfalterlebensräumen im Artenschutzbeitrag im Vergleich zum faunistischen Gutachten widersprüchlich seien. Die nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume der Artengruppe seien innerhalb der vorliegenden Unterlage nicht hinreichend gewürdigt worden. Der Einwand ist als unberechtigt zurückzuweisen. Ein Widerspruch ist nicht festzustellen. Das faunistische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Untersuchungsgebiet insgesamt von mittlerer Bedeutung für Tagfalter ist. Zur Begründung wird dort ausgeführt, dass im Rahmen der Tagfaltererfassungen keine landes- oder bundesweit gefährdeten Arten festgestellt wurden. Aufgrund der Anzahl der ansonsten nachgewiesenen Arten sowie der Diversität der kleinflächigen für Tagfalter geeigneten Biotope und der potenziellen funktionalen Beziehungen untereinander wurde dem Untersuchungsgebiet aber dennoch eine mittlere Bedeutung zugeschrieben. Insofern steht diese Gesamtbewertung nicht im Widerspruch zu der Tatsache, dass das Untersuchungsgebiet eher kleinflächige, oft linienhafte Strukturen aufweist, die als Lebensraum für die Tagfalter des Gebietes besonders geeignet erscheinen. Bei den in Karte 6 des faunistischen Gutachtens dargestellten „Bereichen mit besonderer Bedeutung für Tagfalter“ beruht diese Einschätzung in vielen Bereichen auf dem Lebensraumpotenzial dieser linearen Strukturen für Tagfalter und nicht auf tatsächliche Tagfalter-





nachweise. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen stellt das faunistische Gutachten fest, dass projektbezogen erhebliche Beeinträchtigungen des Tagfalterlebensraumes im Sinne der Eingriffsregelung dann möglich sind, wenn bedeutsame Biotope ihre Funktion als Nahrungs- oder Reproduktionshabitat nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt erfüllen können. Derartige Bereiche werden aber durch das Vorhaben nicht betroffen. Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Tagfalter sowie alle übrigen relevanten Artengruppen sind im Artenschutzbeitrag beschrieben. Im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan sind diese Ergebnisse im Sinne der Abschichtung nicht noch einmal in vollen Umfang wiederholt dargestellt, sondern lediglich unter Verweis auf den Artenschutzbeitrag als zusammenfassende Bewertung enthalten. Die Betroffenheit der Arten wird zudem überwiegend bereits über die Auswirkungen auf Biotope abgebildet.

Sofern in der Stellungnahme gefordert wird, im Rahmen der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen einen geeigneten Erosionsschutz vorzusehen, der das Risiko einer Abschwemmung in Gewässer mindert, sei auf die Änderungen im Deckblattverfahren verwiesen, die diese Aspekte berücksichtigen.

In der Stellungnahme wird angeführt, dass aufgrund der sich ergebenden unterschiedlichen Bauzeitfenster ein ökologischer Bauzeitenplan in Vorbereitung einer Umweltbaubegleitung aufzustellen sei. Diesbezüglich ist auf die in den Unterlagen vorgesehene Umweltbaubegleitung zu verweisen, die im Rahmen der Ausführung des Vorhabens eingesetzt wird. Die Umweltbaubegleitung ist entsprechend der methodischen Vorgaben beziehungsweise Hinweise in einschlägigen Leitfäden (unter anderem AHO-Schriftenreihe Nr. 27 Leistungsbild zur Umweltbaubegleitung) bereits im Rahmen der Vorbereitung der baulichen Umsetzung (das heißt im Rahmen der Ausführungsplanung und Ausschreibung) einzubeziehen. Durch diese frühzeitige Mitwirkung der Umweltbaubegleitung ist unter anderem die Berücksichtigung der festgelegten bauzeitlichen Beschränkungen in der Planung des Bauablaufs beziehungsweise der Bauzeiten sichergestellt.

Soweit in der Stellungnahme beanstandet wird, dass keine hinreichende Berücksichtigung beziehungsweise Bilanzierung der Verluste der Fledermausquartiere durch den Brückenabriss innerhalb der Unterlagen erfolge, sei auf die Änderungen im Deckblattverfahren verwiesen, die diese Aspekte berücksichtigen.

### **Unterlage 19.3.1, Erläuterungsbericht FFH-Verträglichkeitsprüfung**

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die präzierte Gebietsabgrenzung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in der Unterlage zu verwenden sei. Diesbezüglich sei auf die Änderungen im Deckblattverfahren hingewiesen, die diese Aspekte berücksichtigen. Die Gebietsabgrenzungen wurden soweit erforderlich angepasst.

Soweit in der Stellungnahme das Alter der vorliegenden Bestandserfassungen bemängelt wird, sei auf die Ausführungen oben verwiesen. Auf eine Wiederholung wird verzichtet.

Ferner wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass bei bereits erfolgter Verschlechterung der Zustand zum Zeitpunkt der Basiserfassung maßgeblich sei. Diesbezüglich ist auf die Änderungen im Deckblattverfahren zu verweisen, die diese Aspekte berücksichtigen. Maßgeblich für die Beurteilung möglicher Entwicklungsgebote sind die Aussagen des Managementplanes für das FFH-Gebiet.



Sofern in der Stellungnahme angeführt wird, dass eventuelle Salzfrachten, die in die Böhme eingeleitet werden, mit zu berücksichtigen seien, ist festzustellen, dass zukünftig das Niederschlagswasser nicht mehr in das Fließgewässer abgeleitet wird, sondern über die Versickerungsbecken und -mulden einer ordnungsgemäßen Vorbehandlung zugeführt wird. Somit sinkt die Salzbelastung der Böhme im Vergleich zum aktuellen Zustand (positive Wirkung).

In der Stellungnahme wird die erneute Prüfung des „quantitativ-relativen Flächenverlustes“ (1 %-Kriterium) der jeweiligen Lebensraumtypen gefordert. Diesbezüglich ist auf die Änderungen im Deckblattverfahren zu verweisen, die diese Aspekte berücksichtigen.

Soweit diesbezüglich in der Stellungnahme insbesondere auf die Betroffenheit der Lebensraumtypen 9160 und 9190 eingegangen wird, ist auf die Änderungen im Deckblattverfahren hinzuweisen, die diese Aspekte berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin hat zur Behebung vorhandenen diesbezüglich vorliegender Defizite nach Aufforderung der Planfeststellungsbehörde eine Überarbeitung der dafür relevanten Unterlagen als Deckblätter (Stand 25.8.2023) vorgelegt. Dementsprechend wird für den innerhalb des FFH-Gebietes gelegenen Lebensraumtyp 9160 das 1 %-Kriterium nicht überschritten. Zudem handelt es sich bei den beanspruchten Flächen um die Randbereiche am Böschungsfuß der Bundesautobahn 27. Hier hat sich der Lebensraumtyp entwickelt, obwohl die Randbereiche auch beim ursprünglichen Bau genutzt wurden. Die Fläche wird nach Beendigung des Vorhabens rekultiviert, sodass sie dem Lebensraumtyp wieder zur Verfügung stehen wird. Es handelt sich also nur um einen temporären Verlust. Ergänzend ist die Maßnahme 3 A (Entwicklung eines lebensraumtypischen Waldes (Aufwertung des FFH-Lebensraumtyps 9160)) zum Ausgleich des geringfügigen Verlustes des Lebensraumtyps in deutlich größerem Umfang als die betroffene Fläche in das Maßnahmenkonzept neu eingestellt. In Bezug auf den Lebensraumtyp 9190 ist festzustellen, dass Flächen betroffen sind, die nicht innerhalb des FFH-Gebietes liegen. Betroffenheiten des Natura 2000-Gebietes ergeben sich dementsprechend nicht. Die Kompensation der Verluste des Lebensraumtyps erfolgt durch die Maßnahmen 2 E (Anlage eines lebensraumtypischen Eichenmischwaldes (Lebensraumtyp 9190)).

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass eine Verdrängung von Fischindividuen in suboptimale Bereiche im Rahmen der Ausführung des Vorhabens zu einer weiteren Minderung der Habitatqualität führen könnte, die wiederum unter Umständen eine erhebliche Beeinträchtigung bedinge. Gegebenenfalls seien Maßnahmen zur Schaffung von Ausweichhabitaten zu prüfen, um derartige Belastungen zu vermeiden. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die genannte Wirkung zunächst die potenziell möglichen Beeinträchtigungen beschreibt, die wiederum unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu bewerten ist. An der Böhme selbst sind mit dem Vorhaben keine Veränderungen verbunden. Mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit den Abriss- oder Rammarbeiten können unter Berücksichtigung der bauzeitlichen Beschränkungen (Durchführung nur außerhalb der Laichzeit) vermieden werden. Außerhalb dieser Schutzzeiten können die Fische und Rundmaularten wie im Artenschutzbericht und in der FFH-Verträglichkeitsprüfung dargestellt in angrenzende Gewässerabschnitte ausweichen. Dies ist möglich, da die relevanten Arten im Rahmen der biologisch-ökologischen Gewässeruntersuchung an verschiedenen Messstellen entlang der Böhme sowohl oberhalb als auch unterhalb des Brückenbauwerkes an der Bundesautobahn 27 nachgewiesen wurden. Von Bedeutung sind insbesondere naturnahe, gehölzbestandene Gewässerabschnitte, wie sie östlich der Brücke vorkommen, so dass insgesamt von einer Eignung dieser Gewässerabschnitte für die



Arten auszugehen ist. Ergänzende Maßnahmen sind in Verbindung mit dem Bauvorhaben dementsprechend nicht erforderlich.

Weiterhin wird in der Stellungnahme vorgebracht, dass für die Rammarbeiten auch ein Spülverfahren möglich sei, um Belastungen zu reduzieren. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Rammarbeiten nicht durch die Verwendung eines Spülverfahrens ersetzt werden können. Beim Einsatz eines Spülverfahrens hätten die Spundwände dort, wo Rammarbeiten erforderlich werden, keinen ausreichenden Halt im Boden. Bezüglich möglicher andersartiger Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen beziehungsweise zur Vergrämung von Fisch- und Rundmaularten ist auf die Änderungen im Deckblattverfahren zu verweisen.

Soweit in der Stellungnahme die Anlage von Otterbermen auf beiden Seiten des Bauwerkes gefordert werden ist darauf hinzuweisen, dass nach Abschluss der Baumaßnahme auf beiden Seiten natürliche Querungsbereiche entstehen, da die Widerlager nicht bis an das Gewässer reichen. Während des Baues sind auf beiden Seiten Schutzzäune vorgesehen, die in einem Abstand von einem Meter zur Gewässeroberkante aufgestellt werden. Hierdurch ist auch während des Baues eine Otterquerung auf beiden Seiten möglich.

In der Stellungnahme wird eine Prüfung der Betroffenheiten des charakteristischen Artenbestandes der einzelnen Lebensraumtypen gefordert. Diesbezüglich ist einerseits auf die Änderungen im Deckblattverfahren hinzuweisen, die diese Aspekte berücksichtigen. Zudem handelt es sich nicht um charakteristische Ausprägungen der Lebensraumtypen, sondern um vorbelastete Bereiche im Randbereich der Bundesautobahn 27. Es besteht insoweit kein Anlass zu der Annahme, dass über die kleinflächige Inanspruchnahme hinaus charakteristische Arten vorhabenbedingt betroffen sind beziehungsweise sein könnten.

Soweit in der Stellungnahme in Bezug zur Vermeidung von kumulierenden Wirkungen eine Abstimmung mit dem Vorhaben „Erneuerung der Böhmebrücke im Zuge der L 190 bei Walsrode“ vorgeschlagen wird, ist auf die Änderungen im Deckblattverfahren zu verweisen, die diese Aspekte berücksichtigen. Es ist vorgesehen, die beiden Vorhaben zeitversetzt durchzuführen, um vor allem Beeinträchtigungen der Fauna im Bereich der Böhme zu vermeiden beziehungsweise Ausweichmöglichkeiten zu belassen.

#### **Unterlage 19.3.4, Maßnahmenplan FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Soweit in der Stellungnahme angeregt wird, die vorhandenen Brückenpfeiler als Ersatzhabitate zu erhalten, ist festzustellen, dass exakt an gleicher Stelle die neuen Bauwerksteile platziert werden und dies dementsprechend nicht möglich ist.

In der Stellungnahme wird angemerkt, dass die CEF-Maßnahmen darzustellen seien. Diesbezüglich ist festzustellen, dass innerhalb der Unterlagen 19.3.4 lediglich die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung darzustellen sind. Die CEF-Maßnahmen sind im vorliegenden Fall artenschutzrechtlich motiviert und haben keine Relevanz in Bezug auf mögliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des vorliegenden Natura 2000-Gebietes. Eine Darstellung ist dementsprechend in der genannten Unterlage verzichtbar. Unabhängig davon kann der Standort der Maßnahme 1 CEF den textlichen Beschreibungen der Unterlage 19.1.1 sowie der Unterlage 9.2 entnommen werden. Der Standort der Maßnahme 2 CEF wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis festgelegt.



#### Unterlage 9.1, landschaftspflegerischer Maßnahmenplan

Innerhalb der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Betroffenheit und Kompensation der trassennahen Gehölzbestände auf Grund differenzierten Auffassungen von Wald und sonstigen Gehölzbeständen zu prüfen sei. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Einstufung einzelner Biotoptypen als Waldbiotop oder anderen Gehölzbestand überprüft wurde. Gehölzbestände, die an Wald angrenzen und von der Tiefe her geeignet sind, ein walddtypisches Binnenklima zu entwickeln, wurden in die walddrechtliche Bewertung einbezogen. Es ist auf Änderungen im Deckblattverfahren zu verweisen, die diese Aspekte berücksichtigen. Temporär beanspruchte Gehölzbestände werden nach Abschluss der Arbeiten direkt am Eingriffsort wiederhergestellt, so dass in diesem Fall nur eine temporäre Waldumwandlung vorliegt. In Verbindung mit den angrenzenden Waldflächen kann sich auf diesen Flächen anschließend wieder ein Gehölzbestand mit Waldcharakter entwickeln. Darüber hinaus erfolgt mit der Maßnahme E 1 eine Ersatzaufforstung auf einer Ackerfläche. In Verbindung mit der südlich angrenzenden bereits bestehenden Aufforstungsfläche wird hier der Waldverlust hinreichend kompensiert.

Sofern in der Stellungnahme darauf verwiesen wird, dass einzelne Maßnahmen nicht vollständig im Plan dargestellt seien, ist auf Änderungen im Deckblattverfahren zu verweisen, die diese Aspekte berücksichtigen. Soweit die Maßnahmen verortbar sind, werden diese auch dargestellt.

#### **Unterlage 19.1.2, Bestands- und Konfliktplan**

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass Baustelleneinrichtungsflächen und Orte, an denen lärmemittierende Anlage aufgestellt werden, darzustellen seien. Diesbezüglich ist festzustellen, dass geplanten Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen und Baugruben eingezeichnet sind. In diesen Bereichen dürften auch nur Maschinen aufgestellt werden. Sollte sich der zu beauftragende zukünftige Auftragnehmer jedoch für die befristete Nutzung anderer Flächen entscheiden, so hat er dies eigenständig zu regeln. Ergänzend ist auf die vorgesehene Einrichtung einer Umweltbaubegleitung hinzuweisen, die unter anderem der Überwachung einer möglichst schonenden und umweltkonformen Baudurchführung dient.

Innerhalb der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Biotopkartierung auf Grund differenzierten Auffassungen von Wald und sonstigen Gehölzbeständen zu prüfen sei. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Biotoptypenkartierung auf Grund des Alters der vorliegenden Daten überprüft wurde. In diesem Zuge wurde auch die Einstufung der Biotoptypen als Wald im Sinne des § 2 NWaldLG überprüft. Gehölzbestände, die an Wald angrenzen und von der Tiefe her geeignet sind, ein walddtypisches Binnenklima zu entwickeln, wurden in die walddrechtliche Bewertung einbezogen. Es ist auf Änderungen im Deckblattverfahren zu verweisen, die diese Aspekte berücksichtigen.

Zudem sei entsprechend der Stellungnahme zu prüfen, ob die durch Anschnittflächen freigestellten Gehölzbereiche auf Grund möglicher Windwurfgefährdung mit zu bilanzieren seien. Es ist festzustellen, dass die angeschnittenen Waldflächen im Windschatten des Dammkörper der Bundesautobahn 27 liegen und daher geschützt sind. Sofern nach der Freistellung einzelne Bäume abgängig sind (Windwurf; Stammrisse, und so weiter), so werden diese nachträglich bilanziert und kompensiert, wie die Vorhabenträgerin zugesagt hat.



Soweit in der Stellungnahme die fehlende Nachvollziehbarkeit zwischen den Konfliktbezeichnungen in der Plandarstellung und der tabellarischen Gegenüberstellung in Tabelle 14 der Unterlage 19.1.1 kritisiert wird, ist auf Änderungen im Deckblattverfahren zu verweisen, die diese Aspekte berücksichtigen.

### **Vergleichende Gegenüberstellung innerhalb der Unterlage 19.1.1**

Sofern in der Stellungnahme auf nicht nachvollziehbare Abweichungen innerhalb Tabellen 11 und 14 der Unterlage 19.1.1 hingewiesen wird, ist auf Änderungen im Deckblattverfahren zu verweisen, die diese Aspekte berücksichtigen.

In der Stellungnahme wird vorgebracht, dass Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion durch Aufschüttungen nicht korrekt berücksichtigt worden seien. Diesbezüglich ist festzustellen, dass keine Bodenaufschüttungen erfolgen, die negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben. Standflächen und Materiallagerflächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder rekultiviert, sodass die Bodenfunktionen wieder vollständig hergestellt sein werden. Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde jedoch sonstige Bodenüberformungen als erhebliche Beeinträchtigungen der Böden eingestuft und sich vergewissert, dass eine hinreichende Kompensation dieser Eingriffe erfolgt.

### **Maßnahmenblätter**

In der Stellungnahme wird vorgebracht, dass invasive Arten und Neophyten dauerhaft auf den Kompensationsflächen zu bekämpfen seien. Es ist auf die Änderungen im Deckblattverfahren zu verweisen, die diese Aspekte berücksichtigen.

Weiterhin wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen 1 CEF und 2 CEF genauer zu definieren seien und Folgemaßnahmen erst durchgeführt werden dürften, wenn die Ausweichmöglichkeiten geschaffen sind. Diesbezüglich ist auf Änderungen im Deckblattverfahren sowie auf Nebenbestimmungen zu verweisen, die diese Aspekte berücksichtigen.

Soweit in der Stellungnahme vorgebracht wird, dass es sich bei der Maßnahme 2 A nicht um eine Kompensationsmaßnahme handle, weil Ausgangs- und Zielbiotop identisch seien, ist festzustellen, dass mit der Maßnahme die temporären Inanspruchnahmen des Kiefernwaldes innerhalb der Arbeitsstreifen ausgeglichen werden. Dementsprechend handelt es sich um eine geeignete Kompensationsmaßnahme. Soweit auf die Prüfung waldrechtlicher Betroffenheiten innerhalb der Stellungnahmen verwiesen wird, ist auf die Änderungen im Deckblattverfahren zu verweisen, die diese Aspekte berücksichtigen.

### **Ergänzende Stellung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis vom 15.10.2023**

In der Stellungnahme wird angemerkt, dass im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung die alte an die Europäische Union gemeldete Abgrenzung des Natura 2000-Gebietes zu beachten sei. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes in der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlage richtigerweise auf den Gebietsgrenzen beruht, die im Rahmen der Schutzgebietsausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Böhmeaue“ 2020 festgelegt wurden. Dieses Schutzgebiet wurde speziell zur Umsetzung von Natura 2000 ausgewiesen. Im Rahmen der Schutzgebietsausweisung erfolgte richtigerweise eine Interpretation und Präzisierung der an die Europäische Union nur im Maßstab 1 : 50.000 gemeldeten groben Gebietsgrenze auf





den für die Grenzziehung des Schutzgebietes und das Gebietsmanagement maßgeblichen Maßstab 1 : 5.000, so dass es richtig ist, sich im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung an dieser präzisierten Grenze zu orientieren. Auch die Managementplanung des Landkreises Heidekreis orientiert sich an eben dieser Grenze.

Soweit die Stellungnahme sich auf augenscheinliche Flüchtigkeitsfehler im Rahmen der Aktualisierung der Unterlagen beziehungsweise Erstellung der Deckblattunterlagen bezieht, werden entsprechende redaktionelle Änderungen durch die Vorhabenträgerin zugesagt.

In der Stellungnahme wird die fehlende Darstellung des Landschaftsschutzgebietes „Böhmeaue“ in verschiedenen Planunterlagen bemängelt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Abschnitt 2.2.3.5.4 (Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NNatSchG) verwiesen, in dem der Planfeststellungsbeschluss entsprechende Korrekturen vornimmt.

Soweit in der Stellungnahme die Anrechenbarkeit der Maßnahme 1 E als Ersatzaufforstung angezweifelt wird, ist dies zurückzuweisen. Auch wenn der aktuelle Zustand des nördlichen Teiles des Flurstückes 129/4 noch keine walddtypische Entwicklung aufweisen mag, so kann daraus nicht geschlossen werden, dass sich auf der Fläche kein Wald entwickeln wird. Auf dem südlichen Teil des Flurstückes 129/4 und des östlich angrenzenden Flurstückes 129/6 wurde in 2000 für die Erweiterung der Rastanlage Allertal-West eine Erstaufforstung angelegt. Auch diese Erstaufforstung zeigte zunächst eine verzögerte Entwicklung. Mittlerweile lässt sich aus dem Luftbild jedoch eine gute, von Südost nach Nordwest fortschreitende Waldentwicklung feststellen. Die langsame Entwicklung der Gehölzbestände ist zum einen den schwierigen Standortbedingungen geschuldet, zum anderen führt auch die klimatische Entwicklung zu einer langsameren Waldentwicklung als in früheren Zeiten. Nach der einschlägigen Veröffentlichung der Fachbehörde für Naturschutz (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/2003) besteht die potenzielle natürliche Vegetation auf den Standorten der Kompensationsfläche zweifelsfrei aus Waldgesellschaften, so dass die Waldfähigkeit der Flächen außer Frage steht.

In der Stellungnahme wird gefordert, dass im Rahmen von Eingriffen in den Sohlbereich der Böhme die Wiederherstellung über die Einbringung von regionalem Kies zu erfolgen habe. Diese Forderung ist als unbegründet zurückzuweisen, denn die planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen lassen Veränderungen der Sohle ohnehin nicht zu, so dass entsprechende Eingriffe ausgeschlossen sind. Die zu diesem Punkt vorgesehenen Nebenbestimmungen sind aber beachtlich (siehe Abschnitt 1.5.8.8).

In Bezug auf die in der Stellungnahmen vorgetragene Vorgaben bei Maßnahmen zur Ufersicherung im Rahmen der Maßnahme 4 V „Vermeidung von Stoffeinträgen in das Fließgewässer“ im Bereich der Böhme ist auf die Zusage der Vorhabenträgerin zu verweisen, die diese Forderungen im zumutbaren Rahmen berücksichtigt.

In der Stellungnahme wird in Bezug auf die Maßnahme 15 V<sub>Art</sub> „Bauzeitenregelung für den Brückenabriss/Beginn der Bautätigkeit“ eine vorsorgliche Ausnahmegenehmigung für die Umsiedlung von Fledermäusen angeregt. Einer solchen Ausnahmegenehmigung bedarf es jedoch nicht, denn derartige Maßnahmen sind nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG pauschal von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten freigestellt.





Soweit in der Stellungnahmen im Rahmen der Maßnahmen 17 V<sub>Art</sub> „Umsetzen von Amphibien“ und 18 V<sub>Art</sub> „Umsetzen von Reptilien“ eine Dokumentation der Abfangmaßnahme sowie die Vorlage der Ergebnisse bei der unteren Naturschutzbehörde gefordert wird, ist festzustellen, dass im Rahmen der Maßnahme 7 V „Umweltbaubegleitung“ eine Dokumentation durch fachkundige Personen vorgesehen ist. Zur Klarstellung stellen eine Nebenbestimmung und eine Zusage der Vorhabenträgerin sicher, dass der Forderung der Naturschutzbehörde gefolgt wird (siehe Abschnitt 1.5.8.6 und 1.6.5).

### **2.4.3 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Dezernat 41 – ab 01.01.2021: Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Geschäftsbereich C**

Die NLSStBV - Dez. 41 teilt mit, dass die Bestandsanlagen der NLSStBV (LWL-Verkabelung in Fahrtrichtung Hannover und AUSA-Verkabelung in Fahrtrichtung Bremen sowie das behördeneigene Kabelnetz (IT-Netz BAB) von dem Vorhaben betroffen sind und während der Bauphase durchgängig in Betrieb bleiben müssen. Das IT-Netz BAB wurde lt. BSI-Gesetz als kritische Infrastruktur eingestuft und muss als besonders sensibel behandelt werden. Zur Sicherstellung eines durchgängigen Betriebes während der Bauzeit sind frühzeitig provisorische Baustellenkabel mit der Fernmeldemeisterei Hannover und dem GB 4 der NLSStBV zu planen und in die Ausschreibung der Baumaßnahme aufzunehmen. Die Kabelschutzrohranlage in bzw. an den Brücken ist fachgerecht mit den Kabelschutzrohranlagen an der Strecke zu verbinden. Hierzu können separate Schächte und Fahrbahnquerungen einzelner Bestandskabel notwendig werden. Die Verfügung „Leerrohre Brückenneubau“ ist in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass die Bestandsanlagen bekannt und im Lageplan dargestellt sind. Der durchgängige Betrieb der Anlagen während der Bauzeit wird zugesichert. Insoweit wird auf die Zusage der Vorhabenträgerin unter Abschnitt 1.6.4.1 verwiesen. Weiterer Regelungsbedarf wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

Weiter wurde gefordert, dass die Notrufsäulen im Baubereich zu sanieren sind. Hierfür sollen im Rahmen des Bauprojektes die Säulen, die Säulenschächte und die Stichkabel mit den Erdverschlüssen erneuert und die erdverlegten Abzweigmuffen im Bestandskabel in Schächte verlagert. Auf die Zusage der Vorhabenträgerin unter Abschnitt 1.6.4.2 wird verwiesen.

Zudem wurde gefordert, dass – sofern vorhanden – bestehende technische Anlagen (z. B. Zählstellen, Sensoren aller Art, Videosysteme sowie die zugehörigen Schränke und Kabelanlagen für Daten und Energiekabel) im Zuge der Maßnahme bedarfsorientiert erneuert und wieder in Betriebe genommen werden müssen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass sich im Ausbaubereich keine Anlagen der Verkehrstechnik befinden. Z. Zt. besteht ein Bauwerksmonitoring für die Böhmebrücke. Dieses entfällt aufgrund des Brückenneubaues.

Auf die Beachtung der Pflicht zur Verlegung von Glasfaserleitungen nach der Richtlinie für die Benutzung der Bundesfernstraßen (Nutzungsrichtlinien) in der Baulast des Bundes vom 15.01.2018 wurde hingewiesen. Danach besteht z. Zt. die Pflicht zur Verlegung von Glasfaserleitungen bei allen Straßenbaumaßnahmen im Zuge von Bundesfernstraßen deren anfängliche geplante Dauer 8 Wochen überschreitet und ab einer Trassenlänge von über 1000 m. Da die Baustrecke dieses Vorhabens mit einer Länge von 875 m die Voraussetzung der 1000 m langen Baustrecke nicht erfüllt, besteht z. Zt. keine Verpflichtung zur Verlegung von



Glasfaserleitungen. Es sind jedoch die aktuellen Richtlinien zum Zeitpunkt der Bauvorbereitung zu beachten. Die Vorhabenträgerin hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen. Sollten sich die Richtlinien im weiteren Planungsverlauf ändern, werden diese von der Vorhabenträgerin beachtet.

#### **2.4.4 DB Netz AG**

Die DB Netz AG, Geschäftseinheit Regionalnetze Nord, Regionalnetzplanung und -steuerung/Anlagen- und Projektmanagement (I.NVR-N-A + I.NVR-N-P), hat mit Stellungnahme vom 11.03.2020 um Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise gebeten:

Die DB Netz AG ist beim Planungsprozess für die Straßenüberführung über die Strecke 1711 mit einzubinden.

Aus betrieblicher Sicht:

- der Bahnbetrieb darf nicht gefährdet werden
- Regel-Abstände sind einzuhalten
- die Funktion der Bahnübergänge darf nicht beeinträchtigt werden
- die Funktion des Bahnkörpers darf nicht beeinträchtigt werden
- die Funktion des Oberbaus darf nicht beeinträchtigt werden
- die Sicht auf Signale darf nicht eingeschränkt werden
- Blendwirkung ist auszuschließen
- die Kabeltrassen sind zu beachten
- die Funktion der Tiefenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden
- die Funktion der Durchlässe darf nicht beeinträchtigt werden
- die Funktion GSM-R (Global System Mobil Communication – Rail) darf nicht eingeschränkt werden
- auch die Funktion der weiteren nicht speziell benannten Anlagen darf nicht beeinträchtigt werden
- der Zugang zu den Anlagen der DB Netz AG muss gewährleistet werden
- Instandhaltungsarbeiten dürfen nicht beeinträchtigt werden
- die Funktion von Rettungswegen darf nicht beeinträchtigt werden
- der Aufgabenträger Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) ist mit einzubinden

**Aus dem Bereich STE (Signaltechnik, Telekommunikation und Elektrotechnik) werden folgende Hinweise gegeben:**

Die Signalsichten dürfen nicht beeinträchtigt werden, weder während der Baumaßnahme noch nach der Erneuerung. Weiter ist zu berücksichtigen, dass im Baufeld Kabelanlagen der LST, 50 Hz und TK verlaufen (können). Der Fachdienst LST (Leit- und Sicherungstechnik) und TK (Telekommunikation) ist bzgl. der Kabellagen einzubinden.



Aus Sicht des Anlagen- und Projektmanagement konstruktiver Ingenieurbau (KIB) dürfen die Bahnanlagen durch die hier vorgestellten Maßnahmen in ihrer Funktionalität und Lebensdauer nicht eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere für die Entwässerungsanlagen der DB Netz AG.

Hinsichtlich des Bauwerkes über die L 190 / DB-Strecke hat die DB Netz AG mit o.g. Stellungnahme mitgeteilt, dass die heutige lichte Durchfahrtshöhe für den Eisenbahnbetrieb einzuhalten ist. Seitens der DB Netz AG wird kein Verlangen zur Aufweitung der bestehenden lichten Höhe gemäß gültigem Regelwerk gestellt.

Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass die betriebstechnischen Hinweise und Vorgaben berücksichtigt werden. Im Zuge der Bauvorbereitung, rechtzeitig vor und während der Bauphase erfolgen enge Abstimmungen mit der DB Netz AG, u. a. zur Bereitstellung von Sperrpausen. Auf die Zusage der Vorhabenträgerin unter Abschnitt 1.6.2 wird verwiesen. Weiter sichert die Vorhabenträgerin die Hinweise auf die Freihaltung der Signalsichten, die Einbindung der Fachdienste Leit- und Signaltechnik (LST) und Telekommunikation (TK) im weiteren Planungsverlauf und die Übernahme der LST-, 50Hz- und TK-Kabel-Lagen in die Ausführungspläne zu. Die Belange der Bahnentwässerung mit Funktion der Tiefenentwässerung werden im weiteren Planungsprozess mit dem Anlagen- und Projektmanagement konstruktiver Ingenieurbau durch die Vorhabenträgerin abgestimmt.

Die von der DB Netz AG benannten Auflagen wurden unter Abschnitt 1.5.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt. Die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) wurde am Verfahren beteiligt (s. Abschnitt 2.4.19). Weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

Die Vorhabenträgerin hat Ihre Gegenäußerung hinsichtlich der Beteiligung der LNVG und der im Anhörungsverfahren von der LNVG gemachten Hinweise zu einer längerfristig vorgesehenen Verlängerung der S-Bahnstrecke Hannover bis Soltau ergänzt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.4.19 verwiesen. Eine Finanzierungsübernahme hinsichtlich Verlängerung der Bahnstrecke wäre aus Sicht der Vorhabenträgerin seitens des Landes Niedersachsen und der LNVG zu bekunden.

Die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin wurde am 27.09.2023 / 09.10.2023 an die DB Netz AG übersandt, mit der Bitte um Mitteilung, ob auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann. Aufgrund der erneuten Stellungnahme der LNVG, in der auf die beabsichtigte Elektrifizierung der Bahnstrecke und damit erforderlichen Änderung der lichten Höhe hingewiesen wurde, hat die DB Netz AG (Investitionsplanung und Segmentsteuerung (I.NA-N-N-BRE-P, Bremen) mit E-Mail vom 26.10.2023 mitgeteilt, dass seitens der DB Netz AG kein Verlangen bezüglich der lichten Höhe und Weite an dem Bauwerk SÜ A27 gestellt wird. Zudem liegen der DB Netz AG, Bremen, keine Informationen bzw. Planungen vor, die eine vollständige Elektrifizierung der Strecke beinhalten. In einer weiteren Stellungnahme (E-Mail vom 03.11.2023, Infrastrukturentwicklung, I.NB-N-I, Hannover) hat die DB Netz AG darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist, dass perspektivisch eine Elektrifizierung der Strecke 1711 Walsrode – Hannover und damit auch im Bereich der heutigen Querung der SÜ A27 der Strecke 1711 südlich Walsrode im Auftrag des Landes Niedersachsen und/oder des Bundes erfolgt. Bereits ab Ende der 2020er Jahre ist es vorgesehen, dass keine Dieselfahrzeuge im Schienenpersonennahverkehr in diesem Streckenabschnitt mehr eingesetzt und durch alternative Antriebskonzepte ersetzt werden sollen, welches eine



Vollelektrifizierung der Gesamtstrecke grundsätzlich nicht ausschließt. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass bei Beibehalt mindestens der heutigen lichten Höhe der SÜ A27 eine solche Elektrifizierungsmaßnahme nicht möglich sein wird. Weiter wurde – wie schon mit E-Mail vom 26.10.2023 – mitgeteilt, dass seitens der DB Netz AG keine Verlangensbekundung zur Aufweitung der heutigen lichten Höhe der SÜ A27 gestellt wird, da die DB Netz AG bisher keinen Planungsauftrag seitens des Landes Niedersachsen und/oder dem Bund zur Elektrifizierung in diesem Bereich vorliegen hat.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass diesbezüglich seitens der NLSTBV mindestens mit dem Land Niedersachsen (ggf. auch mit dem Bund) ein Kontakt hergestellt wird, um ggf. eine Umplanung zur Aufweitung der heutigen lichten Höhe bei der SÜ A27 beim Neubau zu erwirken.

Antragstellerin (Vorhabenträgerin) für das hier maßgebliche Vorhaben (u. a. Ersatzneubau des Brückenbauwerkes über die L 190 / DB-Strecke) ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Verden. Die Vorhabenträgerin hat zur Aufweitung des Brückenbauwerkes mitgeteilt, dass eine Elektrifizierung des DB Streckenabschnittes und Erweiterung der „lichten Durchfahrts-höhe“ auf mind. 5,70 m (6,20 m) am Kreuzungsbauwerk mit der A 27 erhebliche Auswirkungen auf den Straßenkörper der A 27, die anzupassende Gradienten der BAB-Fahrbahn und die angrenzenden Brückenbauwerke im Zuge der BAB A 27 hätte. Die Gradientenhöhe der A 27 müsste um 0,70 m bis 1,20 m im Bereich der DB-Kreuzung angehoben werden, mit entsprechenden Anpassungen u. a. in den Dammböschungen der A 27, den Zufahrtrampen der Anschlussstelle und für die Brückenbauwerke über die DB-Strecke bzw. Landesstraße 190 und die Böhme. Des Weiteren würde sich die Ausbaulänge des BAB-Abschnittes, in Abhängigkeit der Gradientenerhöhung beidseitig um bis zu 200 m verlängern. Zwei weitere anschließende Brückenbauwerke, über einen Gemeindeweg am Baustrecken-anfang und eine Kleinbahnstrecke am Baustreckenende, wären dadurch ebenfalls in ihrer Höhenlage betroffen. Aufgrund der gebotenen Eile zur Erneuerung der abgängigen Bauwerke 3352, 3353 und 3354 (vgl. Unterlage 1, Punkt 2.1 „Spannungsrissskorrosion“) sowie der Vermeidung einer möglichen Vollsperrung der BAB A 27, kann eine Vergrößerung der lichten Höhe im Hinblick auf eine zukünftigen Elektrifizierung der Strecke vor dem Hintergrund einer nicht ausreichend konkreten Planungsabsicht leider keine Berücksichtigung finden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Vorhabenträgerin an. Für eine Vergrößerung der lichten Höhe des betroffenen Brückenbauwerkes wären umfassende Änderungsplanungen – wie von der Vorhabenträgerin beschrieben – erforderlich, die auch einen bisher nicht absehbaren größeren Zeitraum in Anspruch nehmen würden. Es ist der Vorhabenträgerin nicht möglich, diese Änderungsplanung vorzunehmen, ohne dass die DB Netz darin technisch einbezogen wird, da diese die eisenbahntechnisch erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen in eine gemeinsame Planung einbringen müsste. Da die DB Netz AG bisher keinen Planungsauftrag erhalten hat, liegt eine mögliche Änderungsplanung dergestalt, dass die Elektrifizierung der Strecke möglich bleibt, in sehr weiter unbestimmter Zukunft, zumal sich diesbezüglich auch noch umweltrechtliche Hindernisse zeitverzögernd auswirken würden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Brückenerneuerungen vor dem Hintergrund der Abgängigkeit der Brückenbauwerke aufgrund der drohenden Spannungsrissskorrosion und der damit verbundenen greifbaren Gefährdung der Verkehrssicherheit, ist es nicht geboten, das Vorhaben bis zum Vorliegen umfassender Änderungsplanungen weiter zu verzögern.



Eine Berücksichtigung der Änderung der lichten Höhe kann daher nicht erfolgen, wie ausgeführt wird dies von der DB Netz AG auch nicht gefordert.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Brückenerneuerungen ist es nicht geboten, das Vorhaben bis zum Vorliegen umfassender Änderungsplanungen weiter zu verzögern. Eine Berücksichtigung der Änderung der lichten Höhe kann daher nicht erfolgen.

#### **2.4.5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Soweit in der Stellungnahme angeführt wird, dass die Betroffenheit des Schutzgutes Boden in Kap. 5.2.3 der Unterlage 1 nicht ausreichend abgebildet sei und sich Widersprüchlichkeiten zu anderen Antragsunterlagen ergäben, ist auf die Änderungen im Deckblattverfahren zu verweisen, die diese Aspekte berücksichtigen. Die dortige Beschreibung des Schutzgutes Boden wird nunmehr als hinreichend erachtet. Weitergehende Ausführungen zur Bodenfunktionen sind bei anthropogen überformten Böden, in deren Bereich sich das Vorhaben aufgrund des Ersatzbaus der Brückenbauwerke befindet, nicht weiter erforderlich. Zudem erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung (Unterlage 19.1.1D) eine vertiefende Betrachtung.

Sofern in der Stellungnahme eine bodenkundliche Baubegleitung beziehungsweise die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes gefordert wird, ist auf die Änderung im Deckblattverfahren zu verweisen beziehungsweise auf die Ergänzung der Maßnahme 7 V (Umweltbaubegleitung). Die Überwachung der Bodenschutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Umweltbaubegleitung und der dort integrierten bodenkundlichen Baubegleitung. Diese beinhaltet eine laufende Überwachung der Bodenverhältnisse und der Befahrbarkeit der Bodenflächen und soweit erforderlich die Veranlassung der erforderlichen Bodenschutzmaßnahmen.

Weiterhin wird in der Stellungnahme angeführt, dass dauerhafte negative Auswirkungen auf temporär genutzte Böden zu vermeiden beziehungsweise Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen zu schützen seien. Diesbezüglich ist festzustellen, dass ein Auslegen aller Baustraßen mit Baggermatratzen nicht vorgesehen und nicht erforderlich ist. Im Bereich von verdichtungsempfindlichen Böden und solchen, bei denen sich auch durch Tiefenlockerung die Bodenfunktion nicht mehr herstellen lässt, ist jedoch auf die Zusage der Vorhabenträgerin zu verweisen.

Die Stellungnahme verweist auf eine möglicherweise im Vorhabensbereich befindliche Erdgasleitung der Stadtwerke Böhmetal GmbH und die dabei einzuhaltenden Vorschriften. Diesbezüglich ist anzumerken, dass eine Beteiligung der Stadtwerke Böhmetal GmbH im Vorfeld der Planung erfolgt ist und sich demnach keine Leitungen im Baufeld befinden. Zudem hat die Planfeststellungsbehörde zur Berücksichtigung von evtl. vorkommenden Leitungen im Planbereich des Vorhabens die Auflage unter Abschnitt 1.5.10 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

#### **2.4.6 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LBEG) - Kampfmittelbeseitigungsdienst**

Das LBEG hat für den betroffenen Bereich eine Luftbilddauswertung durchgeführt. Nach der durchgeführten Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet, so dass sich ein Kampfmittelverdacht nicht bestätigt hat. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Luftbilddauswertung nur Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist um-





gehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen. Die Vorhabenträgerin hat bereits in der Vorplanung der Maßnahme den Kampfmittelbeseitigungsdienst einbezogen. Die Hinweise zu auftretenden Munitionsfunden während der Bauphase werden von der Vorhabenträgerin berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin wird die bauausführende Firma einweisen und Handlungsempfehlungen übergeben. Auf die Auflage unter Abschnitt 1.5.11 wird verwiesen. Weiterer Regelungsbedarf ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

#### **2.4.7 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Laves)**

Das Laves – Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundler Dienst – hat keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### **2.4.8 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege**

Aus denkmalschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, da im Wirkungsbereich zurzeit keine Bodenfunde bekannt sind. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich im Umfeld einige archäologische Fundstellen befinden. Hierzu wurde eine Karte und weitere Informationen zu den Fundstellen der Stellungnahme beigefügt. Sollten Erdarbeiten im unmittelbaren Umfeld der in der Karte eingezeichneten Fundstellen erfolgen (Radius 25 m), so ist das Nds. Landesamt für Denkmalpflege erneut zu beteiligen. Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass sich mit den auf der Karte dargestellten archäologischen Funden keine Berührungspunkte ergeben, da sich diese nicht in unmittelbarer Nähe der Baumaßnahme befinden. Die bauausführende Firma wird eine Einweisung erhalten, dass Bodenfunde gem. § 22 NDSchG unverzüglich anzuzeigen sind.

Zudem wurde von dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege auf die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen nach § 14 NDSchG hingewiesen. Auf die Auflage unter Abschnitt 1.5.3 und Zusage der Vorhabenträgerin unter Abschnitt 1.6.9 wird verwiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

#### **2.4.9 Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Uelzen – bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

#### **2.4.10 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw)**

Das BAIUSBw hat bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Richtlinie für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS) ist einzuhalten. Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass die Vorgaben der Richtlinie RABS im Rahmen der Planung berücksichtigt wurden. Durch den Ausbau im Bestand kommt es jedoch zu keinem Konfliktpunkt mit der RABS. Auf die Auflage unter Abschnitt 1.5.7 wird verwiesen.





#### **2.4.11 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg (IHK)**

Die IHK Lüneburg-Wolfsburg hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Die Sanierung der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere der übergeordneten Verkehrswege wird begrüßt. Es wird ein zügiger Bauablauf, der die Interessen des fließenden Verkehrs berücksichtigt, ange-regt. Verkehrsbeeinträchtigungen, insbesondere auf der A 27, die weiteren Verkehrsanbin-dungen (L 190) sollten möglichst gering gehalten werden. Die Vorhabenträgerin wird im Rahmen der Bauvorbereitung mit der bauausführenden Firma einen Bauablaufplan entwi-ckeln, um einen möglichst zügigen Bauablauf und eine Minimierung der Beeinträchtigungen für den Verkehr auf der A 27 und der L 190 erreichen zu können. Die Realisierung der Bau-maßnahme wird in mehreren Abschnitten mit unterschiedlicher Beeinflussung des Verkehrs erfolgen. Als Bauzeit sind ca. 2 Jahre geplant. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ent-wicklung eines Bauablaufplanes im Vorfeld der Bauarbeiten und die Realisierung der Ge-samtmaßnahme in mehreren Bauabschnitten als ausreichend an, um Verkehrsbeeinträchti-gungen während der Bauzeit so gering wie möglich zu halten.

#### **2.4.12 Polizeiinspektion Heidekreis**

Aus polizeilicher Sicht bestehen z. Zt. gegen die Planung keine Bedenken oder weitere zu berücksichtigende Aspekte. Die Polizeiinspektion Heidekreis bittet im Rahmen der Durchfüh-rungsplanungen, insbesondere bei der Festlegung der Bauzeiträume und Umleitungsplan-ungen um erneute Beteiligung. Die Vorhabenträgerin wird im Rahmen der Bauvorbereitung mit der bauausführenden Firma einen Bauablaufplan entwickeln, um einen möglichst zügi-gen Bauablauf und eine Minimierung der Beeinträchtigungen für den Verkehr auf der A 27 und der L 190 erreichen zu können. Die Realisierung der Baumaßnahme wird in mehreren Abschnitten mit unterschiedlicher Beeinflussung des Verkehrs erfolgen. Als Bauzeit sind ca. 2 Jahre geplant. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Polizeiinspektion Heidekreis recht-zeitig in den Bauablaufplan und Umleitungsplanungen einzubeziehen (s. Zusage unter Ab-schnitt 1.6.3). Zur Sicherstellung, dass die Polizeiinspektion in die Umleitungsplanungen ein-bezogen wird hat die Planfeststellungsbehörde die Auflage unter Abschnitt 1.5.4.4 erteilt.

#### **2.4.13 Unterhaltungsverband Böhme**

Der Unterhaltungsverband Böhme hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Hauptaufgaben der Gewässerunterhaltung vor, während und nach Abschluss des Bauvorhabens nicht beeinträchtigt werden dürfen. Soweit in der Stellung-nahme die Freihaltung eines 5 m breiten Randstreifens am Gewässer II. Ordnung zur Unter-haltung, auch bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen gefordert wird, ist auf eine entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin zu verweisen. Entsprechendes gilt auch für die Forderung innerhalb der Stellungnahme, dass die Zugänglichkeit mit Bagger und Schlepper mit Seilwinde wie im Bestand möglich sein müsse. Diesbezüglich ist ergänzend festzustellen, dass es während der zweijährigen Bauzeit zu befristeten Einschränkungen kommen kann, diese aber nicht dauerhaft sind. Der Bereich bleibt nach Fertigstellung des Vorhabens unverändert erhalten. Das ersatzweise geplante neue Brückenbauwerk über die Böhme wird an gleicher Stelle und mit gleicher lichter Weite wieder errichtet.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Gewässer vor Eintragungen jeglicher Art zu schüt-zen wären. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung (einschließlich Nebenbestim-mungen) im Rahmen der Ausführung des Vorhabens berücksichtigen diesen Aspekt hinrei-



chend. Zudem wird das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen der Bundeautobahn 27 in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde zur Vorreinigung über Absetzschächte geleitet und dann zur Versickerung gebracht. Eine direkte Einleitung in die Böhme ist zukünftig ausgeschlossen.

Soweit in der Stellungnahme die Gewährleistung des Wasserabflusses gefordert wird, ist auf eine entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin unter Abschnitt 1.6.7 zu verweisen.

#### **2.4.14 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH**

Die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH hat mitgeteilt, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden, deren Lage aus den der Stellungnahme beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, ist mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Auftrag an [TDRG-N.Bremen@vodafone.com](mailto:TDRG-N.Bremen@vodafone.com) zu erteilen, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Die Kabelschutzanweisung Vodafone sowie Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland wurde der Stellungnahme beigelegt. Die Vorhabenträgerin hat mit Ihrer Gegenäußerung mitgeteilt, dass die Vodafone GmbH bereits im Vorfeld der Maßnahme einbezogen wurde und sich im direkten Ausbaubereich keine Anlagen der Vodafone GmbH befinden. Es bedürfe daher keiner Kabelverlegungen. Zur Sicherstellung, dass keine Leitungen beschädigt werden, hat die Planfeststellungsbehörde die Auflage unter Abschnitt 1.5.10 erteilt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass entstehende Kosten die durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehen, nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. Die Kostentragung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Weiter wird von der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH mitgeteilt, dass sich das angefragte Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen wird gebeten sich direkt an die Deutsche Bahn AG zu wenden. Ein Regelungsbedarf besteht hier nicht. Die Deutsche Bahn AG wurde am Verfahren beteiligt.

#### **2.4.15 Avacon Netz GmbH**

Leitungen der Avacon Netz GmbH befinden sich nur außerhalb des Vorhabensbereich. Durch das Plangebiet verläuft jedoch das 20-kV-Kabelsystem eines Windparkbetreibers (Windpark in den Gemarkungen Altenboitzen und Hollige). Eigentümer ist die WKN GmbH, Otto-Hahn-Str. 12-16, 25813 Husum. Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass die Bestandsunterlagen des 20-kV-Kabels in die Planung eingetragen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt wird. Sollte eine Verlegung notwendig werden, wird sich die Vorhabenträgerin mit der Avacon Netz GmbH bzw. mit dem Leitungsinhaber rechtzeitig in Verbindung setzen.



#### **2.4.16 Exxon Mobil Gas Marketing Deutschland**

Anlagen der von der Exxon Mobil Gas Marketing Deutschland vertretenen Unternehmen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

#### **2.4.17 Nowega GmbH**

Die Nowega GmbH betreibt im betroffenen Bereich keine Anlagen; zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.

#### **2.4.18 Erdgas Münster GmbH**

Die Nowega GmbH wurde von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt und hat mitgeteilt, dass die Erdgas Münster GmbH im Bereich der Planung keine Anlagen betreibt und zurzeit auch keine Planungsabsichten bestehen.

#### **2.4.19 Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)**

Die LNVG ist zuständiger Aufgabenträger für den Schienenpersonenverkehr auf der Bahnstrecke 1711 (Hannover – Soltau). Wie im Erläuterungsbericht ausgeführt, wird beim Neubau der Autobahnbrücke eine lichte Höhe von 5,07 m über Schienenoberkante und damit die Mindesthöhe von 4,90 m für nicht-elektrifizierte Strecken eingehalten. Derzeit liegen der LNVG keine Planungen vor, die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke unterhalb des Bauwerks 3353/54 vorsehen und die eine größere Durchfahrts Höhe für den Eisenbahnverkehr erforderlich machen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein elementarer Bestandteil zur Erreichung der Klimaziele eine grundlegende Mobilitätswende sein muss. Ein Ausbau und eine Verbesserung des Angebots im Eisenbahnverkehr wird daher angestrebt. Längerfristig ist auch eine Verlängerung der S-Bahn Hannover über den bisherigen Endpunkt Bennemühlen bis Soltau in der Diskussion. Dies würde eine Elektrifizierung der betreffenden Eisenbahnstrecke erforderlich machen. Dies sei auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass ab 2030 mit dem Abstellen älterer Fahrzeuge eine Nachfolge des Dieselantriebs im Eisenbahnverkehr gesucht werden muss. Um zukünftig hohe Sprungkosten bei einer Streckenelektrifizierung zu vermeiden, wäre es aus Sicht des SPNV-Aufgabenträgers wünschenswert, den Brückenneubau der A 27 auf eine mögliche Elektrifizierung auszulegen. Die würde eine lichte Höhe zwischen Schienenoberkante und Brückenbauwerk von 5,70 m für eine einfache Bauform der Oberleitung erforderlich machen. Wünschenswert wäre darüber hinaus eine Bauhöhe von 6,20 m für eine komplexere Bauform. Die LNVG als im SPNV zuständigen Aufgabenträger würde es begrüßen, wenn die o. g. Ideen aufgegriffen und beim Brückenneubau die zukünftigen Anforderungen des Eisenbahnverkehrs berücksichtigt werden.

Die Straßenbauverwaltung hatte im Jahr 2012 mit der DB Netz AG, dem Eigentümer der Bahnstrecke, Kontakt aufgenommen, um die Rahmenbedingungen zur Planung des Brückenbauwerks über die DB-Strecke abzustecken. Sowohl in deren Stellungnahme vom 14.01.2013 als auch in den aktuellen Stellungnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, stellt die Deutsche Bahn AG keine Forderung nach einer geänderten Durchfahrts Höhe und gibt keinen Hinweis auf eine beabsichtigte Elektrifizierung der Strecke. Neben den Aussagen der DB Netz AG zur Beibehaltung des Ausbaustandards der DB-Strecke mit einer „lichten Durchfahrts Höhe“ von 4,90 m (vergl. Abschnitt 2.4.4) wird am 14.04.2020 aber auch seitens der DB Netz AG gegenüber der Vorhabenträgerin ausgeführt, dass einer zukünftigen



Elektrifizierung der Schienenstrecke und einer damit verbundenen Erhöhung der „lichten Durchfahrtshöhe“ im Kreuzungsbauwerk mit der A 27, sofern dies auf Veranlassung und zu Lasten der LNVG erfolgt, nicht widersprochen wird.

Weiter hat die DB Netz AG (Investitionsplanung und Segmentsteuerung (I.NA-N-N-BRE-P, Bremen) mit E-Mail vom 26.10.2023 nochmals mitgeteilt, dass seitens der DB Netz AG kein Verlangen bezüglich der lichten Höhe und Weite an dem Bauwerk SÜ A27 gestellt wird. Zudem liegen der DB Netz AG, Bremen, keine Informationen bzw. Planungen vor, die eine vollständige Elektrifizierung der Strecke beinhalten. In einer weiteren Stellungnahme (E-Mail vom 03.11.2023, Infrastrukturentwicklung, I.NB-N-I, Hannover) hat die DB Netz AG darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist, dass perspektivisch eine Elektrifizierung der Strecke 1711 Walsrode – Hannover und damit auch im Bereich der heutigen Querung der SÜ A27 der Strecke 1711 südlich Walsrode im Auftrag des Landes Niedersachsen und/oder des Bundes erfolgt. Bereits ab Ende der 2020er Jahre ist es vorgesehen, dass keine Dieselfahrzeuge im Schienenpersonennahverkehr in diesem Streckenabschnitt mehr eingesetzt und durch alternative Antriebskonzepte ersetzt werden sollen, welches eine Vollelektrifizierung der Gesamtstrecke grundsätzlich nicht ausschließt. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass bei Beibehalt mindestens der heutigen lichten Höhe der SÜ A27 eine solche Elektrifizierungsmaßnahme nicht möglich sein wird. Weiter wurde – wie schon mit E-Mail vom 26.10.2023 – mitgeteilt, dass seitens der DB Netz AG keine Verlangensbekundung zur Aufweitung der heutigen lichten Höhe der SÜ A27 gestellt wird, da die DB Netz AG bisher keinen Planungsauftrag seitens des Landes Niedersachsen und/oder dem Bund zur Elektrifizierung in diesem Bereich vorliegen hat.

Die Vorhabenträgerin teilt unter dem 25.08.2023 mit, eine Elektrifizierung des DB Streckenabschnittes und Erweiterung der „lichten Durchfahrtshöhe“ auf mind. 5,70 m (6,20 m) am Kreuzungsbauwerk mit der A 27 hätte erhebliche Auswirkungen auf den Straßenkörper der A 27, die anzupassende Gradienten der BAB-Fahrbahn und die angrenzenden Brückenbauwerke im Zuge der BAB A 27. Die Gradientenhöhe der A 27 müsste um 0,70 m bis 1,20 m im Bereich der DB-Kreuzung angehoben werden, mit entsprechenden Anpassungen u. a. in den Dammböschungen der A 27, den Zufahrtrampen der Anschlussstelle und für die Brückenbauwerke über die DB-Strecke bzw. Landesstraße 190 und die Böhme. Des Weiteren würde sich die Ausbaulänge des BAB-Abschnittes, in Abhängigkeit der Gradientenerhöhung beidseitig um bis zu 200 m verlängern. Zwei weitere anschließende Brückenbauwerke, über einen Gemeindeweg am Baustreckenbeginn und eine Kleinbahnstrecke am Baustreckenende, wären dadurch ebenfalls in ihrer Höhenlage betroffen. Aus den o.g. Gründen und der gebotenen Eile zur Erneuerung der abgängigen Bauwerke 3352, 3353 und 3354 (vgl. Unterlage 1, Punkt 2.1 „Spannungsrissskorrosion“) sowie der Vermeidung einer möglichen Vollsperrung der BAB A 27, können die Wünsche der LNVG hinsichtlich einer möglichen zukünftigen Elektrifizierung der Strecke und der damit verbundenen Vergrößerung der lichten Höhe vor dem Hintergrund einer nicht ausreichend konkreten Planungsabsicht leider keine Berücksichtigung finden.

Dazu teilt die LNVG unter dem 28.09.2023 mit, die Autobahn GmbH berufe sich in ihrer Stellungnahme vom 25.08.2023 auf eine inhaltliche Positionierung der DB Netz AG als Eigentümer dieser Bahnstrecke aus dem Jahre 2012. Seitdem hätten sich die Rahmenbedingungen - Stichwort Klima- und Verkehrswende – signifikant verändert. Im Koalitionsvertrag der gegenwärtigen Bundesregierung aus dem Jahr 2021 sei das Ziel ausgegeben, den Umfang der



elektrifizierten DB-Strecken bis zum Jahr 2030 deutlich auf 70% der Gesamt-Streckenlänge zu erhöhen. Langfristig, d.h. bis Mitte des Jahrzehnts, solle der Schienenverkehr klimaneutral aufgestellt sein und „100 % aller Zugkilometer sollen dann elektrisch zurückgelegt werden“ Hierzu bedürfe es der Umsetzung neuer Antriebskonzepte gerade auf den heute nicht elektrifizierten Strecken wie der Heidebahn, die derzeit grundsätzlich nur mit dieselbetriebenen Fahrzeugen befahren werde.

Im Einklang mit der bundesweiten Zielstellung habe die Landesregierung kürzlich, siehe Pressemitteilung der LNVG vom 26.7.2023 angekündigt, die heute in Niedersachsen eingesetzten Dieseltriebwagen durch Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb ersetzen zu wollen. Aufgrund der dafür erforderlichen Ladeinfrastruktur sollten in einem ersten Schritt batterieelektrische Fahrzeuge beschafft werden, die keine Vollelektrifizierung von Bahnstrecken benötigen. Zu diesen Strecken zähle auch die „Heidebahn“ Hannover – Soltau – Buchholz i.d.N. Aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere bei Strecken, auf denen das Zugangebot über einen 1-Stunden-Takt hinaus erhöht werden soll, sei in einer zweiten Stufe die Vollelektrifizierung von Strecken angestrebt. Nach den aktuellen Planungen gelte dieses auch für die Strecke Hannover – Soltau – Buchholz i.d.N..

Die grundlegenden verkehrspolitischen Zielvorstellungen sowohl des Bundes als auch des Landes rechtfertigten daher eine erneute Befassung mit dieser Thematik gerade unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen.

Die Planfeststellungsbehörde hat daraufhin die DB Netz AG nochmals mit der Bitte um Mitteilung kontaktiert, ob es dabei bleibe, dass eine Elektrifizierung der Strecke nicht geplant sei, was diese bejahte (insoweit wird auf Abschnitt 2.4.4 verwiesen).

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Belange, die für den Bau der Brückenbauwerke gemäß der vorliegenden Planung, also mit einer lichten Höhe, die keine Vollelektrifizierung zulässt, gegenüber den Belangen, die für eine erneute Aufnahme und Verwirklichung von gemeinsamen Planungen der Vorhabenträgerin und der DB Netz AG hinsichtlich einer Erhöhung der lichten Weite, die eine Vollelektrifizierung zulässt, überwiegen.

Ausschlaggebend dafür ist die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und damit verbunden Leib und Leben der die Brückenbauwerke nutzenden Verkehrsteilnehmer. Wie schon unter Abschnitt 2.2.3.1 ausgeführt, ist die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet, da die Tragfähigkeit der Brücken nicht bzw. nur noch bedingt gegeben und die Brücken der Verkehrsbelastung dauerhaft nicht mehr gewachsen sind.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, ist u.a. auch die Standsicherheit der Brückenbauwerke erforderlich.

Das vorhandene Bauwerk 3352 über die Böhme wurde im Jahr 1963 hergestellt und genügt hinsichtlich der Tragfähigkeit nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Die Bauwerke 3353/54 über die L 190 und die Bahnstrecke wurde im Jahr 1964 hergestellt und 1988 im Zuge einer Kappenerneuerung durch eine Druckbetonplatte verstärkt. Die Überbauten sind mit spannungsrissskorrosionsgefährdetem Spannstahl vorgespannt. Das Bauwerk wurde entsprechend der Handlungsanweisung „Spannungsrissskorrosion“ nachgerechnet. Danach besitzt das Bauwerk in beiden Feldern in Längs- und Querrichtung kein





ausreichendes Ankündigungsverhalten hinsichtlich fortschreitender Spannstaahlbrüche (Bruch vor Riss).

Dies bedeutet, dass die greifbare Gefahr eines plötzlichen Zusammenbruchs der Brücken besteht. Wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass sich diese Gefahr verwirklicht, ist ungewiss und kann technisch nicht zuverlässig vorhergesagt werden. Zwar werden die Brücken „gemonitort“, das heißt dass sie hinsichtlich des einem möglichen Bruch vorausgehenden Risses mittels technischer Einrichtungen überwacht werden, völlig ausgeschlossen werden kann eine Gefahr für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer aber dadurch nicht, denn ob sie bei einem erkannten Riss noch rechtzeitig vor dem Zusammenbruch für den Verkehr gesperrt werden kann, kann nicht garantiert werden.

In Anbetracht der überragenden Wertigkeit des Schutzgutes Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer stellt die Planfeststellungsbehörde die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit, dass es tatsächlich zu einem plötzlichen Zusammenbruch und dann zu einem Schaden an Leib und/oder Leben von Verkehrsteilnehmern kommt, nicht all zu hoch. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt und bezieht in die Abwägung ein, dass dieses Risiko derzeit, wenn auch nicht sehr wahrscheinlich, doch aber real ist und nicht nur theoretisch besteht.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich auch dessen bewusst, dass eine Umplanung der Brückenerneuerung hin zu einer lichten Höhe, die eine Elektrifizierung zuließe, wahrscheinlich einen langen Zeitraum von mindestens einem Jahr, wahrscheinlich aber deutlich länger in Anspruch nehmen würde. Zu beachten ist ja in diesem Zusammenhang, dass es noch keine konkreten Planungen für eine Elektrifizierung der Bahnstrecke bei der DB Netz AG gibt. Derzeit bestehen entsprechende politische Absichtserklärungen der Elektrifizierung – bis diese in einen konkreten entsprechenden Planungsauftrag an die DB Netz AG münden, dürfte noch einige Zeit ins Land gehen. Erst dann könnte die DB Netz AG die Planungen zusammen mit der Autobahn GmbH aufnehmen. Die Erfahrung zeigt, dass dann u. a. auch umweltrechtliche Hürden zu überwinden sind, die eine solche Planung zeitlich in die Länge ziehen würden. Diesbezüglich ist auf die Ausführungen der Vorhabenträgerin unter dem 25.08.2023 zu verweisen, wonach „erhebliche Auswirkungen auf den Straßenkörper der A 27, die anzu-passende Gradienten der BAB-Fahrbahn und die angrenzenden Brückenbauwerke im Zuge der BAB A 27 einträten. Die Gradientenhöhe der A 27 müsste um 0,70 m bis 1,20 m im Bereich der DB-Kreuzung angehoben werden, mit entsprechenden Anpassungen u. a. in den Dammböschungen der A 27, den Zufahrtrampen der Anschlussstelle Walsrode und für die Brückenbauwerke über die DB-Strecke bzw. Landesstraße 190 und die Böhme. Diese Auswirkungen hätten negative Folgen für Natur und Landschaft, die Kompensationsmaßnahmen umweltrechtlicher Art nach sich zögen und sich daher zeitverzögernd auswirken würden.

Während dieser Zeit würde die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts hinsichtlich des Schutzgutes Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer (plastisch und verständlich ausgedrückt eines schweren Unfalls mit Verletzungs- und/oder Todesfolge) steigen. Diese Risikoerhöhung sieht die Planfeststellungsbehörde als für die Abwägung gewichtigen Aspekt an.

Für eine Genehmigung der beantragten Brückenersatzneubauten in der gegenwärtigen Planung spricht auch das nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde hohe öffentliche Interesse an einer funktionsfähigen Verbindung der BAB 27. Von der Wertigkeit her steht dieses Interesse zwar nicht so hoch wie die oben ausgeführten Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit





und damit des Schutzgutes Leib und Leben. In die Abwägung miteinzubeziehen ist aber auch die drohende Gefahr, dass die BAB für den Verkehr gesperrt werden muss, wenn im Monitoring Brückennisse festgestellt werden. Selbst wenn die Brücken dann in einem ersten Schritt möglicherweise „nur“ für den Schwerlastverkehr gesperrt werden müssten. Zu erwarten wäre, dass dann der Schwerverkehr von Hannover Richtung Bremen an der Anschlussstelle Bad Fallingbostal der BAB 7 über die B 209 durch die Stadt Walsrode hin zur Anschlussstelle Walsrode West der BAB 27 ausweichen würde und von Bremen Richtung Hannover entsprechend umgekehrt. Dies würde erhebliche Belastungen für die Bewohner Walsrodes mit sich bringen (Lärm, Abgase, Gefährdung der Verkehrssicherheit).

Die Planfeststellungsbehörde ist sich des Hinweises der LNVG auf das öffentliche Interesse am Klimaschutz bewusst und bezieht dieses öffentliche Interesse in ihre Abwägung mit ein. Sie ist sich bewusst, dass ein elementarer Bestandteil zur Erreichung der Klimaziele eine grundlegende Mobilitätswende sein muss, was vorliegend bedeutet, dass ein Ausbau und eine Verbesserung des Angebots im Eisenbahnverkehr in Gestalt einer Verlängerung der S-Bahn-Strecke von Hannover über den bisherigen Endpunkt Bennemühlen bis Soltau, was eine Elektrifizierung der betreffenden Eisenbahnstrecke erforderlich machen würde, dem Klimaschutz dienen würde. Zu beachten und in die Abwägung einzubeziehen ist aber auch, dass dies derzeit lediglich in der Diskussion ist. Eine konkrete Planung besteht diesbezüglich nicht. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass, wie die LNVG ausführt, es darum geht, hohe Sprungkosten bei einer Streckenelektrifizierung zu vermeiden. Es wird nicht unmöglich die Strecke in der Zukunft zu elektrifizieren, es hätte aber hohe Kosten zur Folge. Das öffentliche Interesse am Klimaschutz würde mit einer Genehmigung der vorliegenden Planung insofern beeinträchtigt, dass das Risiko besteht, dass aufgrund dieser hohen Kosten von einer Elektrifizierung abgesehen wird. Dann wäre das Schutzgut Klima beeinträchtigt.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet das Schutzgut Klima aber von seiner Wertigkeit her nicht auf einer Stufe mit dem Schutzgut Leib und Leben/Verkehrssicherheit sondern gibt letzterer den Vorzug, gerade auch weil der Klimaschutz nicht vollends zurücktreten muss, denn der Klimaschutz kann gewährleistet bleiben, dieser wäre aber eben mit höheren Kosten verbunden. Die Planfeststellungsbehörde ist aber der Überzeugung, dass die daraus resultierenden wirtschaftlichen Interessen sich in der Abwägung nicht gegen das Schutzgut Leib und Leben/die Verkehrssicherheit durchzusetzen vermögen. Stünde allein die Gefahr einer Umleitung des Schwerlastverkehrs durch Walsrode im Raum könnten sich diese wirtschaftlichen Interessen möglicherweise gegen die negativen Folgen der Umleitung des Schwerlastverkehrs in der Abwägung durchsetzen, entscheidend ist aber, dass eine reale Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung des Schutzgutes Leib und Leben besteht.

Die LNVG weist auf neueste Pläne der Landesregierung hin, auf der „Heidebahn“ Hannover-Soltau-Buchholz i.d.N. in einem ersten Schritt batterieelektrische Fahrzeuge einzusetzen und dort aus wirtschaftlichen Gründen in einer zweiten Stufe die Vollelektrifizierung anzustreben. Zunächst ist festzuhalten, dass auch diese Pläne, genau wie die oben erwähnten Pläne der elektrifizierten Verlängerung der S-Bahn bis nach Soltau, politische Absichten darstellen, die sich nicht in einem konkreten Planungsstadium befinden. Es ist daher nicht sicher, dass es tatsächlich zu einer solchen Elektrifizierung kommt, während die Gefährdung der Verkehrssicherheit und die Gefährdung einer funktionsfähigen Verbindung der BAB 27, nebst möglicher Sperrung der BAB für den Schwerverkehr gegenwärtig und real sind und in dem Zeitraum bis zur Verwirklichung der Elektrifizierungspläne wie oben ausgeführt, stetig steigen würden.



Dem gegenübergestellt erkennt die Planfeststellungsbehörde das öffentliche Interesse am Klimaschutz, bezieht aber in ihre Abwägung ein, dass dieses auch ohne eine Vollelektrifizierung gewahrt werden kann, denn auch mit Nutzung der Bahnstrecke mit batterieelektrischen Schienenfahrzeugen wäre dieses öffentliche Interesse nicht oder allenfalls gering eingeschränkt. Was bleibt, sind Beeinträchtigungen wirtschaftlicher Interessen, da eine Elektrifizierung für den Betreiber der Strecke wirtschaftlich vorteilhafter wäre, als die batterieelektrische Nutzung. Dabei bezieht die Planfeststellungsbehörde in ihre Abwägung ein, dass eine batterieelektrische Nutzung möglicherweise sogar bis zum Ende der Restnutzungsdauer der Brücken erforderlich würde. Der sich daraus ergebende wirtschaftliche Nachteil vermag sich aber in der Abwägung nicht gegen die genannten öffentlichen Interessen an einer Gewährleistung der Verkehrssicherheit und einer Gewährleistung an einer funktionsfähigen Verbindung der BAB 27 durchzusetzen.

#### **2.4.20 Übrige**

Seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange haben die Niedersächsischen Landesforsten, der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, die Kommunalservice Böhmetal GmbH, der Wasserverband Heidekreis, die Telekom Technik GmbH und die Exxon Production Deutschland GmbH keine Stellungnahmen abgegeben. Entsprechend dem Anhörungsschreiben vom 07.01.2020 wird das Einverständnis unterstellt.

Die Stellungnahme des zum Zeitpunkt der Anhörung als Straßenbaulastträger zuständigen rGB Verden der NLSStBV vom 25.02.2020 wurde mit Schreiben vom 10.05.2023 der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Verden (seit 01.01.2021 zuständiger Straßenbaulastträger) zurückgenommen.

### **3 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

## **4 Hinweise**

### **4.1 Entschädigungsverfahren**

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Kreuzungsverträge, Nutzungs- und Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.



Ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

#### **4.2 Hinweis zur Auslegung**

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Abschnitt 1.2 dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme in der Stadt Walsrode und der Samtgemeinde Schwarmstedt ausgelegt. Daneben können die vorgenannten Unterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> für die Dauer von zwei Wochen eingesehen werden.

Darüber hinaus kann der Beschluss auf dem zentralen Internetportal unter der Adresse <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> (und dort unter der UVP-Kategorie *Verkehrsvorhaben*) abgerufen werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon 0511/3034-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin, während der Dienststunden eingesehen werden.

#### **4.3 Zustellungsfiktion**

Gegenüber den Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wurde, gilt er gem. § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

#### **4.4 Außerkrafttreten**

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht (§ 75 Abs. 4 Satz 2 VwVfG).

#### **4.5 Berichtigungen**

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).



## **4.6 Sonstige Hinweise**

### **4.6.1 Bodenfunde**

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### **4.6.2 Geotechnische Erkundung**

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

### **4.6.3 Bodenschutz**

In Bezug auf den Bodenschutz sind bei der Planung und Ausführung der Baumaßnahme § 12 BBodSchV und konkretisierend dazu „Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“ (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden (LABO) 2002), DIN 18915:2018-06 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten), DIN 19639:2019-09 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 19731:1998-05 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial), Geofakten 24 (LBEG 2018) und Geofakten 25 (LBEG 2010) zu beachten.

### **4.6.4 Baumaschinen und Baulärm**

Die in der Bauausführung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Baulärm (32. BImSchV) gewährleisten.

### **4.6.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Für die Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung (BaustellV) vom 16.06.1998 (BGBl. I 1283) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

### **4.6.6 Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und des WHG mit den dazu ergangenen Rechtsverordnungen maßgebend, soweit in den o.g. Erlaubnisbedingungen und –auflagen dieses Beschlusses keine abweichenden Regelungen getroffen werden.



#### **4.6.7 Abstimmungen mit Leitungsträgern**

Rechtzeitig vor Baubeginn haben die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Baufirmen Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die Einzelheiten für die Baudurchführung im Detail abzustimmen.

#### **4.7 Rechtsnormen**

Die in diesem Planfeststellungsbeschluss genannten Rechtsnormen gelten in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung.

#### **4.8 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis**

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

Meyer-Detring





## 5 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
µg/m <sup>3</sup>	Mikrogramm pro Kubikmeter
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
33. BImSchV	Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
A	Autobahn
Abs.	Absatz
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
AS	Anschlussstelle
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BAB	Bundesautobahn
BAST	Bundesanstalt für das Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN 18915	Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen
DN	Nennweite (innerer Durchmesser von Rohren)
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
EN	Europäische Norm
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
F-Plan	Flächennutzungsplan
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStNr.	Fundstellenummer
FStrPrivFinG	Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz
Gem. RdErl. d. ML u. d. MW. v.	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom
ha	Hektar
HS	Halbsatz
InfrGG	Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen
K	Kreisstraße
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz





<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
KSG	Klimaschutzgesetz
kV	Kilovolt, Einheit der elektrischen Spannung (1kV = 1000 Volt)
KVP	Kreisverkehrsplatz
L	Landesstraße
l/sec	Liter pro Sekunde
LABO	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
NAGBNatschG	Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NN	Normal Null
NO	Stickstoffmonoxid
NO <sub>2</sub>	Stickstoffdioxid
NOX	Stickoxide
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pb	Blei
PE	Polyäthylen
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
PIVereinfG	Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege
PM	Rußpartikel
PM10	Feinstaub
PM2.5	Feinstaub
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLBP	Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RWBA	Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen
SO <sub>2</sub>	Schwefeldioxid
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Urt. v.	Urteil vom
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VerkPBG	Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung



<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaBo	Wasser- und Bodenverband
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet